

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1994

MONTAG, 7. MÄRZ 1994

Nr. 10

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Der Landeswahlleiter für Hessen	rungsbezirk Kassel – Landschaftsschutz-
Erteilung des Exequaturs an Herrn Col-	Nachfolge für die Abgeordnete des Hes-	gebiet Meißner-Kaufunger Wald – vom
lin Charles Bright, Generalkonsul des	sischen Landtags Irmgard Reichhardt	22. 2. 1994 792
Vereinigten Königreichs Großbritannien	(CDU) 785	Dritte Verordnung zur Änderung der
und Nordirland in Frankfurt am Main .. 770		Verordnung zum Schutz von Land-
Hessisches Ministerium der Finanzen	Personalnachrichten	schaftsteilen in den Landkreisen
Anordnung über die Vertretung des	im Bereich des Hessischen Ministeriums	Schwalm-Eder und Waldeck-Franken-
Landes Hessen im Geschäftsbereich des	des Innern 785	berg im Regierungsbezirk Kassel –
Ministeriums der Finanzen vom 9. Fe-	im Bereich des Hessischen Ministeriums	Landschaftsschutzgebiet Kellerwald –
bruar 1994 770	für Wissenschaft und Kunst 785	vom 22. 2. 1994 795
Hessisches Kultusministerium	im Bereich des Hessischen Ministeriums	Dritte Verordnung zur Änderung der
Richtlinien für Zuweisungen zur Ver-	für Landesentwicklung, Wohnen, Land-	Verordnung zum Schutz von Land-
besserung des Ausstattungsstandards	wirtschaft, Forsten und Naturschutz ... 786	schaftsteilen im Landkreis Waldeck-
der Berufsschulen in Hessen 771		Frankenberg im Regierungsbezirk Kas-
Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach 772	Die Regierungspräsidien	ssel – Landschaftsschutzgebiet Edersee –
Teilung des Evangelischen Dekanats Gießen 773	DARMSTADT	vom 22. 2. 1994 798
Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg 773	Verordnung zur Änderung der Verord-	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
Hessisches Ministerium für Wissen-	nung zur einstweiligen Sicherstellung	„Auenverbund Eder“ vom 22. 2. 1994 ... 799
schaft und Kunst	des künftigen Naturschutzgebietes	Zweite Verordnung zur Änderung der
Verwaltungsabkommen über die Ausbil-	„Rotschl- und Thomassee von Dudenho-	Verordnung zum Schutz von Land-
dung und Prüfung der Anwärtler des	fen“ vom 21. 2. 1994 787	schaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis –
mittleren, gehobenen und höheren Bi-	Vorhaben der Firma Apura GmbH,	Landschaftsschutzgebiet Südöstlich des
bliotheksdienstes an der Universität des	Mainz-Kostheim; hier: Bekanntma-	Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald –
Saarlandes in Frankfurt am Main 773	chung einer Teilgenehmigung zur wes-	vom 22. 2. 1994 800
Änderung der Satzung der Studenten-	entlichen Änderung der bestehenden	Fünfte Verordnung zur Änderung der
schaft der Fachhochschule Gießen-	Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) 787	Verordnung zum Schutz von Land-
Friedberg 774	GIESSEN	schaftsteilen im Landkreis Fulda –
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,	Verordnung über Verkaufszeiten anläß-	Landschaftsschutzgebiet Hessische
Verkehr, Technologie und Europaange-	lich von Märkten, Messen oder ähnli-	Rhön – vom 22. 2. 1994 804
legenheiten	chen Veranstaltungen gemäß § 14 des	Verordnung über Verkaufszeiten anläß-
Richtlinien für die Gewährung von Fi-	Ladenschlußgesetzes vom 14. 2. 1994	lich von Märkten, Messen oder ähnli-
nanzierungshilfen des Landes Hessen an	(Solms) 787	chen Veranstaltungen gemäß § 16 des
die gewerbliche Wirtschaft; hier: Hessi-	KASSEL	Ladenschlußgesetzes vom 17. 2. 1994
schs Existenzgründungsprogramm 775	Verordnung über das Naturschutzgebiet	(Bebra) 806
Zivile Verteidigung; hier: Allgemeine	„Seifferts bei Oberkalbach“ vom 15. 2.	Buchbesprechungen 807
Verwaltungsvorschrift nach dem Ver-	1994 787	Öffentlicher Anzeiger 808
kehrssicherstellungsgesetz 775	Dritte Verordnung zur Änderung der	Andere Behörden und Körperschaften
Hessisches Ministerium für Frauen, Ar-	Verordnung zum Schutz von Land-	Ländeswohlfahrtsverband Hessen, Kas-
beit und Sozialordnung	schaftsteilen im Landkreis Waldeck-	ssel; hier: Verbandsversammlung –
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für	Frankenberg im Regierungsbezirk Kas-	2. Plenarsitzung 817
den gehobenen technischen Dienst in	ssel – Landschaftsschutzgebiet Natur-	Umlandverband Frankfurt; hier: Ände-
der Arbeitsschutzverwaltung des Lan-	park Diemelsee – vom 22. 2. 1994 790	rung des Flächennutzungsplanes – Ein-
des Hessen vom 18. 2. 1994 777	Sechste Verordnung zur Änderung der	leitung der Verfahren 817
	Verordnung zum Schutz von Land-	Stellenausschreibungen 818
	schaftsteilen in den Landkreisen Kassel	
	und Werra-Meißner-Kreis im Regie-	

217

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Colin Charles Bright, Generalkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Frankfurt am Main ernannten Herrn Colin Charles

Bright am 28. Januar 1994 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 15. Februar 1994

Hessische Staatskanzlei
P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 10/1994 S. 770

218

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen vom 9. Februar 1994**Vertretung in eigenen Angelegenheiten**

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Nr. 4 und 5 der Anordnung des Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 7. November 1991 (StAnz. S. 2598) wird bestimmt:

§ 1

Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung wird übertragen
 1. in Angelegenheiten der Erbschaften des Landes Hessen den Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel jeweils für ihren Geschäftsbereich,
 2. in Angelegenheiten der Staatsbauverwaltung, insbesondere bei der Erteilung und Durchführung von staatlichen Bauaufträgen den Staatsbauämtern und Staatlichen Neubauleitungen jeweils für ihren Geschäftsbereich,
 3. in Angelegenheiten der Staatsvermögensverwaltung (Liegenschaftssachen) der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main; diese kann die ihr übertragene Vertretungsbefugnis allgemein für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder in Einzelfällen auf die Finanzämter übertragen.
- (2) Im übrigen wird, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Anordnung oder Betriebssatzung eine andere Regelung getroffen ist, das Land Hessen rechtsgeschäftlich durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgeschäft gehört.

§ 2

Prozeßvertretung

- (1) Soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Anordnung oder Betriebssatzung eine andere Regelung getroffen ist, wird die Prozeßvertretung übertragen
 1. in Rechtsstreitigkeiten aus Erbschaften des Landes den Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel jeweils für den Geschäftsbereich,
 2. in Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenversorgungsrecht dem Regierungspräsidium in Kassel, soweit dieses den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid erlassen hat,
 3. in Rechtsstreitigkeiten, die sich gegen Entscheidungen oder andere Tätigkeiten der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen richten, soweit sie dieser durch die Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne übertragen wurden, der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen,
 4. in Rechtsstreitigkeiten wegen Besetzungsschäden dem Amt für Verteidigungslasten Gießen,
 5. in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für ihren Geschäftsbereich; dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, die aus Unfällen mit Dienstfahrzeugen herrühren.
- (2) Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main kann die ihr übertragene Vertretungsbefugnis für den Einzelfall auf die ihr nachgeordneten Behörden übertragen. Dies gilt nicht, wenn es um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geht oder wenn der Streitwert 50 000,— DM übersteigt.
- (3) Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen in jeder Lage des Verfahrens zu übernehmen oder auf eine andere Dienststelle zu übertragen.

§ 3

Drittschuldnervertretung

- (1) Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen und von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen vertreten bei der Pfändung von
 1. Bezügen der Beamten und Anwärter sowie von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezügen u. ä.) durch die Zentrale Besoldungsstelle Hessen in Wiesbaden,
 2. Bezügen der Arbeitnehmer (Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden, Praktikanten u. ä.) durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel,
 3. Forderungen aus staatlichen Bauaufträgen durch die Staatsbauämter und die Staatlichen Neubauleitungen,
 4. sonstige Forderungen durch die nach § 2 Abs. 1 zuständigen Stellen.
- (2) Ist die Zustellung an eine nicht zuständige Behörde erfolgt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich an die nach Abs. 1 zuständige Stelle weiterzuleiten und Abgabennachricht an den Gläubiger unter Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.

§ 4

Änderung von Verträgen, Abschluß von Vergleichen sowie Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen

- (1) Die Befugnis nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LHO,
 1. Verträge zu ändern oder aufzuheben, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall nicht mehr als 10 000,— DM beträgt,
 2. Vergleiche abzuschließen, soweit die dadurch entstehende Verpflichtung oder Ermäßigung des Anspruchs im Einzelfall 30 000,— DM nicht übersteigt,
 wird auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und die Regierungspräsidien jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.
- (2) Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 LHO, Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, wird wie folgt übertragen:
 1. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und die Regierungspräsidien sind befugt, im Einzelfall Beträge bis zu
 - 20 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
 - 5 000,— DM bis zu drei Jahren zu stunden,
 - 20 000,— DM befristet niederzuschlagen,
 - 5 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
 - 5 000,— DM zu erlassen.
 2. Die Zentrale Besoldungsstelle Hessen, die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen, die Landesbeschaffungsstelle Hessen, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Staatskassen, die Finanzämter, die Staatsbauämter und die Staatlichen Neubauleitungen, das Amt für Verteidigungslasten Gießen, die Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda, die Landesfinanzschule Hessen

sind, soweit sie eigene Haushaltsmittel bewirtschaften, befugt, im Einzelfall Beträge bis zu

- 5 000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
- 5 000,— DM befristet niederzuschlagen,
- 1 000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
- 500,— DM zu erlassen.

(3) Die Entscheidungen der nach Abs. 1 und 2 zuständigen Stellen bedürfen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung meiner Einwilligung. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung Auswirkungen über den Einzelfall hinaus haben kann.

§ 5

Kennzeichnung der Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Land Hessen, vertreten durch ...“ die Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis letztlich übertragen ist.

Vertretung in übertragenen Angelegenheiten

§ 6

Vertretung in Bundesbauangelegenheiten

Rechtsstreitigkeiten, die aus der Durchführung von Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland entstehen, werden von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main geführt. An das zuständige Bundesministerium gerichtete Berichte sind mir nachrichtlich zu übermitteln, sofern der Streitwert 100 000,— DM übersteigt.

§ 7

Vertretung in Angelegenheiten der Verteidigungslastenverwaltung
(1) Die Befugnis zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland übertrage ich

1. in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnissen der bei den Stationierungsstreitkräften beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 56 Abs. 8 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut-ZA) — ausgenommen Arbeitnehmer bei den belgischen Stationierungsstreitkräften —,
 2. in Rechtsstreitigkeiten aus dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — TV soziale Sicherung — ausgenommen Arbeitnehmer bei den belgischen Stationierungsstreitkräften —,
 3. in Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht nach Abs. 9 des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 ZA — mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten, die gegen die belgischen Stationierungsstreitkräfte gerichtet sind —,
 4. in Rechtsstreitigkeiten aus Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnissen sowie aus dem Betriebsvertretungsrecht der bei einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer (Art. 11 des Protokolls über die NATO-Hauptquartiere, Art. 4 des Ergänzungsabkommens hierzu und Briefwechsel zu Art. 4 des Ergänzungsabkommens),
 5. in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit, die einem bei einer der Stationierungsstreitkräfte oder bei einem NATO-Hauptquartier beschäftigten Arbeitnehmer entstanden und auf den Arbeitgeber kraft Gesetzes oder durch Abtretung übergegangen sind und
 6. in Rechtsstreitigkeiten infolge von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung i. S. des Art. 35 Buchst. a ZA,
- der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main;

7. in Rechtsstreitigkeiten wegen Stationierungsschäden nach Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrages (FV),

8. in Rechtsstreitigkeiten wegen Truppenschäden nach Art. 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen (AG NTS) über Entschädigungsansprüche nach Art. VIII Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts (NTS) gegen einen Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier einschließlich Rechtsstreitigkeiten wegen Manöverschäden, für die ein Entsendestaat oder ein NATO-Hauptquartier rechtlich verantwortlich ist (§ 82 Abs. 1 BLG, Art. 14 Nr. 4 Satz 1 AG NTS, § 81 Abs. 2 Satz 1 BLG, § 60 Abs. 1 Satz 3 BLG),

9. in Rechtsstreitigkeiten über Forderungen eines Entsendestaates oder eines NATO-Hauptquartiers, die auf Grund der zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Entsendestaaten oder dem obersten alliierten Hauptquartier (SHAPE) abgeschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung geltend gemacht werden und

10. bei allen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in Entschädigungsansprüche nach Art. VIII Abs. 5 NTS oder Art. 8 FV (insbesondere Drittschuldnervertretung) einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten

dem Amt für Verteidigungslasten Gießen.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Hessen als Partei beteiligt oder sonst am Ausgang des Rechtsstreits rechtlich interessiert ist (z. B. in den Fällen der §§ 64, 66, 72, 265, 325 ZPO). Für diese Fälle obliegt die Vertretung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Finanzinteresses.

(3) Die Vertretungsbefugnis ist dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß den Worten „Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ...“ diejenige Stelle hinzugefügt wird, auf die die Vertretungsbefugnis letztlich übertragen ist; auf ein Handeln der Bundesrepublik in Prozeßstandschaft ist ggf. hinzuweisen.

§ 8

Vertretung in Rückerstattungsangelegenheiten

Mit der mir in Art. 61 des Gesetzes Nr. 50 der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — vom 10. November 1947 (Rückerstattungsgesetz) übertragenen Vertretungsbefugnis habe ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Bundesvermögens- und Bauabteilung — beauftragt.

§ 9

Schlußvorschriften

(1) Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 25. Januar 1991 (StAnz. S. 381) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

(3) Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 9. Februar 1994

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1431 A — 24 — IB 1

gez. Welteke

Staatsminister

— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 10/1994 S. 770

Richtlinien für Zuweisungen zur Verbesserung des Ausstattungsstandards der Berufsschulen in Hessen

1. Allgemeines

In den Haushaltsjahren 1994 und 1995 können nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 724) den Schulträgern zur Verbesserung des Ausstattungsstandards an Berufsschulen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen gewährt werden, um einen außergewöhnlichen Bedarf auszugleichen, der sich u. a. als Folge der technologischen Entwicklung und der Neuordnung von Ausbildungsberufen ergibt, die den Einsatz schüleraktivierender Unterrichtsmethoden im höheren Maße als bisher im berufsbezogenen Unterricht erforderlich machen.

Die pauschalierte zweckgebundene Zuweisung (Berufsschulprogramm 1994/95) wird berechnet, indem von den vorgesehenen Mitteln 70 v. H. nach dem Berufsschüleranteil verteilt werden, den der jeweilige Schulträger auf Grund der statistischen Erhebung vom 1. Oktober 1993 an der Gesamtzahl der Berufsschülerinnen und -schüler in Hessen hat.

Die restlichen Mittel werden insbesondere nach dem Anteil der Berufsfelder jeder Berufsschule im Verhältnis zu den Berufsfeldern aller Berufsschulen in Hessen verteilt.

Die pauschalierte zweckgebundene Zuweisung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß der Schulträger zu dieser Pauschale nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil von bis zu 40 v. H. der ihm gewährten Gesamtzuweisung erbringt.

2. Antragstellung

Im Rahmen des vorgegebenen Pauschalbetrages können von den Schulträgern Anträge auf zweckgebundene pauschalierte Zuweisungen zur Verbesserung des Ausstattungsstandards der Berufsschulen gestellt werden. Diese Anträge müssen für jede einzubeziehende Schule berufsbezogene Angaben zur Zweckbestimmung (z. B. Neugestaltung oder Ergänzungsausstattung der Fachräume X, Y, ... mit Geräten und Maschinen bzw. Ersatz veralteter Geräte und Maschinen) sowie zu Art und Umfang der zu beschaffenden Geräte und Maschinen enthalten.

Der Schulträger muß außerdem versichern, daß er die erforderlichen Komplementärmittel bereitstellen wird.

Die Anträge sind dem Kultusministerium bis **spätestens 30. April 1994** über die Regierungspräsidien zur Entscheidung vorzulegen.

3. Entscheidung über die Gewährung pauschalierter Zuwendungen und den Nachweis der Verwendung

Das Kultusministerium setzt die förderungsfähigen Beträge fest und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern über die Höhe der **endgültigen** Zuweisung für jeden Schulträger und den Vomhundertsatz der zu erbringenden Komplementärmittel.

Die zugewiesenen Mittel dürfen nicht verwendet werden für

1. die Ausstattung von Verwaltungsräumen und anderen übergreifend genutzten Funktionsräumen sowie für
2. die Möblierung von allgemeinen Unterrichtsräumen und anderen Fachräumen, die nicht dem berufsbezogenen Unterricht dienen.

Die Zuweisung wird mit der Auflage verbunden, daß die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Zuweisungen und Komplementärmittel) bis **spätestens 31. März 1996** durch vereinfachten Verwendungsnachweis nachzuweisen ist.

Bei nicht fristgemäßer Vorlage des Verwendungsnachweises behält sich das Kultusministerium vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen.

Wiesbaden, 22. Februar 1994

Hessisches Kultusministerium
I B 3.1/IV A 1.1 — 180/052 — 2
StAnz. 10/1994 S. 771

220

Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Rodgau hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Grund von § 14 der Kirchengemeindeordnung folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dietzenbach, Dekanat Rodgau, wird in die Evangelische Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest und Evangelische Kirchengemeinde Dietzenbach-Nord, beide Dekanat Rodgau, geteilt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Seelsorgebezirke Süd und West der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach werden zu der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest, Dekanat Rodgau, zusammengeschlossen.

§ 3

Die Gemeindeglieder des Seelsorgebezirks Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach werden zu der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Nord, Dekanat Rodgau, zusammengeschlossen.

§ 4

Die Grenzen zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest und der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Nord verläuft direkt nördlich der Frankfurter Straße, der Babenhäuser Straße und der Ober-Rodener Straße, so daß die genannten Straßen selber noch zur Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest gehören.

§ 5

Die Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach wird Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest.

§ 6

Die Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Nord.

§ 7

Die Pfarrstelle III der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach wird Pfarrstelle II der Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest.

§ 8

Die Evangelische Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinde Dietzenbach, mit Ausnahme der in § 9 genannten Grundstücke.

(1) Die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 144, Blatt 5564, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, 3 und 4

Flur 1, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 5, 561 m²,
Flur 1, Flurstück 114/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 51, 1 900 m²,

Flur 1, Flurstück 128/4, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 51, 35 m²,

einschließlich ihrer Belastungen in den Abteilungen II und III werden in das Eigentum der „Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest (Kirchenvermögen) in Dietzenbach“ übertragen.

(2) Die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 134, Blatt 5278, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 135, 66, 67, 141, 68, 69, 121 und 76

Flur 1, Flurstück 76/2, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrgasse 3, 1 808 m²,

Flur 5, Flurstück 275, Gartenland, Der Jungfernwingert, 7 899 m²,

Flur 6, Flurstück 252, Ackerland zwischen dem Hinterwald und dem Aberle, 5 093 m²,

Flur 7, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 4, 744 m²,

Flur 8, Flurstück 119, Grünland, Die Reinhardswiesen, 5 638 m²,

Flur 8, Flurstück 120, Grünland, Die Reinhardswiesen, 7 604 m²,

Flur 9, Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Reinhardsweg 10, 283 m²,

Flur 32, Flurstück 85, Ackerland am Urberacher Weg links, 20 837 m²,

einschließlich ihrer Belastungen in den Abteilungen II und III werden in das Eigentum der „Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Südwest (Pfarreivermögen) in Dietzenbach“ übertragen.

§ 9

Die Evangelische Kirchengemeinde Dietzenbach-Nord ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinde Dietzenbach für die folgenden Liegenschaften:

(1) Das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 144, Blatt 5564, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2

Flur 11, Flurstück 335/13, Hof- und Gebäudefläche, Rodgaustraße 40, 4 562 m²,

einschließlich eventueller Belastungen in den Abteilungen II und III wird in das Eigentum der „Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Nord (Pfarreivermögen) in Dietzenbach“ übertragen.

(2) Die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 134, Blatt 5278, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 139, 140, 138, 142 und 143

Flur 11, Flurstück 498/3, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße, 18 m²,

Flur 11, Flurstück 498/4, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße, 18 m²,

Flur 11, Flurstück 503, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße 41, 419 m²,

Flur 42, Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche längs dem Weiskircher Weg rechts, 2 335 m²,

Flur 42, Flurstück 60, Landwirtschaftsfläche beim Hainbachsgraben, 14 098 m²,

einschließlich ihrer Belastungen in den Abteilungen II und III sowie das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 351, Blatt 11787, unter der lfd. Nr. 1 eingetragene 2/18-Teileigentum an dem Grundstück,

Flur 11, Flurstück 496, Platz (Parkplatz), Lehrstraße, 285 m²,

einschließlich seiner Belastungen in den Abteilungen II und III werden in das Eigentum der „Evangelischen Kirchengemeinde Dietzenbach-Nord (Pfarreivermögen) in Dietzenbach“ übertragen.

§ 10

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. Februar 1994

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/0/01 — 197

StAnz. 10/1994 S. 772

221

Teilung des Evangelischen Dekanats Gießen

Auf Beschluß der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2. Dezember 1993 wird das bisherige Evangelische Dekanat Gießen mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in ein Dekanat Gießen-Stadt und ein Dekanat Gießen-Land geteilt.

Dem Dekanat Gießen-Stadt gehören folgende Kirchengemeinden an:

Andreaskirche
Johanniskirche
Lukasgemeinde
Luthergemeinde
Markusgemeinde
Matthäusgemeinde

Paulusgemeinde
Petrusgemeinde
Stephanusgemeinde
Thomasgemeinde
Wicherngemeinde

Dem Dekanat Gießen-Land gehören folgende Kirchengemeinden an:

Albach
Allendorf
Großen-Linden
Hausen
Hausen-Garbenteich
Heuchelheim

Kinzenbach
Kleinlinden
Lang-Göns
Leingestern
Steinbach
Wattenborn-Steinberg

Ferner hat die Kirchensynode zur Teilung des Evangelischen Dekanats Gießen folgende Beschlüsse gefaßt: Die Mitglieder der Dekanatsynode Gießen werden für den Rest ihrer Wahlzeit Mitglieder der Dekanatsynoden der neugebildeten Dekanate. Für die Mitglieder der Kirchensynode gilt § 6 Abs. 4 der Kirchensynodalwahlordnung.

Der Dekanatsynodalvorstand und der Dekan des Dekanats Gießen nehmen in den neugebildeten Dekanaten die Aufgaben des Dekanatsynodalvorstandes und des Dekans bis zur Wahl des jeweiligen Dekanatsynodalvorstandes und des jeweiligen Dekans wahr und veranlassen das Erforderliche.

Vorstehender Beschluß wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. Februar 1994

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/0/01 — 198

StAnz. 10/1994 S. 773

222

Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Rüsselsheim hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf

Grund von § 14 der Kirchengemeindeordnung folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg, Dekanat Rüsselsheim, wird in die Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Kastel, Dekanat Rüsselsheim und in die Evangelische Kirchengemeinde Amöneburg, Dekanat Rüsselsheim, geteilt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel und der Evangelischen Kirchengemeinde Amöneburg orientiert sich an denen der politischen Gemeinden (Trennlinie Bahndamm). Die Gemeindeglieder des „Unteren Zwerchweges“, soweit dieser links der Bahn verläuft, gehören zur Kirchengemeinde Amöneburg. Die Gemeindeglieder des rechts der Bahnlinie gelegenen Straßenabschnitts gehören zur Kirchengemeinde Mainz-Kastel. Die Gemeindeglieder der „Anton-Czech-Straße“ gehören zur Kirchengemeinde Amöneburg.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Mainz-Kastel ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg, mit Ausnahme der in § 4 genannten Grundstücke.

Die im Grundbuch von Mainz-Kastel Band 117 Blatt 3980 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 und 1 in der Gemarkung Kastel Flur 1, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Paulusplatz 5, 1 600 m²,

Flur 1, Flurstück 94/1, Hof- und Gebäudefläche, Klobenstraße 5, 754 m²,

einschließlich ihrer Belastungen in den Abteilungen II und III werden in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel (Kirchenvermögen) in Mainz-Kastel übertragen.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Amöneburg (Kirchenvermögen) in Mainz-Amöneburg ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Mainz-Kastel-Amöneburg für die folgenden Liegenschaften:

Die im Grundbuch von Mainz-Kastel Band 117 Blatt 3980 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 3, 4, 5, 6, 7 in der Gemarkung Kastel Flur 2 Flurstück 174/8, Anlage Melanchthonstraße, 616 m²,

Flur 2, Flurstück 176/9, Hof- und Gebäudefläche Melanchthonstraße 15, 1 591 m²,

Flur 2, Flurstück 173/43, Hof- und Gebäudefläche Melanchthonstraße 15, 1 571 m²,

Flur 2, Flurstück 174/4, Bauplatz Melanchthonstraße, 16 m²,

Flur 2, Flurstück 176/8, Bauplatz Melanchthonstraße, 223 m²,

einschließlich ihrer Belastungen in den Abteilungen II und III werden in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Amöneburg (Kirchenvermögen) in Mainz-Amöneburg übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. Februar 1994

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/0/01 — 196

StAnz. 10/1994 S. 773

223

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verwaltungsabkommen über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber des mittleren, gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes an der Universität des Saarlandes in Frankfurt am Main

Nachstehend gebe ich das Verwaltungsabkommen nebst Zusatzvereinbarung vom 25. Juni/8. September 1992 und 28. November/22. Dezember 1993 zwischen dem Land Hessen und der Universität des Saarlandes über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber

des mittleren, gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes an der Universität des Saarlandes in Frankfurt am Main bekannt.

Wiesbaden, 18. Januar 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

HI 7.1 — 451/40 — 504

StAnz. 10/1994 S. 773

Verwaltungsabkommen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes an der Universität des Saarlandes in Frankfurt am Main

Das Land Hessen schließt mit der Universität des Saarlandes das folgende Verwaltungsabkommen:

§ 1

Für die Anwärter des gehobenen und höheren Dienstes der Universität des Saarlandes gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Anwärter des gehobenen bzw. des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Das Land Hessen verpflichtet sich, die Universität des Saarlandes über Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der Satzung der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main — Fachhochschule für Bibliothekswesen — rechtzeitig zu unterrichten.

§ 3

(1) Die Universität des Saarlandes ist Einstellungsbehörde für ihre Anwärter.

(2) Diese unterstehen jedoch während der Dauer der Fachstudien des gehobenen Dienstes bzw. der theoretischen Ausbildung des höheren Dienstes der Dienstaufsicht des Direktors der Bibliotheksschule.

(3) Die bei der Bibliotheksschule geführten Prüfungsakten der Anwärter der Universität des Saarlandes können von der Universität des Saarlandes jederzeit eingesehen werden.

§ 4

(1) Die Universität des Saarlandes ist nach § 7 der Satzung der Bibliotheksschule mit Sitz und Stimme im Beirat vertreten.

(2) Für die Zwischenprüfungen und Laufbahnprüfungen der Anwärter des gehobenen Dienstes der Universität des Saarlandes ist der vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst berufene Prüfungsausschuß für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen zuständig. Entsprechendes gilt für die Staatsprüfungen des höheren Dienstes.

(3) Die Universität des Saarlandes kann zu den mündlichen Teilen der Laufbahnprüfungen einen Beobachter entsenden.

(4) Die Ergebnisse der Laufbahnprüfungen ihrer Anwärter werden der Universität des Saarlandes mitgeteilt.

§ 5

Die Universität des Saarlandes erstattet dem Land Hessen die Kosten für die Ausbildung ihrer Anwärter nach Maßgabe der jeweils gültigen Verordnung über die Gebühren der Hessischen Verwaltungsfachhochschulen.

§ 6

Das Verwaltungsabkommen kann von den vertragsschließenden Parteien unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Davon nicht betroffen sind Anwärter, die vor Ablauf der Kündigungsfrist mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

§ 7

Das Verwaltungsabkommen tritt nach seiner Unterzeichnung für die Vertragsschließenden in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 1992

Universität des Saarlandes
Der Universitätspräsident
gez. Universitätsprofessor
Dr. jur. G. Hönn

Wiesbaden, 8. September 1992

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Im Auftrag
gez. Dr. Sauer

Zusatzvereinbarung

zum Verwaltungsabkommen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen und höheren Bibliotheksdienstes an der Universität des Saarlandes in Frankfurt am Main vom 25. Juni/8. September 1992

In die Vereinbarung vom 25. Juni/8. September 1992 werden auch die Anwärter des mittleren Bibliotheksdienstes der Universität des

Saarlandes einbezogen. Das Verwaltungsabkommen gilt für die Anwärter des mittleren Bibliotheksdienstes des Saarlandes entsprechend.

Saarbrücken, 28. November 1993

Universität des Saarlandes
Der Universitätspräsident
gez. Universitätsprofessor
Dr. jur. G. Hönn

Wiesbaden, 22. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Im Auftrag
gez. Dr. Sauer

224

Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg

Bezug: Erlaß vom 26. Mai 1993 (StAnz. S. 1367, S. 1721)

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), genehmige ich die vom Studentenparlament am 16. Dezember 1993 beschlossene und mit Bericht vom 28. Dezember 1993 vorgelegte Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg, zu der der Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg mit Bericht vom 1. Februar 1994 gutachtlich Stellung genommen hat.

Wiesbaden, 21. Februar 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 433/49 — 40

StAnz. 10/1994 S. 774

Änderung der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 16. Dezember 1993

1. In § 5 wird folgender Abs. 2 a eingefügt: „Amtsträgerinnen und Amtsträger haben bei allen Amtshandlungen die besonderen Belange der Behinderten zu berücksichtigen. Insbesondere haben Amtsträgerinnen und Amtsträger

1. Sitzungen und Veranstaltungen in rollstuhlgänglichen Räumen durchzuführen sowie bei Bedarf Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher einzusetzen,

2. schriftliche Publikationen auf Verlangen einer oder eines betroffenen Behinderten auch in entweder digitalisierter Form oder auf Band gesprochen oder in Braille zur Verfügung zu stellen,

3. bei größeren Anschaffungen und Vertragsverhandlungen sowie bei Erstellung und Änderung von Ordnungen das Behindertenreferat bzw. eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten — soweit vorhanden — am Entscheidungsprozeß zu beteiligen.“

2. In dem Abs. 3 des § 5 wird folgender Punkt angefügt: „5. einem Mitglied des Behindertenreferates oder einer/einem Behindertenbeauftragten oder Behinderten, sofern gegen § 5 Abs. 2 a verstoßen wurde.“

3. In § 7 Abs. 8 und § 19 Abs. 2 werden die Verweise auf „§ 13 Abs. 5“ geändert in „§ 13 Abs. 6“.

4. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „neu einberufen“ ersetzt durch „eine Wiederholungssitzung durchführen“.

5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „bilden“ durch „wählen“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Personen, die von der Arbeit eines Ausschusses persönlich betroffen sind, dürfen während der Untersuchung oder Überprüfung der sie betreffenden Angelegenheiten nicht anwesend sein. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.“

7. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „dann innerhalb von zehn Kalendertagen“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

8. In § 33 Abs. 3 werden die Worte „spätestens fünf Vorlesungstage“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

Gießen, 16. Dezember 1993

gez. Christoph Heger
(stellv. Vorsitzender)

gez. Christian Kuck
(Finanzreferent)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, TECHNOLOGIE UND EUROPAANGELEGENHEITEN

225

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft;

hier: Hessisches Existenzgründungsprogramm

Bezug: Erlasse vom

- 6. März 1989 (StAnz. S. 784),
- 10. April 1989 (StAnz. S. 992),
- 22. August 1989 (StAnz. S. 1945),
- 12. Oktober 1989 (StAnz. S. 2300),
- 29. Mai 1990 (StAnz. S. 1274),
- 5. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 23),
- 23. Januar 1991 (StAnz. S. 552),
- 4. Februar 1991 (StAnz. S. 552),
- 31. August 1992 (StAnz. S. 2364),
- 15. Juli 1993 (StAnz. S. 2016),
- 16. Juli 1993 (StAnz. S. 2017),
- 12. Oktober 1993 (StAnz. S. 2769)

Teil II Nr. 4 der Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft wird wie folgt geändert:

4. Existenzgründungsprogramm

4.1 Allgemeines

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986 (GVBl. I S. 265), gewährt das Land Hessen Zuschüsse und stellt diese der Deutschen Ausgleichsbank zur Verfügung. Die Deutsche Ausgleichsbank verwendet diese Mittel zur Zinsverbilligung von Krediten im Rahmen des ERP-Existenzgründungsprogramms für Existenzgründungsvorhaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Hessen.

Durch die folgenden Bestimmungen wird die Richtlinie des ERP-Existenzgründungsprogramms weder erweitert noch eingengt.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für die zusätzliche Landesförderung sind Nachwuchskräfte der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des produzierenden Gewerbes, des Handels, des Handwerks, des Kleingewerbes sowie des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

4.3 Verwendungszweck

Die zusätzliche Landesförderung ist bestimmt für Kredite zur Finanzierung

- von Investitionen zur Errichtung und Einrichtung von Betrieben,
- der Übernahme von Betrieben oder tätigen Beteiligungen und
- eines ersten Warenlagers.

In der Anlaufphase (maximal drei Jahre nach Existenzgründung) können nur noch Investitionen gefördert werden.

4.4 Art und Umfang der zusätzlichen Landesförderung

Auf Grund der vom Land gewährten Zuschüsse können die ERP-Kredite zu einem Zinssatz angeboten werden, der um 1%-Punkt unter dem ERP-Zinssatz liegt. Die aktuellen Kreditkonditionen werden den Kreditinstituten von der Deutschen Ausgleichsbank mitgeteilt.

4.5 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen ist nur in den folgenden Grenzen zulässig:

In den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ darf der Gesamtwert der Subventionen für das Existenzgründungsvorhaben höchstens 10% über den Förderhöchstsatzen der Gemeinschaftsaufgabe liegen.

In den übrigen Gebieten darf in Kumulation mit anderen öffentlichen Hilfen für dasselbe Vorhaben bei kleinen Unternehmen ein Subventionswert von 15% und bei mittelgroßen Unternehmen ein Subventionswert von 7,5% nicht überschritten werden. Als klein gilt dabei ein Unternehmen, wenn es nicht mehr als 50 Beschäftigte und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 5 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von höchstens 2 Mio. ECU hat und wenn es sich nicht oder zu höchstens einem Viertel im Besitz größerer Unternehmen befindet. Unternehmen mit nicht mehr als 250 Beschäftigten

und mit entweder einem Jahresumsatz von höchstens 20 Mio. ECU oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Mio. ECU gelten als mittlere Unternehmen, wenn sie sich nicht oder zu höchstens einem Viertel im Besitz größerer Unternehmen befinden.

4.6 Antragsverfahren

Zuständig für die Durchführung des Programms ist die Deutsche Ausgleichsbank. Anträge sind auf den für das ERP-Existenzgründungsprogramm vorgesehenen Vordrucken bei den örtlichen Kreditinstituten (Hausbank) einzureichen. Auf diesen Antragsvordruck ist ein Hinweis auf das hessische Existenzgründungsprogramm aufzunehmen. Die Deutsche Ausgleichsbank behält sich vor, gutachterliche Äußerungen fachzuständiger Institutionen einzuholen.

Wiesbaden, 15. Februar 1994

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
I a 3 — 69 c 22.01.02.05

StAnz. 10/1994 S. 775

226

Zivile Verteidigung;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082)

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung eine Rechtsverordnung nach dem Verkehrssicherstellungsgesetz erlassen, die in einem eventuellen Spannungs- bzw. Verteidigungsfall die Möglichkeit zur Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße für Verteidigungszwecke vorsieht.

Das Bundesministerium für Verkehr hat mit Zustimmung des Bundesrates zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, die nachfolgend abgedruckt ist.

Diese Vorschrift soll die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, bereits jetzt alle notwendigen materiellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung der ihnen daraus erwachsenen Aufgaben zu treffen.

Alle weiteren noch notwendigen Ergänzungen dieser Bestimmung werden zu gegebenem Zeitpunkt veröffentlicht.

Wiesbaden, 10. Februar 1994

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten**
Z c 33 — 24 a 02 03 02
— Gült.-Verz. 319 —

StAnz. 10/1994 S. 775

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 17 des Verkehrssicherstellungsgesetzes über die Sicherstellung von Güterbeförderungen auf der Straße (VSGüVwV)

Vom 22. November 1988

Nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung und nach Artikel 86 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 6 des Verkehrssicherstellungsgesetzes (VSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1062) erläßt der Bundesminister für Verkehr folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung, der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte, ist es erforderlich, daß der Bund und die Länder Maßnahmen treffen, um Straßenverkehrsleistungen auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs erbringen zu können.

I. Abschnitt

Sicherstellung der Güterbeförderungen auf der Straße für Verteidigungszwecke

1. Straßenverkehrsleistungen für Zwecke der Verteidigung sind vorrangig nach den Vorschriften für die Güterbeförderung zu erbringen.

Erforderlichenfalls können Eigentümer oder Besitzer von Fahrzeugen, die für Straßenverkehrskolonnen vorgesehen sind, durch Leistungsbescheid mit einzelnen, wiederkehrenden oder Dauerleistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 und 10 des Bundesleistungsgesetzes (BLG) in Anspruch genommen werden, wenn die Straßenverkehrsleistung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erbracht werden kann (§ 3 Abs. 1 BLG).

Soweit auch hiernach solche Straßenverkehrsleistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, können Straßenverkehrskolonnen nach besonderer Weisung des Bundesministers für Verkehr (ergeht frühestens nach Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 80 a GG) aufgestellt und betrieben werden. Die leistungsgerechten und sicherstellungsrechtlichen Eingriffe sind — auch stufenweise — beim Wegfall der ihnen zugrundeliegenden Erfordernisse zurückzunehmen.

II. Abschnitt

Sicherstellung durch Straßenverkehrskolonnen

2. Die Aufgabe, Straßenverkehrskolonnen aufzustellen und zu betreiben, obliegt,
 - soweit sie über den Bereich eines Landes hinausgeht, grundsätzlich dem Bund mit seinen Straßenverkehrskolonnen (Transportkolonnen — Trk) gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f) VSG;
 - im übrigen den Ländern mit ihren Straßenverkehrskolonnen (Einsatzkolonnen — Ek) im Auftrag des Bundes gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 VSG.

Die Einsatzbehörden der Transportkolonnen und der Einsatzkolonnen (vgl. Nr. 4) sollen bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammenwirken.

3. Für die Erfüllung dieser Aufgabe sind grundsätzlich Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs auszuwählen.

III. Abschnitt

Ausführende Behörden

4. Die Straßenverkehrskolonnen werden von Einsatzbehörden aufgestellt und betrieben.

Einsatzbehörde der Transportkolonnen ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die als Bundesoberbehörde tätig wird (§ 19 Abs. 3 VSG).

Einsatzbehörden der Einsatzkolonnen sind die höheren Verkehrsbehörden der Länder, sofern nicht nach Landesrecht andere Verkehrsbehörden allgemein oder im Einzelfall hierzu bestimmt sind.

Die Einsatzbehörden bestimmen zu jeder Einsatzkolonne einen Betrieb des Güterkraftverkehrs als Führungsbetrieb, der für die Durchführung der Transporte verantwortlich ist.

5. Den Einsatzbehörden können insbesondere auferlegt werden:
 - Planung, Aufstellung und Einsatz ihrer Kolonnen,
 - Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit, erforderlichenfalls durch Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Arbeitssicherstellungsgesetz sowie den Vorschriften über die Unabkömmlichstellung,
 - Vorbereitung und Erteilung von Transportaufträgen,
 - Überwachung der Transporteinsätze,
 - Abstimmung mit anderen beteiligten Stellen.

Hierzu sind in erster Linie

- bei den Anforderungsbehörden die Anforderung von Leistungen nach dem Bundesleistungsgesetz zu beantragen,
- bei dem jeweils zuständigen Arbeitsamt der Bedarf an Arbeitskräften anzumelden und rechtzeitig vor dem Einsatz der Kolonnen die Deckung des angemeldeten Arbeitskräftebedarfs anzufordern,
- bei den zuständigen Behörden auf Unabkömmlichstellung für Spannungszeiten und für den Verteidigungsfall der Personen hinzuwirken, die für eine Einstellung zum Betrieb der Kolonnen vorgesehen sind.

6. Die Einsatzbehörden nehmen wahr

- a) die Zuständigkeit für Verpflichtungen nach § 13 VSG i. V. m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem VSG (Verwahrungspflichten),
- b) zur Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift die Zuständigkeit für das Verlangen, Auskünfte nach § 15 VSG i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem VSG zu erteilen.

7. Die Einsatzbehörden handeln im Rahmen ihrer Aufgaben für den Bund. Dies gilt auch für Verträge über wiederkehrende oder dauernde Verkehrsleistungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 BLG). Die Einsatzbehörden können Bereitstellungsbescheide beantragen (§ 36 Abs. 3 BLG).

IV. Abschnitt

Vorsorge für den Vollzug

8. Die Einsatzbehörden haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb ihrer Straßenverkehrskolonnen zu schaffen.
9. Die Länder planen die Aufstellung von zunächst 160 Einsatzkolonnen, der Bund die Aufstellung von zunächst 114 Transportkolonnen. Die Aufteilung der Einsatzkolonnen auf die Länder erfolgt nach besonderem Schlüssel. Der personelle und materielle Aufstellungsbedarf für die Kolonnen ergibt sich im einzelnen aus Stärke und Ausrüstungsnachweisen, die der Bundesminister für Verkehr mit den Ländern abstimmt und festlegt. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Ländern die Anzahl der Einsatzkolonnen den Planungen der Verteidigung anpassen.
10. Zu Planungen, die eine verkehrswirtschaftliche Sachkunde erfordern, können die Organisationen des Güterkraftverkehrsgebietes gehört werden.
11. Mit den Betrieben, aus deren Beständen die Kolonnen aufgestellt werden sollen, sind Führungskräfte auszuwählen, die bereit sind, leitende Funktionen bei Aufstellung und Einsatz der Kolonnen wahrzunehmen. Die ausgewählten Führungskräfte sind von den Einsatzbehörden über die wahrzunehmenden Aufgaben der Straßenverkehrskolonnen zu unterrichten.

V. Abschnitt

Richtlinien

12. Zu dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erläßt der Bundesminister für Verkehr in Abstimmung mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder Richtlinien über die Vorbereitung des Vollzugs sowie den Vollzug hinsichtlich der Planung, Aufstellung und des Einsatzes von Straßenverkehrskolonnen. Soweit es sich dabei um Einsatzkolonnen handelt, werden diese Richtlinien (Einsatzkolonnenrichtlinien) von den obersten Landesverkehrsbehörden eingeführt.

VI. Abschnitt

Kosten

13. Die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben für die von den Ländern auszuführenden Aufgaben richtet sich nach § 25 VSG. Die durch den zivilen Alarmplan auszulösenden Regelungen des Bundesministers für Verkehr für die Güterbeförderungen auf der Straße sind Weisungen im Sinne von § 25 Abs. 1 VSG.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmung

14. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, 22. November 1988

Dr. Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Hessen (APOGDAS) vom 18. Februar 1994

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbehörden

II. Auswahl und Einstellung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ausschreibung, Bewerbungen
- § 5 Auswahl, Einstellung

III. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

- § 6 Ziel
- § 7 Dauer
- § 8 Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

2. Ausbildung

- § 9 Grundsätze für die praktische Ausbildung
- § 10 Durchführung der Ausbildung, Ausbildungsleitung
- § 11 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht, Ausbildungsnachweis
- § 12 Ausbildungslehrgänge

3. Laufbahnprüfung

- § 13 Meldung, Zweck, Gliederung
- § 14 Bildung des Prüfungsausschusses
- § 15 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 16 Verfahren vor dem Prüfungsausschuß
- § 17 Prüfungsgebiete
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 21 Ausschluß von der mündlichen Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Abschlußnote
- § 24 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift
- § 25 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 26 Erkrankung, Versäumnis
- § 27 Wiederholung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Entscheidung über Widersprüche

IV. Schlußvorschriften

- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 32 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 470), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Hessen.

§ 2

Ausbildungsbehörden

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter einem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zur Ausbildung zu (Ausbildungsstelle).

II. Auswahl und Einstellung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in einer für den gehobenen technischen Dienst der Arbeitsschutzverwaltung geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung (z. B. Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemieingenieurwesen, Physik, Technisches Gesundheitswesen — Umwelt- und Hygienetechnik —) besitzen,
3. höchstens fünfunddreißig Jahre alt sind. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Laufbahnverordnung — HLVO). Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von 40 Lebensjahren eingestellt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 HLVO). Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu berücksichtigen. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden (§ 15 Abs. 2 HLVO).

§ 4

Ausschreibung, Bewerbungen

(1) Die Regierungspräsidien schreiben die für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung freien Stellen aus.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
4. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlußzeugnis,
5. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:

6. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,
7. die Geburtsurkunde, von verheirateten Bewerberinnen und Bewerbern auch die Heiratsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
8. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung Auskunft gibt,
9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bei den in Nr. 3 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 5

Auswahl, Einstellung

Die Ausbildungsbehörden entscheiden über Auswahl und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

III. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 6

Ziel

Im Vorbereitungsdienst werden den Anwärterinnen und Anwärtern auf der Grundlage des bereits erworbenen Wissens die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn benötigen. Verantwortungsbereitschaft und Initiative sind zu wecken und zu fördern.

§ 7

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 15 Monate. Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HLVO). Wird die Laufbahnprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser dadurch nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HLVO).

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (§ 25 HLVO) kann den regelmäßigen Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängern, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst kann die Hälfte einer förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, jedoch nur bis zu dem ein Jahr übersteigenden Teil des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 4 Satz 1 HLVO). Darüber hinaus kann die Zeit angerechnet werden, während der der Bewerber oder die Bewerberin im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamtinnen und Beamten der in § 1 genannten Laufbahn wahrgenommen werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 HLVO). Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (§ 25 HLVO).

§ 8

Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt (§ 8 Abs. 1 HLVO) und zur „Technischen Oberinspektoranwärterin“ oder zum „Technischen Oberinspektoranwärter“ ernannt.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge (§§ 59 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Der Erholungsurlaub soll so genommen werden, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

2. Ausbildung

§ 9

Grundsätze für die praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach dem Ausbildungsplan der Anlage 1. Die Ausbildungsabschnitte können im Einzelfall unterbrochen oder in der Reihenfolge geändert werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen die für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung erforderlichen theoretischen sowie praktischen Kenntnisse gemäß Ausbildungsplan über den Aufbau, die Aufgaben und Arbeitsweise der Arbeitsschutzverwaltung erwerben. Die dabei zu beachtenden allgemeinen und fachbezogenen Vorschriften sollen sie kennen, verstehen und anwenden lernen. Sie sind an den laufenden Arbeiten der Ausbildungsstelle zu beteiligen. Einzelne Vorgänge sollen selbständig bearbeitet werden. Zu Beratungen, Verhandlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen sollen die Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit hinzugezogen werden. Dabei soll ihnen auch Gelegenheit gegeben werden, sich im selbständigen Vortrag und in der Anfertigung von Protokollen zu üben.

(3) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nur insoweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient.

(4) Schwerbehinderten sind bei Leistungsnachweisen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Schwerbehinderten und der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, daß die Anforderungen herabgesetzt werden. Im übrigen sind die für Schwerbehinderte geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden (§ 6 Abs. 2 HLVO).

§ 10

Durchführung der Ausbildung, Ausbildungsleitung

(1) Als Ausbilderin oder als Ausbilder sollen nur Beamtinnen und Beamte bestellt werden, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen.

(2) Die Ausbildungsbehörden bestellen eine Beamtin oder einen Beamten des höheren technischen Dienstes aus dem Bereich der Arbeitsschutzverwaltung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Sie oder er lenkt und überwacht die gesamte Aus-

bildung und hat insbesondere die Befähigungsberichte (§ 11 Abs. 2) auszuwerten sowie den Ausbildungsnachweis (§ 11 Abs. 4) zu führen. Die Ausbildung im einzelnen obliegt jeweils der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle oder der bzw. dem von ihr bzw. ihm Beauftragten.

§ 11

Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht, Ausbildungsnachweis

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis (Anlage 2) zu führen. Dieser ist monatlich der oder dem mit der Ausbildung Betrauten sowie nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Von der Ausbildungsstelle ist der Ausbildungsbehörde halbjährlich ein Befähigungsbericht (Anlage 3) vorzulegen. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, daß die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Der Befähigungsbericht ist der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und mit ihr oder ihm zu erörtern sowie zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat über den Vorbereitungsdienst der Anwärterin oder des Anwärters einen Ausbildungsnachweis (Anlage 4) zu führen.

(4) Spätestens drei Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes hat die Anwärterin oder der Anwärter im Beisein der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters eine selbständige Besichtigung eines Betriebs vorzunehmen und hierbei nachzuweisen, daß er oder sie fähig ist, eine sachgemäße Prüfung der Betriebsverhältnisse vorzunehmen.

§ 12

Ausbildungslehrgänge

(1) Die praktische Ausbildung wird durch zentral oder dezentral durchgeführte Lehrgänge nach Anlage 1 Ziffer III ergänzt.

(2) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen nach Abs. 1 sind dem Befähigungsbericht nach § 11 Abs. 2 beizufügen.

(3) Soweit mit den Lehrgängen Maßnahmen der Erfolgskontrolle verbunden sind, sind deren Ergebnisse in den Teilnahmebescheinigungen aufzuführen.

3. Laufbahnprüfung

§ 13

Meldung, Zweck, Gliederung

(1) Die Ausbildungsbehörde teilt dem Prüfungsausschuß spätestens drei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes die Namen der zur Prüfung anstehenden Anwärterinnen und Anwärter mit.

(2) In der Prüfung ist festzustellen, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 6) erreicht hat und damit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Hessen besitzt.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen (§ 19) und mündlichen (§ 22) Teil.

(4) Bei der Prüfung sind Schwerbehinderten die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden (§ 6 Abs. 2 HLVO).

§ 14

Bildung des Prüfungsausschusses

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird bei der obersten Landesbehörde ein Prüfungsausschuß gebildet. Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt Hessen und bestellt eines der Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zu deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Dem Prüfungsausschuß sollen Frauen und Männer angehören.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, das 65. Lebensjahr vollendet oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß. Die Mitglieder und stell-

vertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde abberufen werden.

(4) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 vor.

(5) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung, die die Große Staatsprüfung abgelegt haben und den Vorsitz führen,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes aus dem Bereich der Arbeitsschutzverwaltung,
3. einer Gewerbeärztin oder einem Gewerbearzt, die oder der die Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin besitzen,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes aus dem Bereich der Arbeitsschutzverwaltung sein müssen. Bei den Prüfungen sind die Vertreter der Spitzenorganisationen abwechselnd zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(3) Die Leiterin oder der Leiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Ausbildungsstelle dürfen bei Prüfungen von Anwärterinnen und Anwärtern der Ausbildungsstelle, der sie selbst angehören, nicht mitwirken.

§ 16

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie.

(2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlußfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung dürfen Beauftragte der obersten Dienstbehörde, eine durch den Hauptpersonalrat zu bestellende Vertreterin oder zu bestellender Vertreter, Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter sowie Beauftragte des Landespersonalamtes Hessen anwesend sein.

(4) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur dessen Mitglieder teil.

§ 17

Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen

- a) Rechtsbegriffe und Rechteinteilung
Auslegung und Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Organisation und Aufgaben in Bund, Ländern und Kommunen
 - Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
 - Grundzüge und Formen des Verwaltungshandelns:
Rechtsverordnung, Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag,
Verwaltungsvollstreckung,
Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht,
 - Grundzüge des Verwaltungsstreitverfahrens
- c) Grundzüge des Arbeitsrechts und der Betriebsverfassung
- d) Grundzüge des Ordnungsrechts (Polizeirecht)
- e) Grundzüge des Ordnungswidrigkeiten- und des Strafrechts
- f) Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts
- g) Grundzüge des Haushaltsrechts

2. Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften im Arbeitsschutz

- a) Rechtsgrundlagen, Organisation und innere Verwaltung im Arbeitsschutz
 - Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzrechts (Dualismus)
 - Gewerbeordnung (I, VII, X und XI)
 - Organisation, Dienstanweisung, Zuständigkeiten
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Organisationen
 - Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Aufgaben der Überwachungsbehörde
 - EG-Recht
- b) Spezialgesetzliche Regelungen im sozialen Arbeitsschutz
 - Arbeitszeitrecht, Sonn- und Feiertagsarbeit
 - Schutz besonderer Personengruppen (Heimarbeit, MuSchG, JArbSchG u. a.)
 - Beschäftigungsverbote
- c) Spezialgesetzliche Regelungen im technischen Arbeitsschutz
 - Überwachungsbedürftige Anlagen
 - Gerätesicherheit, RöntgenVO, MedGV
 - Gefahrstoff- und Sprengstoffrecht
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - Arbeitsstättenrecht, Baurecht
- d) Spezialgesetzliche Regelungen für die innerbetriebliche Organisation des Arbeitsschutzes
 - Arbeitssicherheitsgesetz
 - Reichsversicherungsordnung/Sozialgesetzbuch
 - Beteiligungsregelungen für die Beschäftigten
- e) Sonstige Rechtsgebiete — Technologie
 - Grundzüge des Immissionsschutzrechts, Störfallverordnung
 - Grundzüge des Wasser- und Abfallrechts
 - Allgemeine Sicherheitstechnik, Anlagen- und Verfahrenstechnik, Arbeitsmaschinen
- f) Betrieblicher Gesundheitsschutz
 - Arbeits- und Betriebshygiene
 - Grundlagen der Arbeitsmedizin und des Berufskrankheitenrechts
 - Prävention und Gesundheitsförderung
 - Vorsorgeuntersuchungen

§ 18

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen in der Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut | (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend | (3) für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Zur Bildung der Prüfungsnoten können bei der Bewertung der Einzelleistungen halbe Noten erteilt werden (§ 10 Abs. 3 HLVO).

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten aus den in § 17 genannten Prüfungsgebieten.

(2) Der ersten schriftlichen Aufsichtsarbeit soll ein Verwaltungsrechtsfall nach Akten und Vorgängen aus der Praxis zugrunde liegen. Die Arbeit ist aus einem Prüfungsgebiet nach § 17 Nr. 2 Buchst. b, c und e zu entnehmen, das die Anwärterin oder der

Anwärter selbst wählt. In der zweiten schriftlichen Aufsichtsarbeit sind Fragen aus den in § 17 genannten Prüfungsgebieten zu stellen. Diese sind annähernd je zur Hälfte den Prüfungsgebieten nach § 17 Nr. 1 und 2 zu entnehmen.

(3) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter fähig ist, Aufgaben aus dem Bereich der Arbeitsschutzverwaltung rasch und sicher zu erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darzustellen.

(4) Für die Bearbeitung jeder Prüfungsarbeit stehen vier Stunden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zur Verfügung.

(5) Der Anwärterin oder dem Anwärter werden die zugelassenen Hilfsmittel in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Anwärterin oder der Anwärter selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie ihr oder ihm mit der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt die Aufsicht.

(6) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe der Anwärterin oder des Anwärters enthalten. Sie sind mit Kennziffern zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechseln.

(7) Spätestens nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungsfrist haben die Anwärterinnen und Anwärter die Prüfungsarbeit, der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden abzuliefern, versehen mit der ihm oder ihr zugeteilten Kennziffer. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Die oder der Aufsichtführende vermerkt auf der Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Aus- und Abgabe. Sie oder er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit, jede Verwarnung und jeden Ausschuß von der Teilnahme an der einzelnen Prüfungsarbeit.

(8) Die Niederschrift wird zusammen mit den Prüfungsarbeiten an den vom Prüfungsausschuß bestimmten Prüfer oder die Prüferin geschickt.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander zu bewerten. Die Mitglieder bestimmt die oder der Vorsitzende.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Notenvorschläge. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, setzt ein von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses, soweit dieses nicht als Erst- oder Zweitprüfer beteiligt war, die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest. Bei der Errechnung der Prüfungsnote des schriftlichen Prüfungsteils ist die erste Aufsichtsarbeit mit 60 v. H. und die zweite Aufsichtsarbeit mit 40 v. H. zu berücksichtigen.

(3) Jede ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

(4) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und der Bewertungen.

§ 21

Ausschuß von der mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die errechnete Prüfungsnote des schriftlichen Teils schlechter als 4,20 ist. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Es sollen in der Regel nicht mehr als vier Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden; Einzelprüfungen sind möglich.

(2) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem die Anwärterin oder der Anwärter zeigen soll, daß sie oder er die Grundlagen der in § 17 genannten Rechts- und Fachgebiete beherrscht.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter einen freien Vortrag von etwa fünf Minuten zu halten. Das Thema ist aus einem ausgewählten Prüfungsgebiet des § 17 Nr. 2 Buchst. b—c zu entnehmen und ihr oder ihm dreißig Minuten vorher bekanntzugeben.

(4) Die Prüfungsdauer soll je Anwärterin oder Anwärter in der Regel mindestens 30 Minuten betragen und 45 Minuten nicht übersteigen.

(5) Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistungen der Anwärterin oder des Anwärters in der mündlichen Prüfung.

(6) Bleibt die Anwärterin oder der Anwärter der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht sie oder er diese

ohne triftigen Grund ab, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden.

§ 23

Abschlußnote

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Abschlußnote fest.

(2) Bei der Bildung des Gesamtergebnisses der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird die schriftliche Prüfung mit 60 v. H. und die mündliche Prüfung mit 40 v. H. berücksichtigt.

Der sich aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile ergebende Mittelwert der Prüfungsnote ist bis auf die zweite Dezimalstelle zu ermitteln und führt zur Gesamtnote.

(3) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

1,00—1,49 = sehr gut

1,50—2,49 = gut

2,50—3,49 = befriedigend

3,50—4,20 = ausreichend

4,21—5,00 = mangelhaft

5,01—6,00 = ungenügend

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die ermittelte Gesamtnote mindestens die Note „ausreichend“ ergibt.

(5) Die Abschlußnote und die ihr zugrunde liegenden Einzelnoten sind den Anwärterinnen oder Anwärtern nach der Prüfung bekanntzugeben.

§ 24

Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis (Anlage 5). Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten der Anwärterin oder des Anwärters zu nehmen.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Prüfungsausschuß einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift.

(3) Für jede Anwärterin oder jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift (Anlage 6) zu fertigen. Je eine Ausfertigung ist zu den Ausbildungsakten und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Ihr ist ein Berechnungsbogen (Anlage 7) beizufügen.

(4) Die Niederschrift nach Abs. 3 ist von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre, die Niederschriften dreißig Jahre aufzubewahren.

§ 25

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern hat die oder der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtführende die betreffenden Prüfungsteilnehmerinnen oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs und einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann — je nach der Schwere des Verstoßes — die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewerten.

(3) Über Ordnungsverstöße bei den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Hat die Anwärterin oder der Anwärter getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 26

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis — vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von der Anwärterin oder von dem Anwärter nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem Termin nachzuholen, der

von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

(3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen; bleibt die Anwärterin oder der Anwärter diesem Termin ohne triftigen Grund fern, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden.

(4) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt schuldhaft versäumt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 27

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung darf die Anwärterin oder der Anwärter frühestens nach sechs Monaten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HLVO) einmal wiederholen.

(2) Besteht die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung auch nach Wiederholung nicht, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm oder ihr das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HLVO).

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Bewertungen der Prüfungsarbeiten kann die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen durch die Prüferinnen oder Prüfer innerhalb eines Jahres unter Aufsicht einsehen.

§ 29

Entscheidung über Widersprüche

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen werden, entscheidet die Behörde, bei der der Prüfungsausschuss gebildet worden ist (§ 14 Abs. 1).

IV. Schlußvorschriften

§ 30

Übergangsregelung

Auf die Anwärterinnen und Anwärter der Arbeitsschutzverwaltung, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits im Vorbereitungsdienst befinden, sind die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anzuwenden.

§ 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter und Anwärterinnen des mittleren technischen Dienstes der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Inspektorgruppe) vom 1. Juli 1957 (StAnz. S. 677) wird aufgehoben.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. Februar 1994

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Z B 2 — 08 b 04 — 16

gez. Ilse Stiewitt

Staatsministerin

— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 10/1994 S. 777

Anlage 1

Ausbildungsplan für Technische Oberinspektoranwärterinnen und -anwärter in der Arbeitsschutzverwaltung

I. Hinweise zum Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan enthält in Ziff. II eine Übersicht über die während der Ausbildungszeit zu vermittelnden Kenntnisse in den Sach- und Fachgebieten der Arbeitsschutzverwaltung. Die Ausbildung erfolgt in Form theoretischen Unterrichts, ergänzt durch exemplarische Beteiligung an Verwaltungsvorgängen und zweckdienliche Außendiensttätigkeiten, durch die Ausbildungsstelle. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Fachgebiete zentrale Ausbildungsstellen benennen. Nach Maßgabe der Ziff. III sind die Anwärterinnen und Anwärter während der Dauer der Ausbildung

zu den dort bezeichneten zentralen und dezentralen Lehrgängen zu entsenden oder an die genannten Dienststellen abzuordnen. Soweit hierdurch in einzelnen Fach- und Sachgebieten hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt werden, erübrigt sich der Unterricht durch die Ausbildungsstelle.

II. Stoffplan

1. Rechtsgrundlagen und Organisation im Arbeitsschutz

1.1 Aufbau und Führung der Registratur eines Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

1.2 Geschichtliche Entwicklung der Arbeitsschutzgesetzgebung und der staatlichen Sozialpolitik

1.3 Einführung in die Gewerbeordnung und in die Organisation der Arbeitsschutzverwaltung (Dienstanzweisung und Geschäftsordnung für den inneren Dienst)

1.4 Gewerbeordnung mit Ausführungsanweisung (Einführung)

1.5 Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht) gemäß § 139 b und g der Gewerbeordnung (Pflichten und Rechte der Aufsichtsbeamten)

1.6 Behördliche Anordnung nach §§ 105 j, 120 d, 120 f, 139 g, 139 i der Gewerbeordnung

1.7 Aufbau und Aufgaben von Behörden und Organisationen, mit denen die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zusammenarbeiten und Regelungen der Zusammenarbeit mit:

Techn. Überwachungsämtern und -vereinen, Berufsgenossenschaften (VwV über Zusammenarbeit), staatlicher Gewerbearzt, Polizeidienststellen, Amtsgericht, Gewerbe- und Ordnungsämter, Bauaufsicht/Stadtplanungsämter, Feuerwehr und Branddirektion, Arbeitsämter, Jugendämter, Krankenkasse, Interessenverbände (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Innungen, Handwerkskammern)

1.8 Arbeitssicherheitsgesetz einschließlich Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en) — Sicherheitsingenieure, Betriebsärzte —, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsräte (Erlaß über Zusammenarbeit)

2. Unfall- und Gesundheitsschutz

2.1 Gewerbeordnung (§§ 120 a bis 139 i; Vergleich zu UVV'en)

2.2 Unfallverhütungsvorschriften (Entwicklung, Aufbau, Regelungsbereiche) Einführung in besondere UVV'en

2.3 Richtlinien, Merkblätter und Grundsätze der Berufsgenossenschaften (rechtliche Bedeutung, Überblick über das Regelungsnetz)

2.4 Gewerbliche Arbeitsstätten

— Bau- und Ausstattungsvorschriften

— Brandschutz

2.4.1 Hessische Bauordnung und DVO

2.4.2 Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien

2.4.3 Hochhaus-, Geschäftshaus-, Krankenhaus-Richtlinien u. a. m.

2.5 Elektrische Anlagen

(Wirkung des elektrischen Stroms auf den Menschen, VDE-Bestimmungen)

2.6 Bauarbeiterschutz

2.7 Betrieblicher Gesundheitsschutz und Berufskrankheiten Arten und Ursachen berufsbedingter Erkrankungen, Vorsorgeuntersuchungen Methoden betrieblicher Epidemiologie

2.8 Lärmbekämpfung

(Physikalische Grundlagen, Messung; VBG 121, VDI-Richtlinie 2058, Teile 2 und 3, DIN 45641)

2.9 Gerätesicherheitsgesetz, darauf gestützte Rechtsverordnungen

(Inhalt, Anwendbarkeit, Zuständigkeit, Regeln der Technik)

Medizingeräteverordnung
Röntgenverordnung

3. Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

3.2 Dampfkesselverordnung, TRD

3.3 Druckbehälterverordnung, TRG, TRB und TRR Unfallverhütungsvorschrift „Gase“

3.4 Verordnung über Gashochdruckleitungen, TRGL

3.5 Aufzugsverordnung, TRA

- 3.6 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Explosionsschutz-Richtlinien
- 3.7 Acetylen-Verordnung, TRAC
- 3.8 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, TRbF
- 3.9 Getränkechankanlagen-Verordnung, TRSK
4. **Arbeitszeit-, Frauenarbeits-, Jugendarbeits- und Mutter-schutz**
- 4.1 Arbeitszeitordnung und AVO zur AZO
- 4.2 Bäckereiarbeitszeitgesetz
- 4.3 Jugendarbeitsschutzgesetz
- 4.4 Ladenschlußgesetz
- 4.5 Mutterschutzgesetz, Frauenarbeitsschutzvorschriften
- 4.6 Arbeitszeitvorschriften für Kraftfahrer
- 4.7 Heimarbeitsgesetz
5. **Sonn- und Feiertagsruhe**
- 5.1 Allgemeines über Beschäftigungsverbote an Sonn- und Feiertagen; Hessisches Gesetz über Sonn- und Feiertage
- 5.2 Arbeiten nach §§ 105 c und 105 i GewO, § 105 j GewO
- 5.3 Sonntagsarbeit in kontinuierlichen Betrieben gemäß § 105 d GewO und im Saisongewerbe
- 5.4 Sonntagsarbeit im Bedürfnisgewerbe (§ 105 e GewO) und Ausnahmegenehmigungen durch die Gewerbeaufsicht (§ 105 f GewO)
6. **Besondere Schutzgesetze und Vorschriften**
- 6.1 Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Regelungen über Inverkehrbringen, Kennzeichnung, Verpackung von und Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen, Technisches Regelwerk TRGS
- 6.2 Sprengstoffrecht einschließlich Durchführungsverordnungen und Lagerrichtlinien, Pyrotechnik
- 6.3 Grundzüge des Immissionsschutzrechts, Störfallverordnung, Genehmigungsverfahren, Verordnungen nach dem BImSchG
- 6.4 Grundzüge des Wasser- und Abfallrechts
- 6.5 Grundzüge des Strahlenschutzes und des Brandschutzes
- 6.6 Gaststättengesetz
7. **Staatsrecht, Verwaltungsrecht, sonstige Rechtsbereiche**
- 7.1 Verfassungsrecht (Grundgesetz, Hessische Verfassung)
- 7.2 EG-Recht
- Aufbau und Funktion der EG und ihrer Institutionen
 - Rechtsetzungskompetenzen der EG
 - Entwicklungstendenzen im EG-Recht zum Arbeitsschutz und zur Sicherheitstechnik
 - Arbeitsschutzsysteme der Mitgliedstaaten
 - Kooperation der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten im Arbeitsschutz
- 7.3 Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungsprozeßrecht (HVwVfG, VwGO), Verwaltungsvollstreckung
- 7.4 Grundzüge des Arbeitsrechts, Betriebsverfassung und Personalvertretungsrecht, Sozialrecht
- 7.5 Grundzüge des Straf- und Zivilrechts
- 7.6 Öffentliches Dienstrecht
- 7.7 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
- 7.8 Hessisches Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 7.9 Grundzüge des Haushaltsrechts, Verwaltungskostenrecht
8. **Einführung in die Grundtechnologien**
- Zweck ist die Information der Anwärter über häufig vorkommende technische Verfahren, Anlagen oder Maschinen. Das im theoretischen Unterricht vermittelte Wissen soll durch Vorführung der Funktionsweise und der Schutzvorkehrungen an den Anlagen bzw. Maschinen veranschaulicht werden. Besichtigungen sind gründlich vorzubereiten. Die Anwärter haben über praktische Unterweisungen Ausarbeitungen zu fertigen, aus denen in Form von kurzen Beschreibungen nach Skizzen das erworbene Verständnis über Zweckbestimmung, Funktionsweise und Arbeitsschutzeinrichtungen der Anlagen und Maschinen hervorgehen soll.
- 8.1 Spezielle Grundtechnologien
- Holzbearbeitungsmaschinen
 - Metallbearbeitungsmaschinen
 - Schweißen, Schneiden, Löten (Geräte und Stoffe)
 - Gießereimaschinen
 - Druckereimaschinen
 - Fleischerei- und Verpackungsmaschinen
 - Wäscherei- und Chemischreinigungsmaschinen
 - Lärmrelevante Maschinen und Anlagen
 - Hebe- und Flurförderzeuge
 - Anlagen zur Oberflächenbehandlung, insbesondere
 - Lackier- und Entfettungsanlagen
- 8.2 Arbeitsschutztechnologien (allgemein)
- Kapselung und Einhausung
 - Absaug- und Reinigungsanlagen
 - Lüftungsanlagen
 - Persönliche Schutzausrüstungen
 - Verfahren zur Risiko- bzw. Gefährdungsermittlung und -beurteilung
 - Methoden zur Erstellung von Belastungskatastern
 - Verfahren und Strategien zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
- 8.3 Sozialwissenschaftliche Arbeitsgrundlagen der Aufsichtstätigkeit
- Einführung in die Arbeitswissenschaft und Arbeitsorganisation, Ansätze zur Organisationsentwicklung
 - Innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation, theoretische Grundlagen, Methoden zur Beurteilung, Eingriffsmöglichkeiten bei der Aufsichtstätigkeit
 - Ökonomische Grundlagen des Arbeitsschutzes
 - Besondere Probleme der Arbeitsschutzorganisation in Klein- und Mittelbetrieben

III. Ausbildungslehrgänge und Abordnungen

III.1 Zentrale Lehrgänge

Art	Dauer (Wochen = W) (Tage = T)	Stelle/Institution
a) Einführungslehrgang I und II für den Gewerbeaufsichtsdienst	5 W	Eichstätt BStMAS
b) Abschlußlehrgang I, III, IV, V für den Gewerbeaufsichtsdienst	9 W	Eichstätt BStMAS
c) Sonderausbildungslehrgang Rechtsgrundlagen	6 W	Hessischer Verwaltungsschulverband
d) Meßtechnik und Arbeitsmedizin	1 W	HLfU-Zentralstelle für Arbeitsschutz
e) Seminar Rhetorik, Verhandlungstechnik und Moderationstechnik	1 W	Land Hessen
f) Sozialwissenschaftliche Arbeitsgrundlagen*)	1 W	HLfU-Zentralstelle für Arbeitsschutz
g) Einführung in EG-Recht/EG-Institutionen*)	3 T	Land Hessen

III.2 Dezentrale Lehrgänge und Abordnung

Art	Dauer (Wochen)	Stelle/Institution
a) Sprengtechnischer Lehrgang*)	1	Berufliche Schule für Technik in Siegen
b) Grundzüge des Immissionsschutzrechts und des Abfall- und Wasserrechts	2	Katastrophenschutzschule des Bundes in Bad Neuenahr-Ahrweiler Regierungspräsidium

*) ggf. als Fortbildungsmaßnahme nach Abschluß der Ausbildung

Art	Dauer (Wochen)	Stelle/Institution
c) Einführung in die Tätigkeit der technischen Sachverständigenorganisationen	2	TÜH

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

der Technischen Oberinspektoranwärterin oder des Technischen Oberinspektoranwärters

Ausbildungs- stelle	von bis	Darstellung der Beschäftigung	Sicht- vermerk*)
------------------------	------------	----------------------------------	---------------------

*) Sichtvermerk der oder des mit der Ausbildung Betrauten und der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters

Anlage 3 (zu § 11 Abs. 2)

Befähigungsbericht

für die Technische Oberinspektoranwärterin oder den Technischen Oberinspektoranwärter

für die Zeit der Ausbildung bei

vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

vom bis Grund:

1. Beurteilungsmerkmale

- Auffassungsgabe
- Urteilsfähigkeit
- Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- Ausdrucksfähigkeit, schriftlich

2. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

3. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

4. Zusammenfassendes Urteil: (ggf. besondere Befähigung oder Mängel), bemerkenswerte We- senseigenschaften)

(Unterschrift)

Kenntnisnahme der Anwärterin oder des Anwärters:

Regierungspräsidium

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 3)

....., den

Ausbildungsnachweis

der Technischen Oberinspektoranwärterin oder des Technischen Oberinspektoranwärters

(Vor- und Zuname)

geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als Technische Oberinspektoranwärterin/
Technischer Oberinspektoranwärter

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst:

Kurze Darstellung der Beschäftigung, Beurteilung der Leistungen
(Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis) und der Persönlichkeit

Ausbildungsabschnitt 1

vom bis (..... Wochen)

Ausbildungsabschnitte 2 bis 6

Gesamtbeurteilung (am Schluß des Vorbereitungsdienstes)

....., den
(Unterschrift)

Anlage 5
(zu § 24 Abs. 1)

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN,
ARBEIT UND SOZIALORDNUNG
PRÜFUNGSAUSSCHUSS
für den gehobenen technischen Dienst
in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Hessen

PRÜFUNGSZEUGNIS

Technische Oberinspektoranwärterin/
Technischer Oberinspektoranwärter

geboren am in

hat am

die Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der
Arbeitsschutzverwaltung des Landes Hessen nach der Ausbil-
dungs- und Prüfungsordnung für die Anwärterinnen und Anwär-
ter des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeitsschutzver-
waltung (APOGDAS)

vom (StAnz.)

mit dem Gesamtergebnis

bestanden und damit den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen.

Wiesbaden, den

Die Vorsitzende oder
der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des
Prüfungsausschusses

(Dienstsiegel)

Anlage 6 (zu § 24 Abs. 2 und 3)

Prüfungsniederschrift

Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Arbeits-
schutzverwaltung

Anwesend:

1. als Vorsitzende
oder Vorsitzender
2. als Prüferin oder Prüfer
3. als Prüferin oder Prüfer
4. als Prüferin oder Prüfer,
zugleich als Vertreterin
oder Vertreter der
Gewerkschaft
5. sonstige Anwesende
6. Die Technische Oberinspektoranwärterin oder der Technische
Oberinspektoranwärter
..... als Prüfling

Die Technische Oberinspektoranwärterin oder der Technische
Oberinspektoranwärter wurde heute nach
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärterinnen
und Anwärter des gehobenen technischen Dienstes in der Arbeits-
schutzverwaltung (APOgDAS) vom
mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat in der Zeit vom
bis abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen

Schriftliche Prüfung:

Prüfungsfach	Bewertung
.....	
.....	
.....	

Ergebnis der schriftlichen Prüfung

Mündliche Prüfung:

Ergebnis der mündlichen Prüfung

B. Gesamturteil

..... bestanden.

Gesamtergebnis

Bei bestandener Prüfung:

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist von der oder dem Vorsit-
zenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsergebnis bekanntge-
geben und das Prüfungszeugnis ausgehändigt worden.

Bei nichtbestandener Prüfung:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Kandi-
datin oder dem Kandidaten mündlich oder durch Aushändigung/
Zustellung eines Bescheides nach § 24 Abs. 2 APOgDAS mitge-
teilt, daß sie oder er die Prüfung nicht bestanden hat und die
Ausbildungsbehörde den weiteren Gang des Vorbereitungsdien-
stes festlegen wird.

Die Ausbildungsbehörde ist nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 letzter
Halbsatz APOgDAS vom Nichtbestehen der Prüfung in Kenntnis
gesetzt worden. Es ist empfohlen worden, zur Behebung der in der
Prüfung festgestellten Ausbildungslücken den Vorbereitungs-
dienst um sechs Monate zu verlängern.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Kandi-
datin oder dem Kandidaten mündlich und durch Aushändigung
bzw. Zustellung eines Bescheides mitgeteilt, daß sie oder er die
Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Ausbildungsbehörde
ist entsprechend in Kenntnis gesetzt worden.

Besondere Vorkommnisse:

....., den

Die Vorsitzende oder
der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses:

Die Mitglieder des
Prüfungsausschusses:

Anlage 7 (zu § 24 Abs. 3)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Schriftliche Prüfung

	Bewertung durch die Prüfer		arithm. Mittel
	I	II	
1. Aufsichtsarbeit			
2. Aufsichtsarbeit			

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

1. Aufsichtsarbeit $\times 0,60 =$
2. Aufsichtsarbeit $\times 0,40 =$

Das Gesamtergebnis wird wie folgt gebildet:

Schriftliche Prüfung $\times 0,6 =$
Mündliche Prüfung $\times 0,4 =$

Gesamtnote:

Gesamturteil bestanden
festgestellt:

(Unterschrift)

228

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

**Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags
Irmgard Reichhardt (CDU)**

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags, Frau Irmgard Reichhardt (CDU), ist verstorben.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Frau Irmgard Reichhardt

Herr Uwe Brückmann,
Dipl.-Verwaltungswirt,
Thüringer Straße 10,
37235 Hessisch Lichtenau,

getreten.

Wiesbaden, 18. Februar 1994

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 3 e 06.21

StAnz. 10/1994 S. 785

229

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Polizeipräsidium Darmstadt**

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Klaus-Harald Krüger (1. 12. 93);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Paul Georg, Friedrich Hanstein (beide 1. 12. 93);

zu/r **Polizeioberkommissaren/in** die Polizeikommissare/in (BaL) Geo Beringer, Rolf Böttcher, Klaus Pauls, Gerhard Johannes Maria Rütz, Gabriele Charlotte Maria Rettig (sämtlich 1. 12. 93);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heinz Baensch, Werner Bauer, Michael Hans Becker, Gerd Krämer, Joachim Reining, Gerhard Claus Joachim Siegler, Bernd Ludwig Schneider (sämtlich 1. 12. 93);

zu **Polizeiobermeistern/meisterinnen** die Polizeimeister/innen (BaP) Anette Arnold, Thorsten Blümlein, Sonja Rita Bode, Annelene Bruns, Jens Büxler, Christiane Nicole Diener, Olaf Dillbäcker, Dirk Fornoff, Andreas Georg Friedl, Manuela Henkel, Michael Klaus Hoffmann, Jens Kaupmann, Alexander Heribert Lorenz, Peter Müller, Tanja Müller, Thorsten Walter Pathenschneider (BaL), Doris Anneliese Ellen Piötter, Ralph Poth, Olav Kurt Radke, Lothar Reusch, Dirk Rose, Claudia Simon, Anja Maria Franziska Segovia, Mario Spengler, Daniela Wanda Schweitzer, Gabi Gabriele Witt genannt Witte, Bernd Rüdiger Ziegler (sämtlich 1. 12. 93);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Philipp Günther Guthy (1. 12. 93);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Matthias Hofmann, Dieter Rein, Erich Messerschmitt, Roland Theodor Wahlig (sämtlich 1. 12. 93);

zum **Polizeimeister (BaL)** Polizeimeister z. A. Thorsten Walter Pathenschneider (1. 9. 93);

zu **Polizeimeistern/innen (BaP)** die Polizeimeister/innen z. A. Anette Arnold, Thorsten Blümlein, Sonja Rita Bode, Jens Büxler, Olaf Dillbäcker, Dirk Fornoff, Yvonne Petra Freyer, Andreas Georg Friedl, Manuela Henkel, Michael Klaus Hoffmann, Jens Kaupmann, Alexander Heribert Lorenz, Peter Müller, Tanja Müller, Doris Anneliese Ellen Piötter, Ralph Poth, Olav Kurt Radke, Lothar Reusch, Dirk Rose, Claudia Simon, Anja Maria Franziska Segovia, Mario Spengler, Daniela Wanda Schweitzer, Gabi Gabriele Witt genannt Witte, Bernd Rüdiger Ziegler (sämtlich 1. 9. 93);

übergeleitet:

in das **Amt von Polizeioberkommissaren**:

die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Georg Bock, August Adolf Burkhardt, Norbert Funk, Rolf-Dieter Friedrich Geier, Horst Glomsda, Alfons Habel, Fritjof Hajunga, Günter Hartmann, Roland Heid, Karlheinz Hermann, Reinhard König,

Lothar Alexander Lautenschläger, Horst Lenk, Josef Libal, Rolf Werner Löbig, Günter Lust, Rolf-Dieter Müller, Eduard Mundanohl, Dieter Radestock, Uve Michael Rähmer, Dietfried Seidler, Richard Friedrich Schweitzer (sämtlich 1. 2. 94);

in das **Amt von Kriminaloberkommissaren**:

die Kriminalhauptmeister mit Amtszulage (BaL) Wilfried Hermann Krefß, Reinhold Ruths, Heinz Ziemke (sämtlich 1. 2. 94);

eingewiesen:

in **Planstellen der Besoldungsgruppe A 12**

die Polizeihauptkommissare (BaL) Norbert Hofferbert, Walter Laue (beide 1. 12. 93);

in **Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage**

die Polizeihauptmeister (BaL) Alfred Klement, Gert Knorr, Rudolf Otto Kugel, Siegfried Olaf Schilke, Karl Schwerer (sämtlich 1. 12. 93), die Kriminalhauptmeister (BaL) Horst Walter Seitel, Horst Wohnner (sämtlich 1. 7. 93);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**:

Polizeihauptmeister (BaP) Rainer Linke (4. 11. 93), die Polizeiobermeister (BaP) Christian Pradel (2. 8. 93), Gerhard Claus Siegler (26. 9. 93), Markus Färber (8. 11. 93);

in den **Ruhestand** getreten:

die Polizeioberkommissare (BaL) Rudi Weiß (30. 9. 93), Günter Keller (31. 12. 93), Kriminalhauptkommissar Wilhelm Jakob Heist (31. 10. 93), Kriminaloberkommissar (BaL) Rolf Günther Keller (31. 12. 93);

aus sonstigen Gründen **ausgeschieden**:

Polizeiobermeisterin (BaP) Katja Steckmeier.

Darmstadt, 16. Februar 1994

Polizeipräsidium Darmstadt

P III — PA

StAnz. 10/1994 S. 785

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der **Philipps-Universität Marburg**

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** PD Dr. Ulrike Sailer-Fliege (11. 11. 93), Prof. Dr. Jun Okuda (2. 12. 93), Prof. Dr. Stephan Koch (16. 12. 93), Dr. Ruth Albert, PD Dr. Peter Prinz-Grimm (beide 5. 1. 94), PD Dr. Rainer Kessler (7. 1. 94);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Jörg Becker (15. 11. 93), Dr. Jürgen Schulz-Grobert (7. 1. 94), Dr. Bernd Itermann (22. 1. 94);

zum **Bibliotheksdirektor** Bibliotheksberrat (BaL) Hermann Günzel (1. 12. 93);

zum Akademischen Direktor Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Rudolf Lenz (30. 12. 93);

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Heinrich Grün (1. 12. 93);
zum/zur Inspektor/in (BaL) Inspektor/in z. A. (BaP) Christiane Gaede (27. 11. 93), Manfred Saupt (31. 1. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Sekretär Christian Matz (7. 1. 94);

versetzt:

von der Stadt Frankfurt am Main
Inspektor z. A. (BaP) Manfred Saupt (1. 10. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessoren Dr. Thomas Koebner (3. 11. 93), Dr. Hans-Joachim Giegel (10. 1. 94), die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Klaus Rademann (30. 11. 93), Dr. Thomas Abel (10. 12. 93), Inspektorin Elke Sewerin (14. 2. 94).

Marburg, 16. Februar 1994

Der Präsident der
Philipps-Universität Marburg
PA III b

bei der Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zum Professor (BaL) Erich Albrecht (1. 2. 94).

Wiesbaden, 15. Februar 1994

Der Rektor der
Fachhochschule Wiesbaden
III — 5100 — le — hd

StAnz. 10/1994 S. 785

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Kassel

— Abteilung Forsten und Naturschutz —

ernannt:

zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Dr. Ravan Göler von Ravensburg, FA Hünfeld (21. 12. 93);

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Werner Liphardt (1. 12. 93);

zum Forstrat z. A. (BaP) Forstassessor Gunther Schöcker (28. 1. 94);

zu Forstreferendaren (BaW) die Diplom-Forstwirte Michael Reeker, FA Burgwald, Peter Jung, FA Bad Sooden-Allendorf, Uwe Langer, FA Bad Wildungen, Harm Abendroth, FA Reinhardshagen (sämtlich 3. 1. 94);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Gert Weidemann, FA Nentershausen (8. 12. 93);

zu Amträten die Forstamtmänner (BaL) Wolfgang Böhle, FA Hünfeld (7. 12. 93), Klaus Kottwitz, FA Heringen (8. 12. 93);

zu Forstamtmännern die Forstoberinspektoren (BaL) Jürgen Freihöffer, FA Wolfhagen, Rolf Haimann, FA Hofbieber (beide 7. 12. 93), Horst Helmtag, FA Heringen (8. 12. 93), Rudolf Chartschenko, FA Edertal (9. 12. 93);

zu Forstoberinspektoren (BaL) die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Michael Diehl, FA Bad Karlshafen (1. 12. 93), Vollker Enzeroth, MB Werra-Fulda (1. 1. 94);

zum/zur Forstoberinspektor/innen der/die Forstoberinspektor/innen z. A. (BaP) Sabine Kämmerer, FA Burghaun (1. 12. 93), Susanne Hesse, FA Niederaula (14. 12. 93), Lukas Burschel, FA Diemelstadt (8. 1. 94);

zu Forstoberinspektoren z. A. (BaP) die Diplom-Ingenieure (FH) Jürgen Bachmann (1. 10. 93), Thomas Lips, FA Kaufungen (15. 12. 93), Jan Edelmann, FA Frankenberg, Martin Steinhaus, FA Neukirchen, Jürgen Umbach, FA Jesberg (sämtlich 20. 12. 93);

zum Forstinspektor z. A. (BaP) Diplom-Ingenieur (FH) Matthias Fabry (23. 9. 93);

zu Techn. Forstinspektoranwärtern (BaW) die Diplom-Ingenieure (FH) Rolf Lindernborn, FA Witzenhausen, Stefan Oster-tag, FA Kalbach, Martin Quaschnig, FA Bad Sooden-Allendorf, Michael Riebeling, FA Jesberg (sämtlich 1. 10. 93);

übergeleitet:

zu Forstoberinspektoren die Forstinspektoren (BaL) Ralf Apel, FA Melsungen, Wilfried Bettenhausen, FA Homberg (Efze), Jochen Dittmar, FA Bad Sooden-Allendorf, Bernd Enzeroth, FA Burghaun, Thomas Figge, FA Burgwald, Peter Frese, FA Willingen, Lothar Freund, FA Bad Sooden-Allendorf, Claus Gillmann, FA Hofbieber, Volker Gläser, FA Schwalmstadt, Dieter Goldmann, FA Fritzlar, Jakob Gruber, FA Gahrenberg, Thomas Gurtmann, FA Fritzlar, Matthias Görg, FA Korbach, Albin Happel, FA Neuhaus, Jens Helberg, FA Hess. Lichtenau, Carl Hellmold, FA Nentershausen, Dieter Helliwig, FA Niederaula, Helmut Herbort, Stefan Hesse, FA Homberg (Efze), Detlef Hoffmeister, FA Schwalmstadt, Klemens Kahle, Hartmut Kreie, FA Neuhaus, Ernst Heinrich Kroh, FA Willingen, Axel Krügener, Hans-Jürgen Kämmerer, FA Niederaula, Jürgen Lehnhardt, FA Kalbach, Lutz Leutner, FA Wolfhagen, Andreas Löschner, FA Frankenberg, Andreas Mann, FA Korbach, Jürgen Manns, FA Neuenstein, Heinz-Dieter Mathes, FA Bad Hersfeld, Gerhard Maxand, FA Neuhaus, Ralf Meusel, FA Witzenhausen, Manfred Meyer, FA Jesberg, Bernd Mordziol-Stelzer, FA Fulda, Harald Möller, FA Hofgeismar, Volker Neumann, FA Heringen, Frank Ohlwein, FA Wolfhagen, Heinrich Peitzmeier, FA Nentershausen, Dietmar Pieper, FA Diemelstadt, Bernd Pogodda, MB Burgwald-Reinhardswald, Christoph Prinz, FA Hilders, Holger Puffe, FA Diemelstadt, Friedrich Rahn, FA Frankenberg, Eckhard Richter, FA Frankenberg, Burkhard Rings, FA Spangenberg, Joachim Schleicher, FA Hofbieber, Bernd Schock, FA Edertal, Peter-Jürgen Scholl, FWB Waldeck, Joachim Schramm, Eckart Seeger, FA Hofbieber, Wolfgang Semmler, FA Hilders, Andreas Struthmann, FA Hess. Lichtenau, Friedrich Volbracht, FA Wolfhagen, Frank Weber, FA Reichensachsen, Rainer Weishaar, FA Kassel, Thomas Weißmüller, FWB Meißner-Knüll, Jürgen Wenderoth, FA Jesberg, Friedhelm Zindler, FA Wanfried (sämtlich 1. 10. 93);

zum Forstoberinspektor der Forstinspektor (BaP) Thomas Rininsland, FA Frankenberg (1. 10. 93);

zu Forstoberinspektoren/innen z. A. die Forstinspektoren/innen z. A. (BaP) Cord Brand, Lukas Burschel, FA Diemelstadt, Michael Diehl, FA Bad Karlshafen, Volker Enzeroth, MB Werra-Fulda, Matthias Fabry, Susanne Hesse, FA Niederaula, Jürgen Klose, FA Burghaun, Günter Koch, FA Hofgeismar, Sabine Kämmerer, FA Burghaun, Dagmar Löffler, FA Kassel, Dietmar Rohde, FA Homberg (Efze), Peter Rothämmler (sämtlich 1. 10. 93);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstoberinspektor (BaP) Thomas Rininsland, FA Frankenberg (14. 12. 93);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Günter Weichert, FA Rotenburg (31. 10. 93), Forstamtmann Wilhelm Heinemann, FA Knüllwald (31. 12. 93);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtmann Ewald Reese, FA Frankenberg (31. 10. 93), Oberamtsrat Heinrich Schmoll, FA Spangenberg, Forstamtmann Willi Blum, FA Melsungen (beide 30. 11. 93), Wilhelm Heinemann, FA Knüllwald (31. 12. 93), Willy Stern, FA Neukirchen (31. 1. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare/in Dieter Bodenstein, FA Burgwald, Dr. Jörg Friedrich, FA Kaufungen, Albrecht Glaser, FA Kalbach, Jürgen Kaufmann, FA Witzenhausen, Peter Mann, FA Schwalmstadt, Sabine Ogilvie, FA Bad Sooden-Allendorf (sämtlich 16. 12. 93);

die Forstinspektoranwärter/innen Christiane Cassens-Sasse, FA Homberg (Efze), Rüdiger Germeroth, FA Kassel, Andreas Heimann, FA Rotenburg, Jürgen Heumüller, FA Kalbach, Uwe Hüppe, FA Gahrenberg, Thomas Lochmann, FA Nentershausen, Rudolf Pfaff, FA Burgwald, Dirk Ruis-Eckhardt, FA Willingen, Uwe Schmal, FA Waldeck, Silke Schwirtz, FA Burgwald, Marion Steiner, FA Bad Sooden-Allendorf, Martin Steinhaus, FA Hatzfeld, Peter Treude, FA Reinhardshagen (sämtlich 17. 9. 93).

Kassel, 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 10/1994 S. 786

230**DARMSTADT****DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN****Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rotschl- und Thomasee von Dudenhofen“ vom 21. Februar 1994**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

1. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Rotschl- und Thomasee von Dudenhofen“ vom 14. Februar 1991 (StAnz. S. 698) wird, über den 11. März 1994 hinaus um zwei Jahre, bis zum 11. März 1996 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 21. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident
StAnz. 10/1994 S. 787

231**Vorhaben der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim;**

hier: Bekanntmachung über die Erteilung einer Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Feuerungsanlage (Heizkraftwerk)

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. vom 29. März 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 17. Februar 1994 habe ich unter dem Aktenzeichen V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a — eine Teilgenehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Teilgenehmigungsbescheid

Auf Grund von § 15 i. V. m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), sowie Nr. 1.3 Spalte 1 und 1.2 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung erteile ich der Firma Apura GmbH, Mainz-Kostheim, auf Antrag vom 19. Februar 1993 (Blatt 1.2 A der Antragsunterlagen) die Genehmigung, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen, auf dem Grundstück in Mainz-Kostheim, Grundbuch Gemarkung Kostheim, Flur 2, Flurstück 48/3, die bestehende Feuerungsanlage (Heizkraftwerk) wesentlich zu ändern. Diese Teilgenehmigung berechtigt zur Errichtung der Fundamentplatte innerhalb des vorhandenen Kraftwerksgebäudes für die beantragte Wirbelschichtfeuerungsanlage zur Verfeuerung von Braunkohle und Reststoff aus der Altpapieraufbereitung.

Die Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Genehmigung nach § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. I S. 672).

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus auch Nebenbestimmungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift (Dienstgebäude Rheinstraße 94, 64278 Darmstadt) einzulegen.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. März 1994 bis 21. März 1994 beim

— Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, Raum 1301, und

— Magistrat der Stadt Wiesbaden, Raum für öffentliche Auslegungen, Erdgeschoß, Gustav-Stresemann-Ring 15 in Wiesbaden,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Darmstadt schriftlich angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist endet mit dem 21. April 1994.

Darmstadt, 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Apura — 3 a
StAnz. 10/1994 S. 787

232**GIESSEN****Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 14. Februar 1994**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Solms in den in § 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des Ostermarktes am 20. März 1994 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Krautgärtenstraße, Lindenstraße, Georgshüttenstraße, Bahnhofsallee sowie im Bereich des Burgplatzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. März 1994 in Kraft.

Gießen, 14. Februar 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident
StAnz. 10/1994 S. 787

233**KASSEL****Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“ vom 15. Februar 1994**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Waldflächen, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen nordwestlich von Heubach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“ liegt in der Gemarkung Oberkalbach der Gemeinde Kalbach im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 31,6 ha.
- (3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den im Zentrum des Gebietes liegenden Moorbirkenwald und die mit ihm in Kontakt stehenden Birken-Eichen-Wälder zu schützen und zu erhalten;
2. die an den Wald angrenzenden Feuchtwiesen und Feuchtbrachen zu pflegen und durch extensive Bewirtschaftung weiter zu entwickeln;
3. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln;
4. den Fennbach zu renaturieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenom-

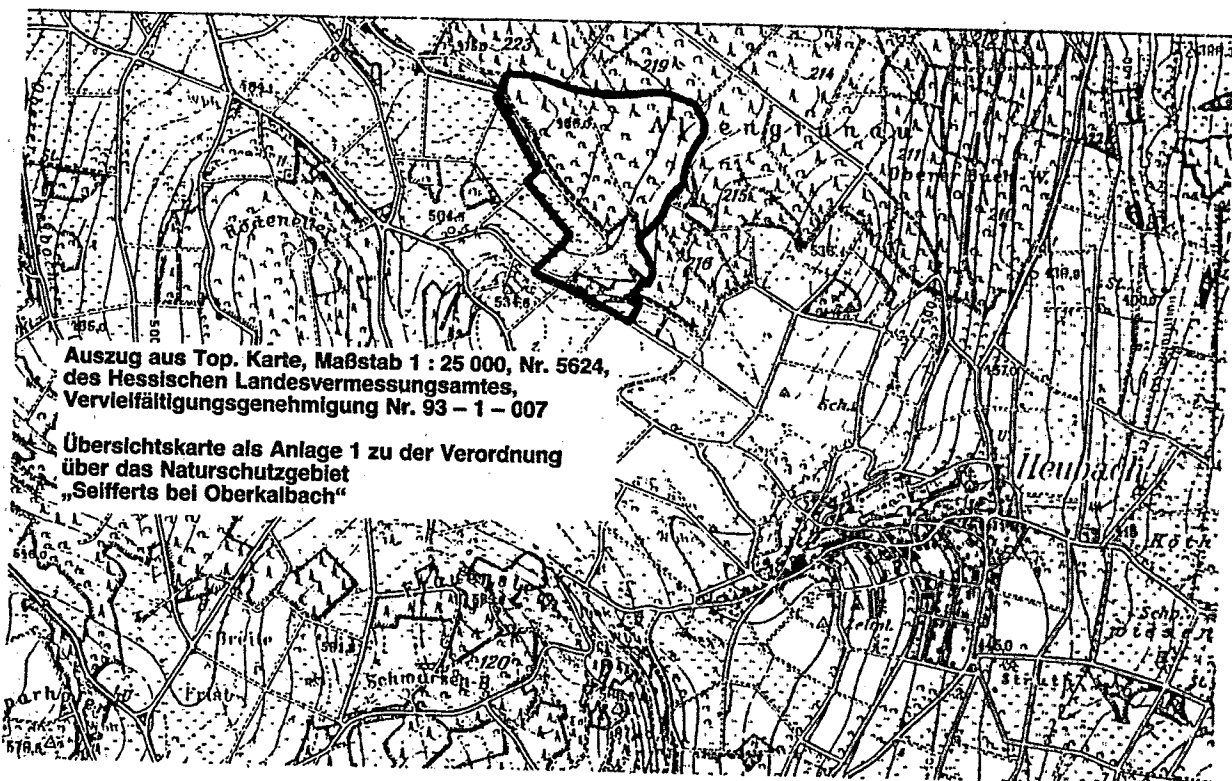
menen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

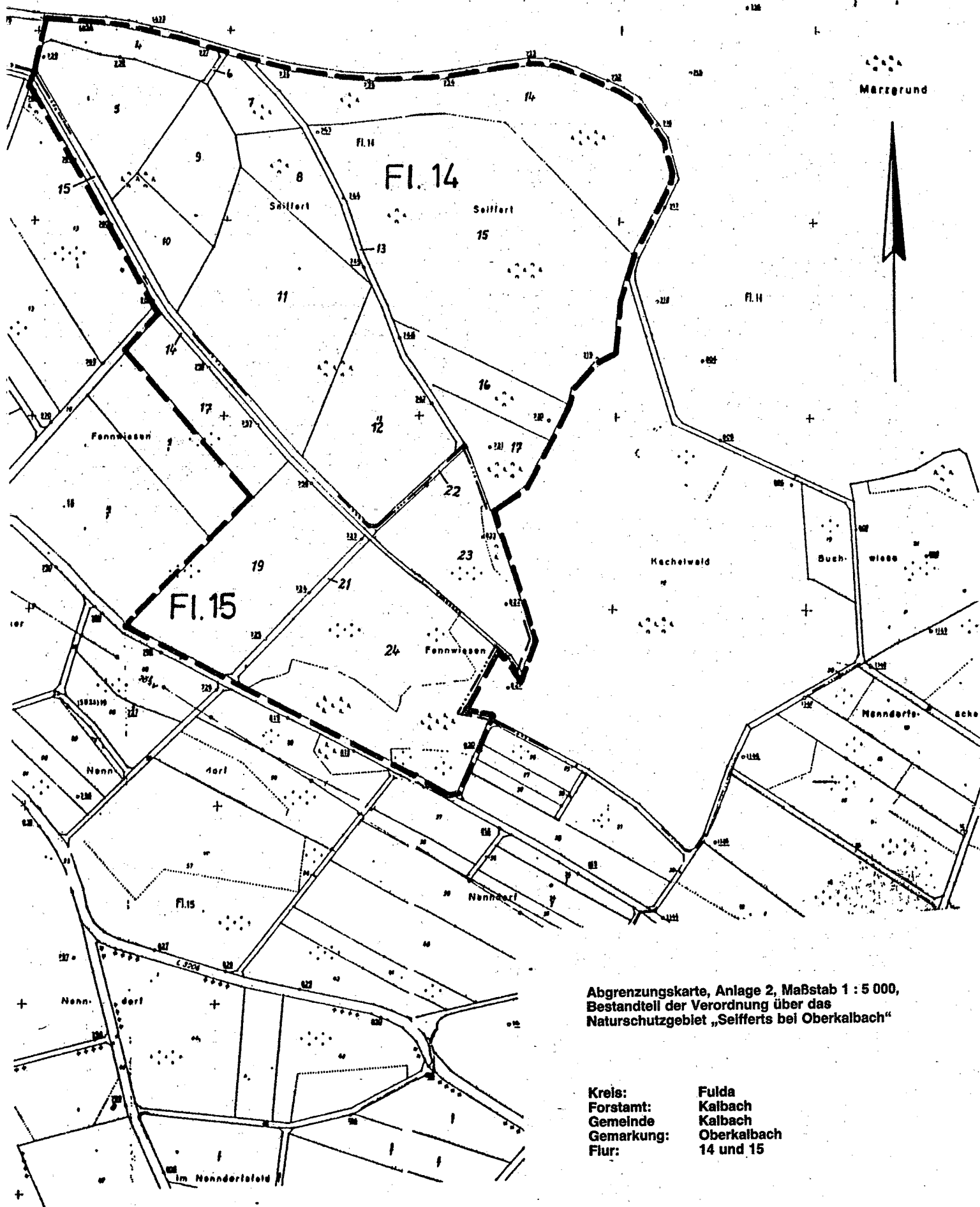
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände außerhalb der Flurstücke 8, 11 und 15 (Flur 14, Gemarkung Oberkalbach) unter Verzicht der Kahlschlagswirtschaft;





Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Seifferts bei Oberkalbach“

Kreis: Fulda
Forstamt: Kalbach
Gemeinde: Kalbach
Gemarkung: Oberkalbach
Flur: 14 und 15

- b) die Nutzung der Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte und naturnahe Laubholzbestände;
- c) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
- 2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- 3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd;
- 4. die Anlage von Jagdeinrichtungen und Wildäusungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- 7. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Tümpel oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 15. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 787

234

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 14. März 1969 (Waldeck'sche Landeszeitung vom 19. März 1969), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1991 (StAnz. S. 2110), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ wird für die in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 durch Schraffur kenntlich gemachte Fläche der Gemeinde Willingen, Gemarkung Rattlar, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den von dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2 in 34497 Korbach, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.“

Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach.“

Artikel 2

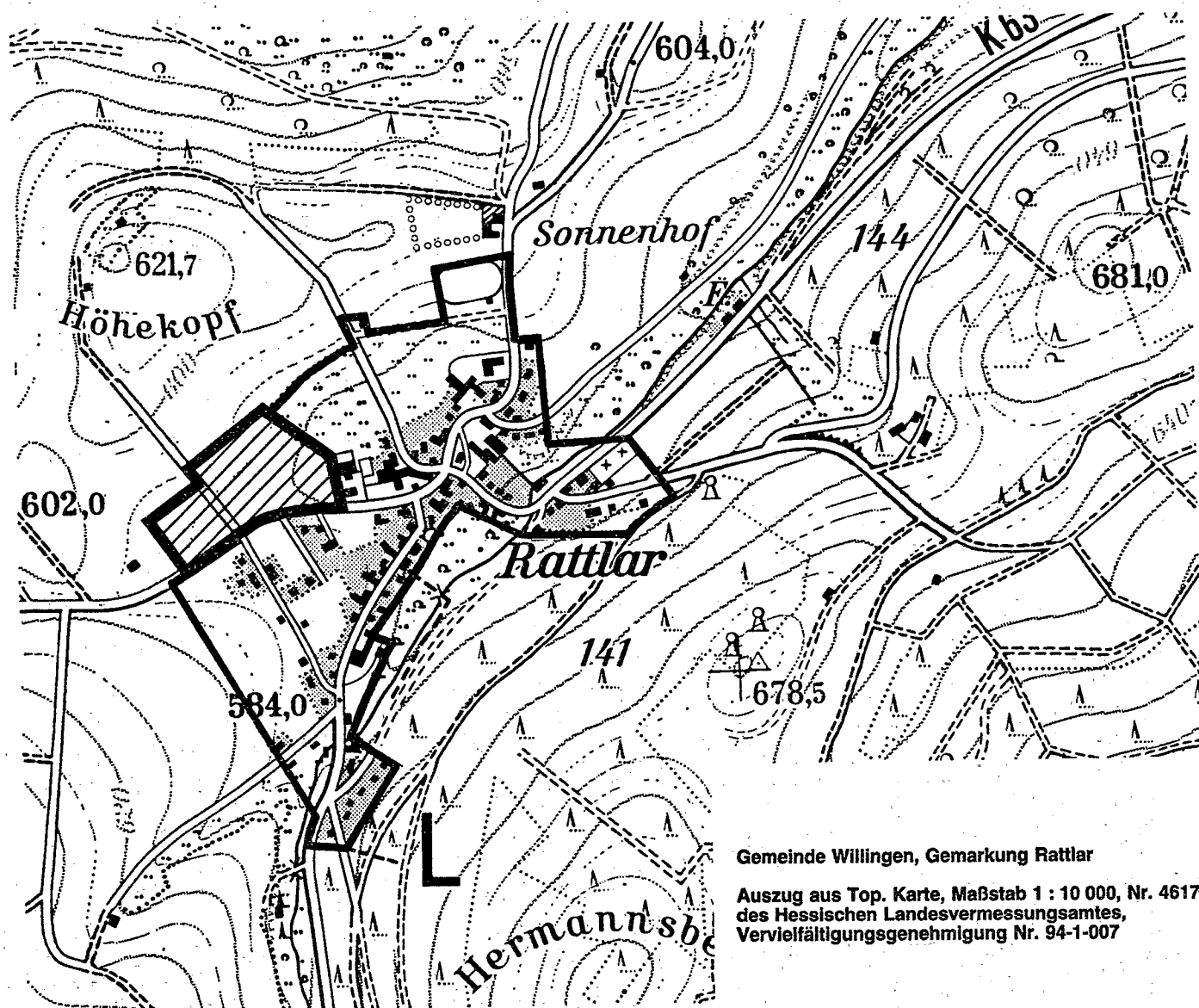
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 790

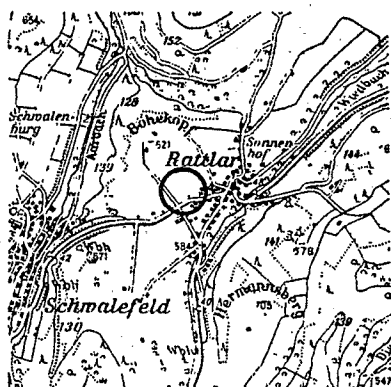
Anlage 1 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 22. Februar 1994



Gemeinde Willingen, Gemarkung Rattlar

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Nr. 4617-SO, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007

Anlage 2 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ — vom 22. Februar 1994



Gemeinde Willingen, Gemarkung Rattlar

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4716, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007

235

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1992 (StAnz. S. 1457), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ wird für die in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen der Stadt Großalmerode, Gemarkungen Trubenhausen und Großalmerode, und der Gemeinde Berkatal, Gemarkungen Frankershausen und Frankenhain, aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Ver-

ordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befinden sich bei den von den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1 in 34466 Wolfhagen, und des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1 in 36251 Eschwege, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen, und des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 36251 Eschwege.“

Artikel 2

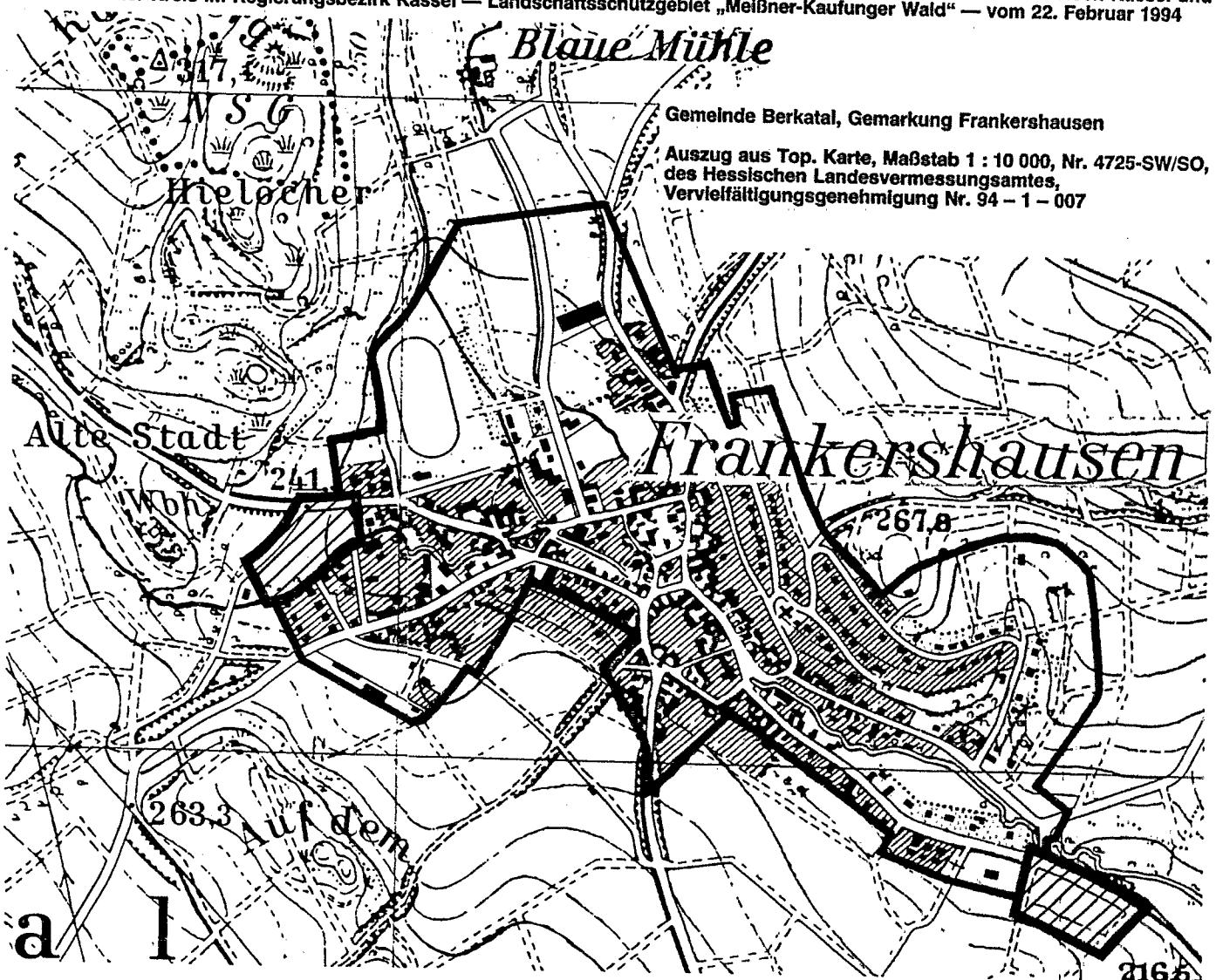
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

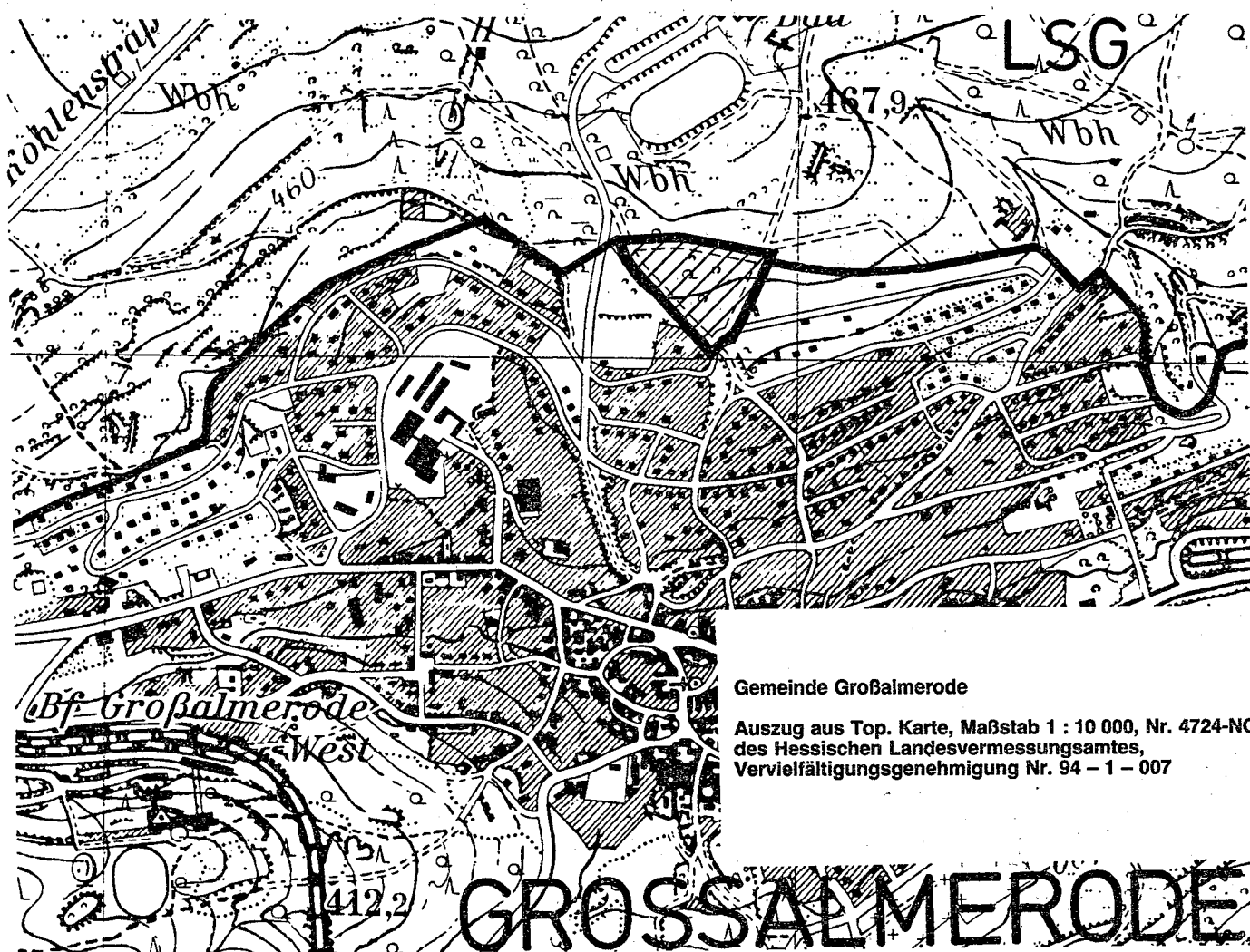
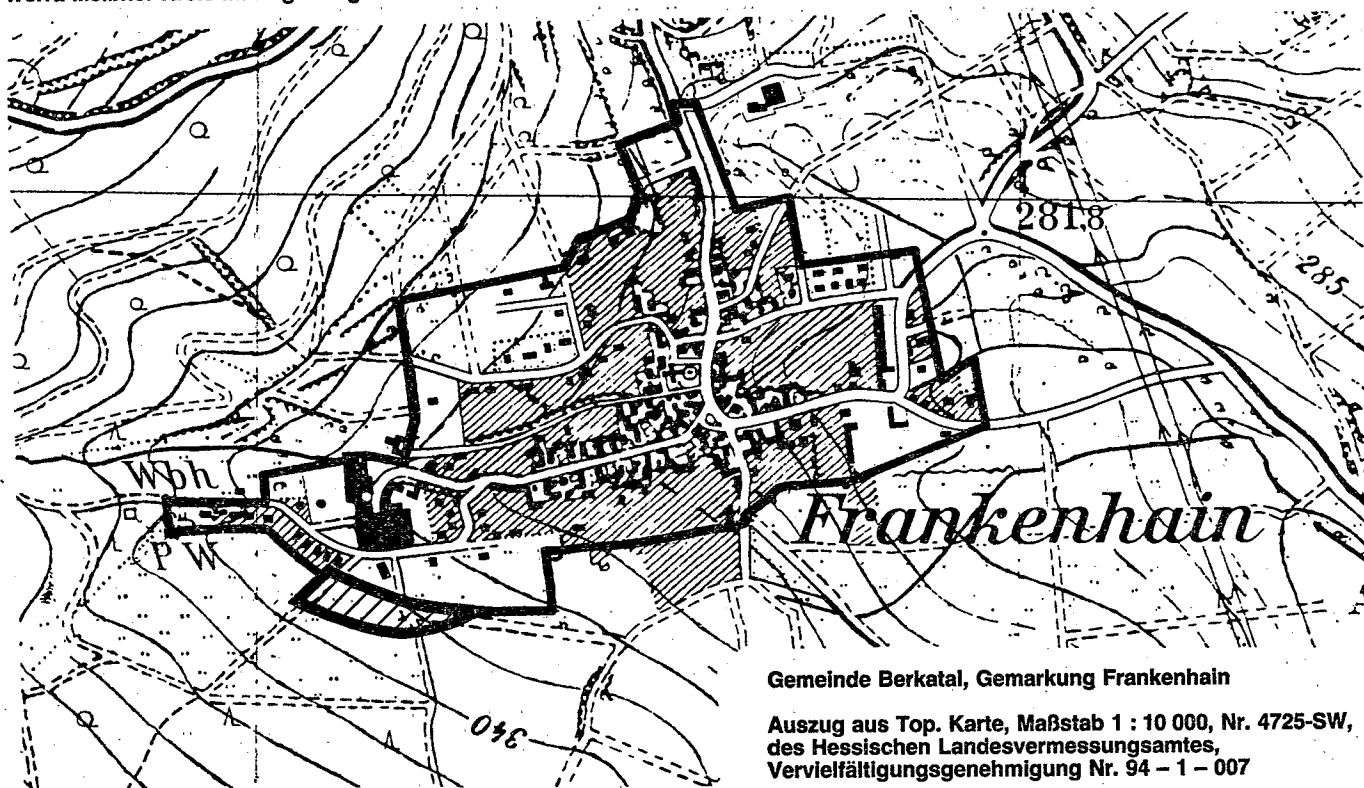
Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 792

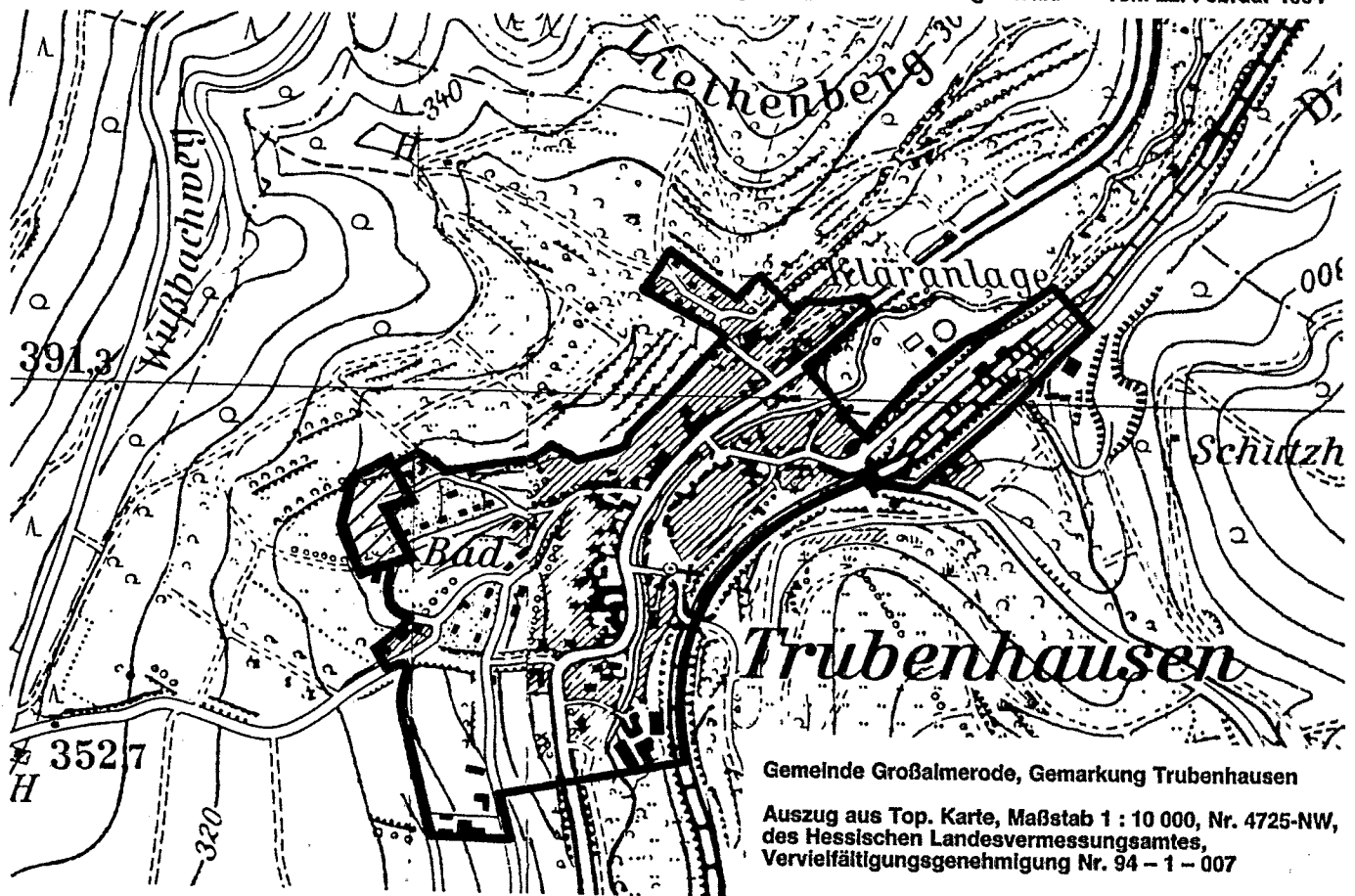
Anlage 1 zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 22. Februar 1994



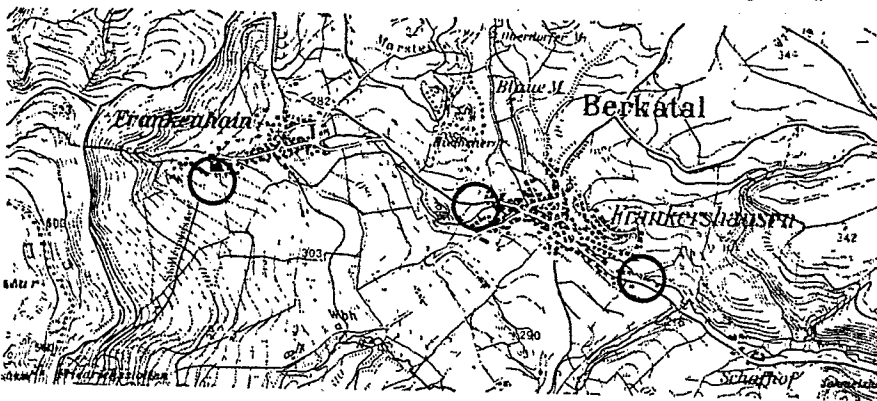
Anlage 1 zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 22. Februar 1994



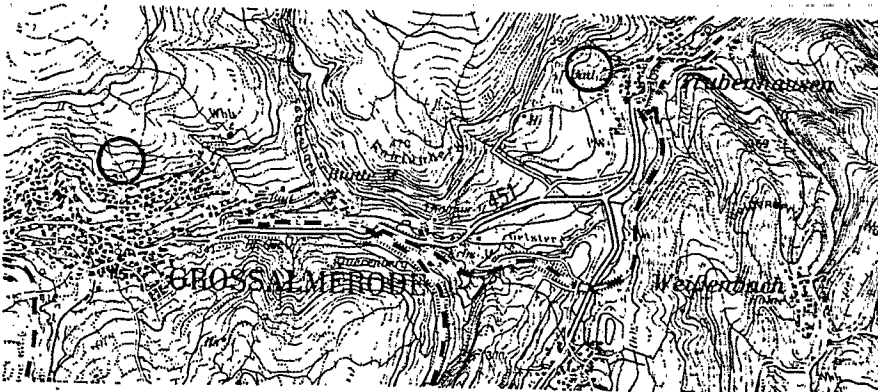
Anlage 1 zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 22. Februar 1994



Anlage 2 zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Kassel und Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Meißner-Kaufunger Wald“ — vom 22. Februar 1994



Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Nr. L 4724,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 94 - 1 - 007



236

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 11. August 1972 (StAnz. S. 1626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ wird für die in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 durch Schraffur kenntlich gemachten Flächen der Städte Bad Wildungen und Frankenau aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Keller-

wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befinden sich bei den von den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze), verwahrt, das Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — der Kreise Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, und Schwalm-Eder, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

Artikel 2

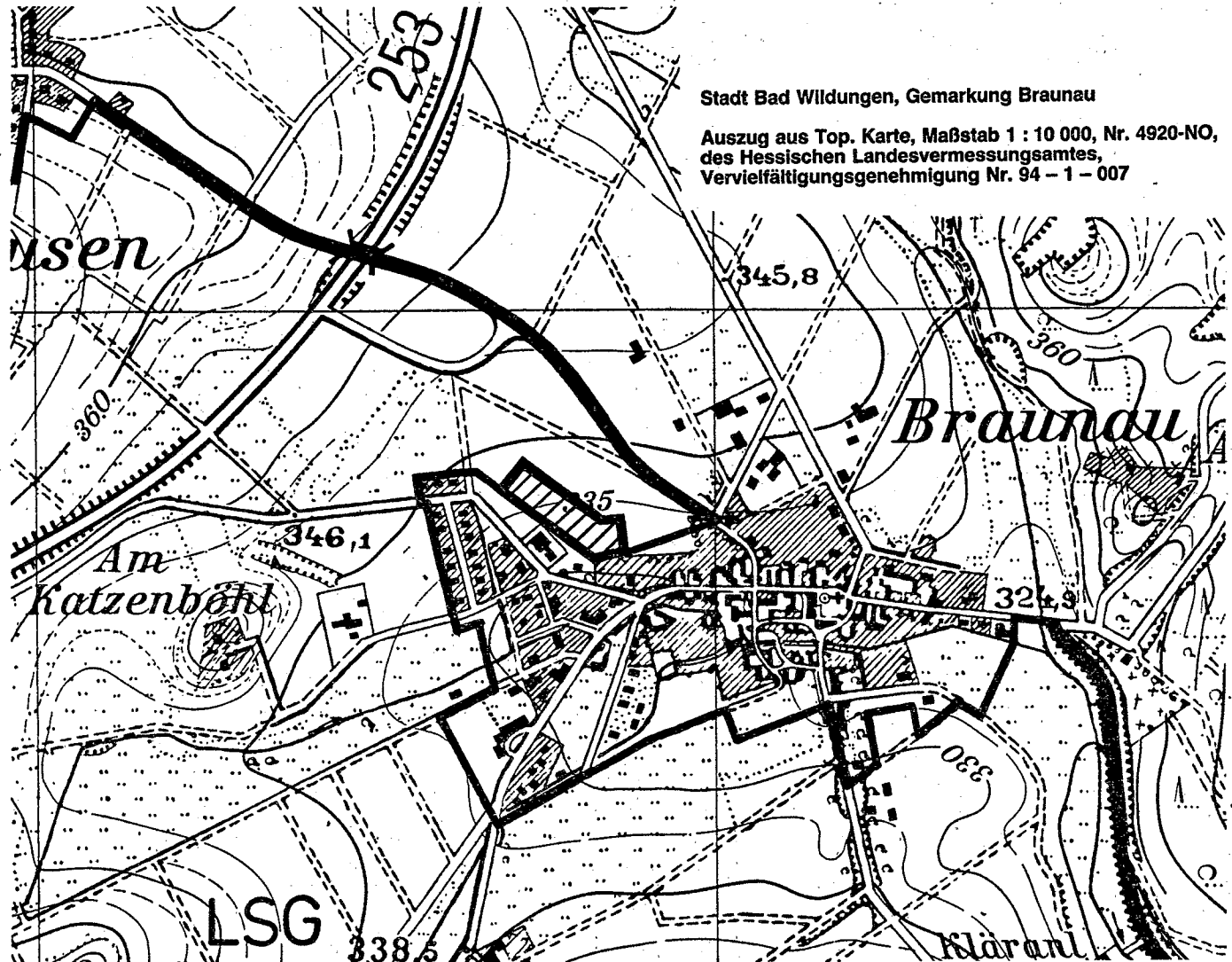
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

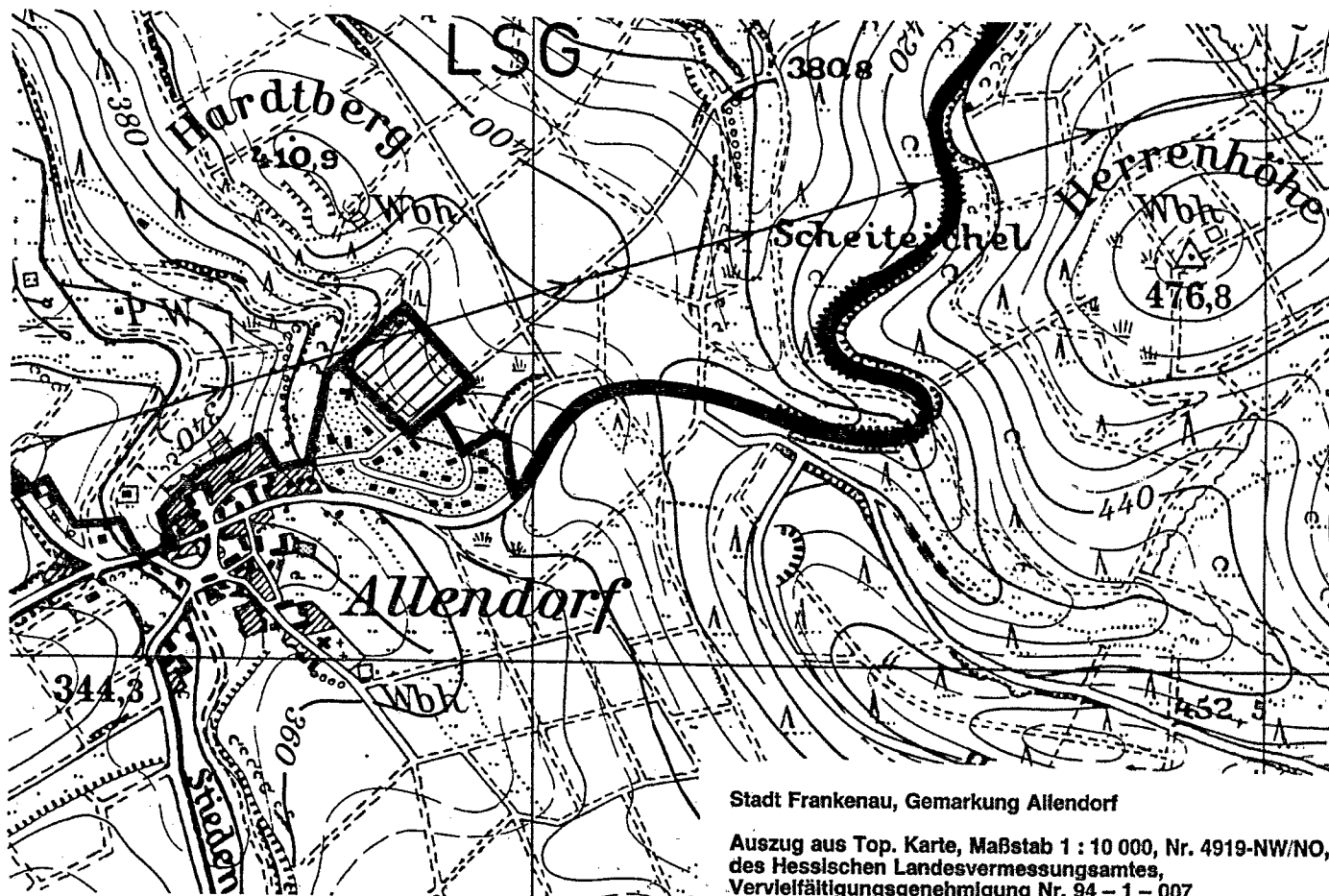
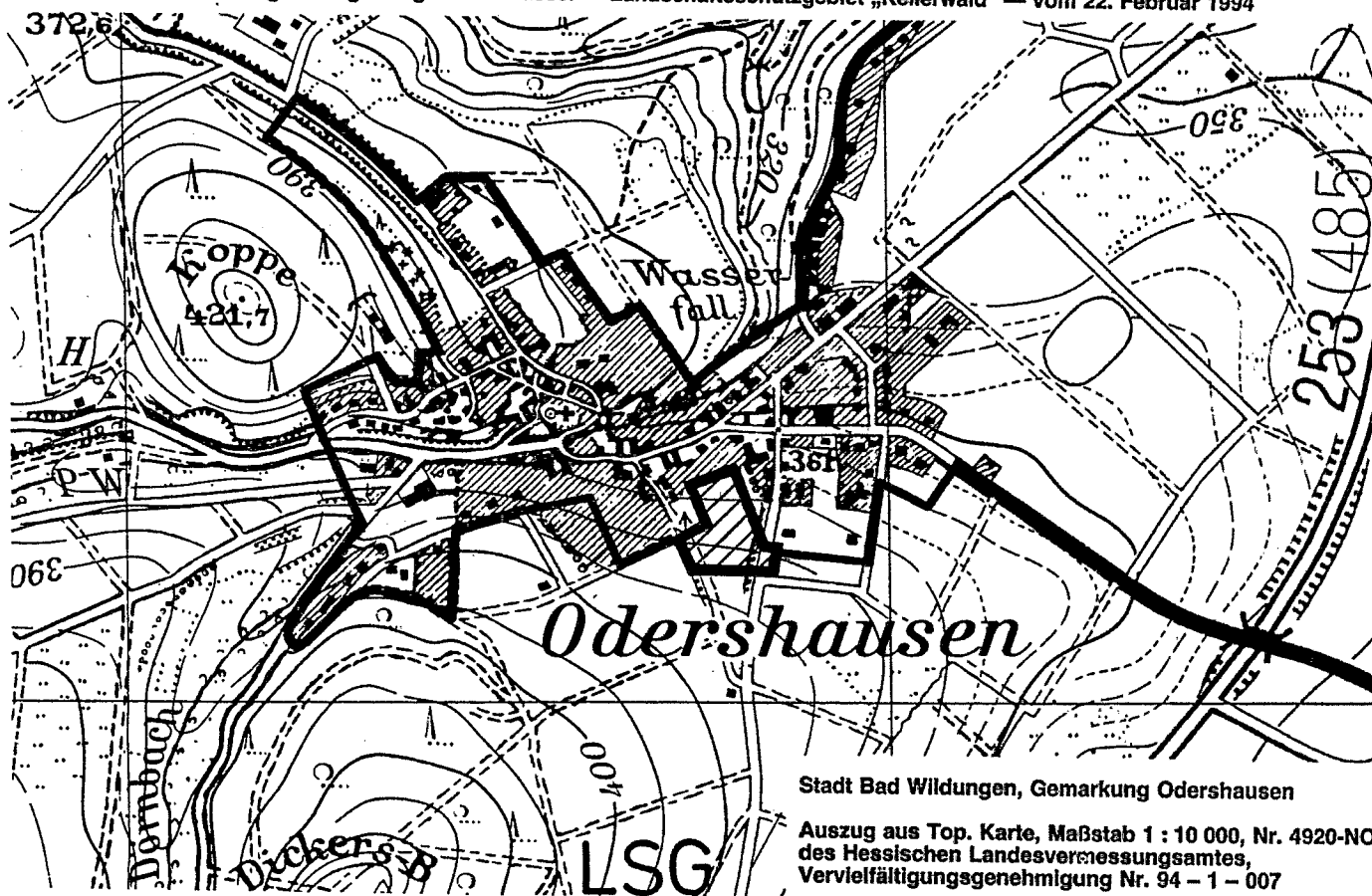
Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 795

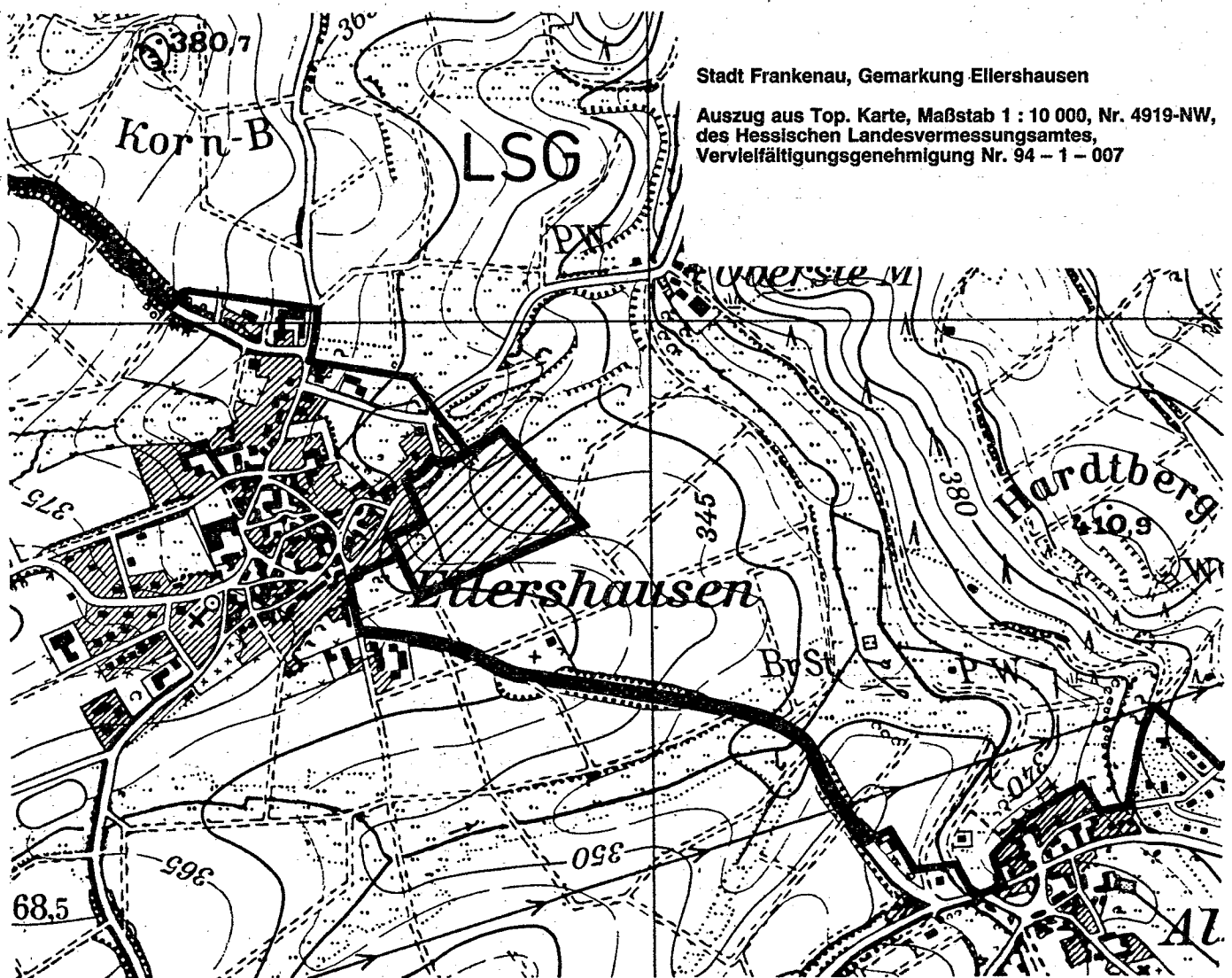
Anlage 1 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 22. Februar 1994



Anlage 1 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 22. Februar 1994

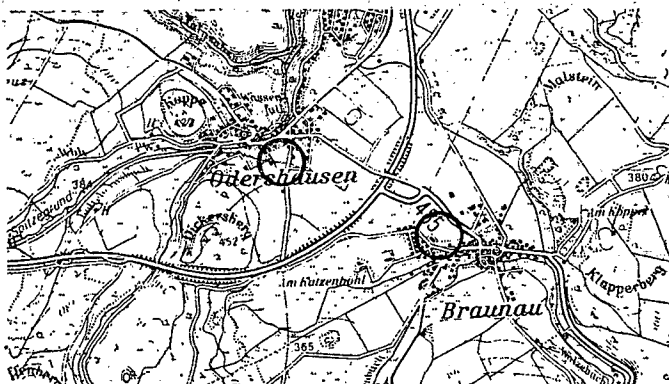


Anlage 1 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 22. Februar 1994

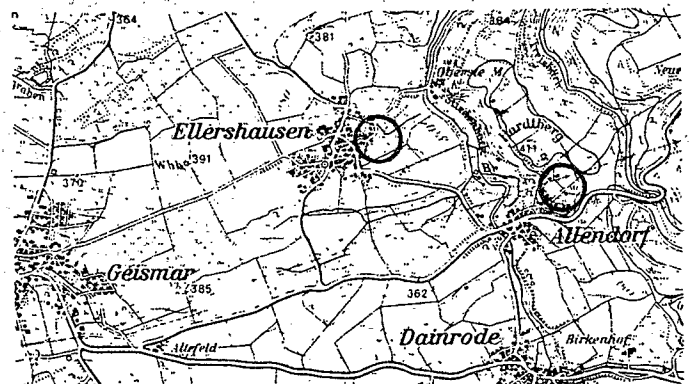


Anlage 2 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ — vom 22. Februar 1994

Auszüge aus Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000,
Nr. L 4920 und L 4918,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 – 1 – 007



Stadt Bad Wildungen, Gemarkungen Braunau und Odershausen



Stadt Frankenau, Gemarkungen Allendorf und Ellershausen

237

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1990 (StAnz. S. 1223), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ wird für die in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 durch Schraffur kenntlich gemachten Fläche der Gemeinde Edertal, Gemarkung Kleinern, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verord-

nung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den von dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach.“

Artikel 2

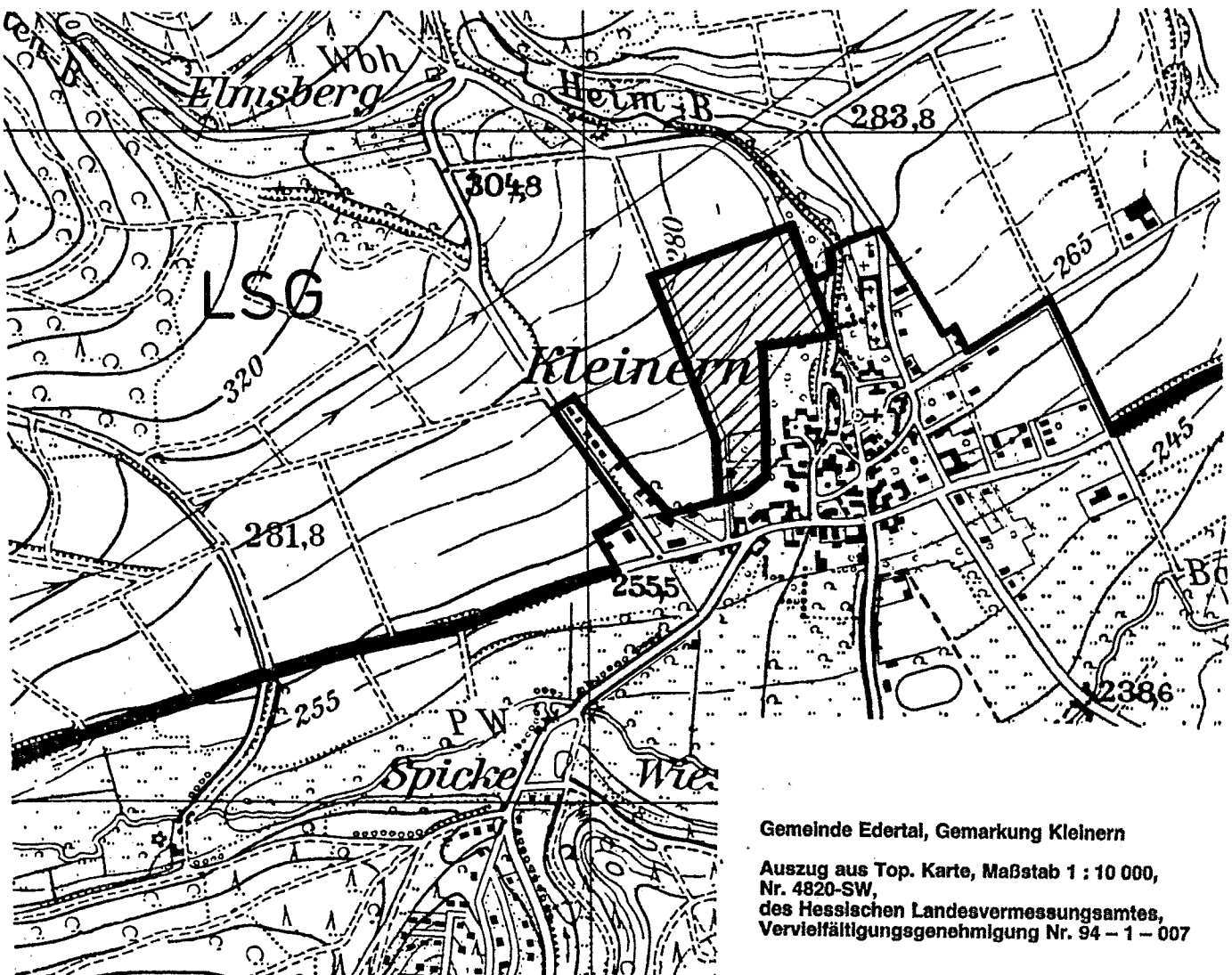
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 798

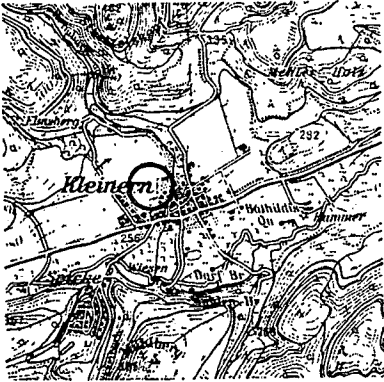
Anlage 1 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 22. Februar 1994



Gemeinde Edertal, Gemarkung Kleinern

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Nr. 4820-SW,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ — vom 22. Februar 1994



Gemeinde Edertal, Gemarkung Kleinern

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4920,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

238

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),

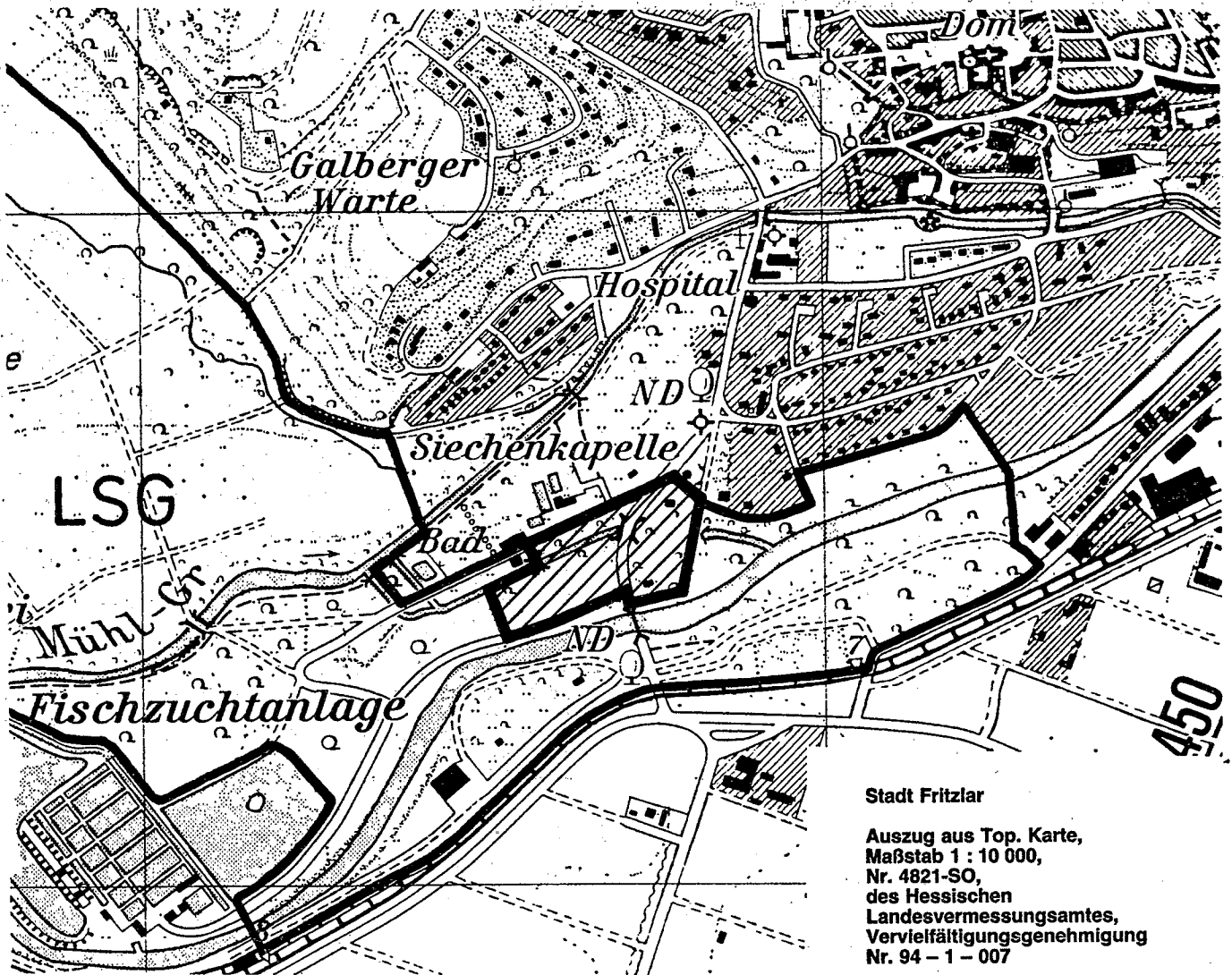
anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 1. April 1993 (StAnz. S. 973) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ wird für die in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 durch

Anlage 1 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 22. Februar 1994



Stadt Fritzlar

Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 10 000,
Nr. 4821-SO,
des Hessischen
Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom 22. Februar 1994



Stadt Fritzlar

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4920,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Schraffur kenntlich gemachte Fläche der Stadt Fritzlar aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den von den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6 in 34576 Homberg (Efze), und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2 in 34497 Korbach, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“ betreffenden Abschriften.

Die Karte kann bei der oberen Naturschutzbehörde und den unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt geändert:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen — unteren Naturschutzbehörden — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg, und des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 799

239

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ — vom 14. März 1978 (HNA vom 25. März 1978), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1992 (StAnz. S. 1453), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ wird für die in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 durch Schraffur kenntlich gemachten Flächen der Stadt Eschwege, Gemarkung Eltmannshausen und Gemarkung Oberdünzbach, sowie für die Stadt Waldkappel, Gemarkung Bischhausen, und für die Gemeinde Meißner, Gemarkung Germerode, aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befinden sich bei den von dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege.“

Artikel 2

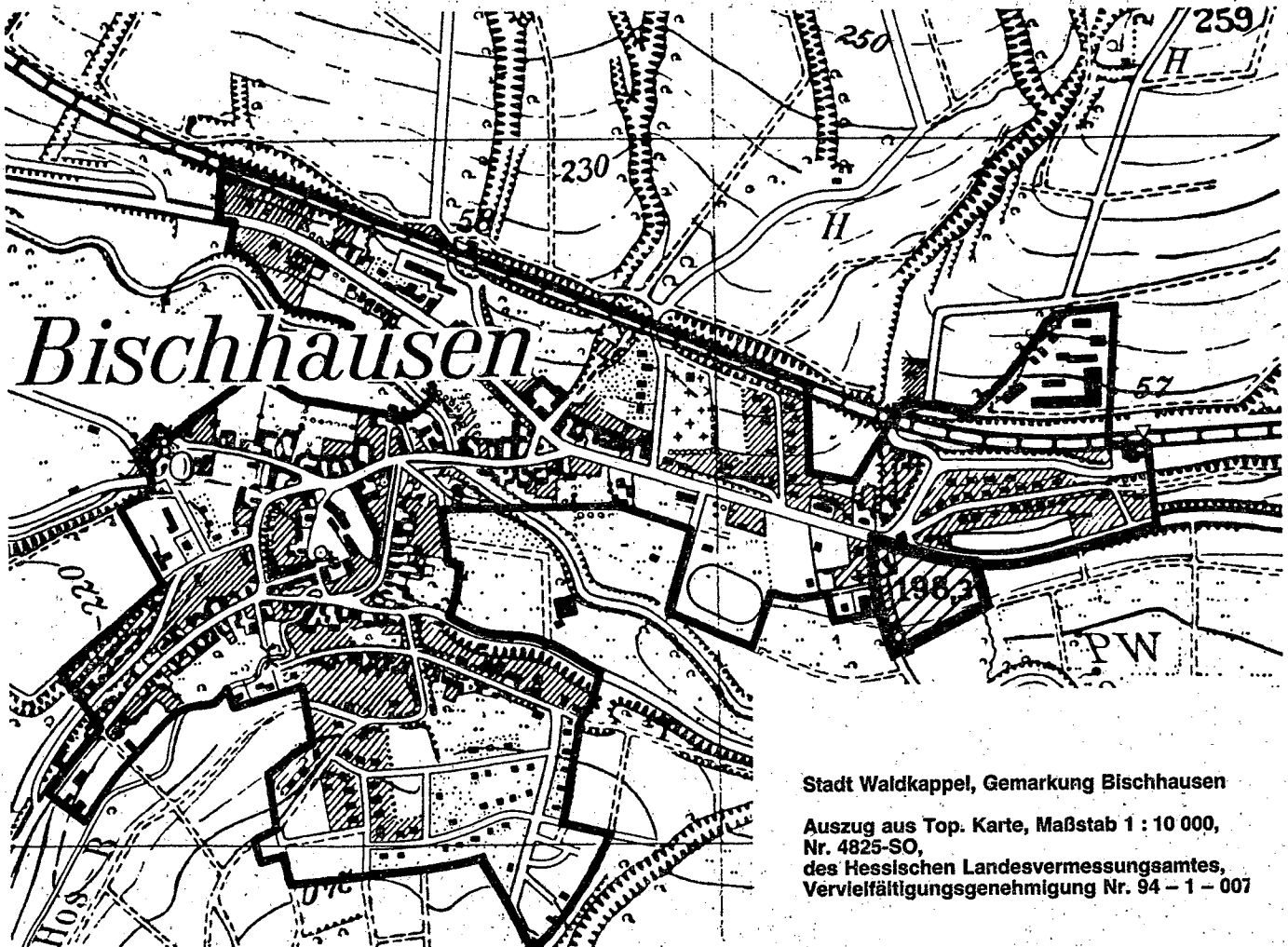
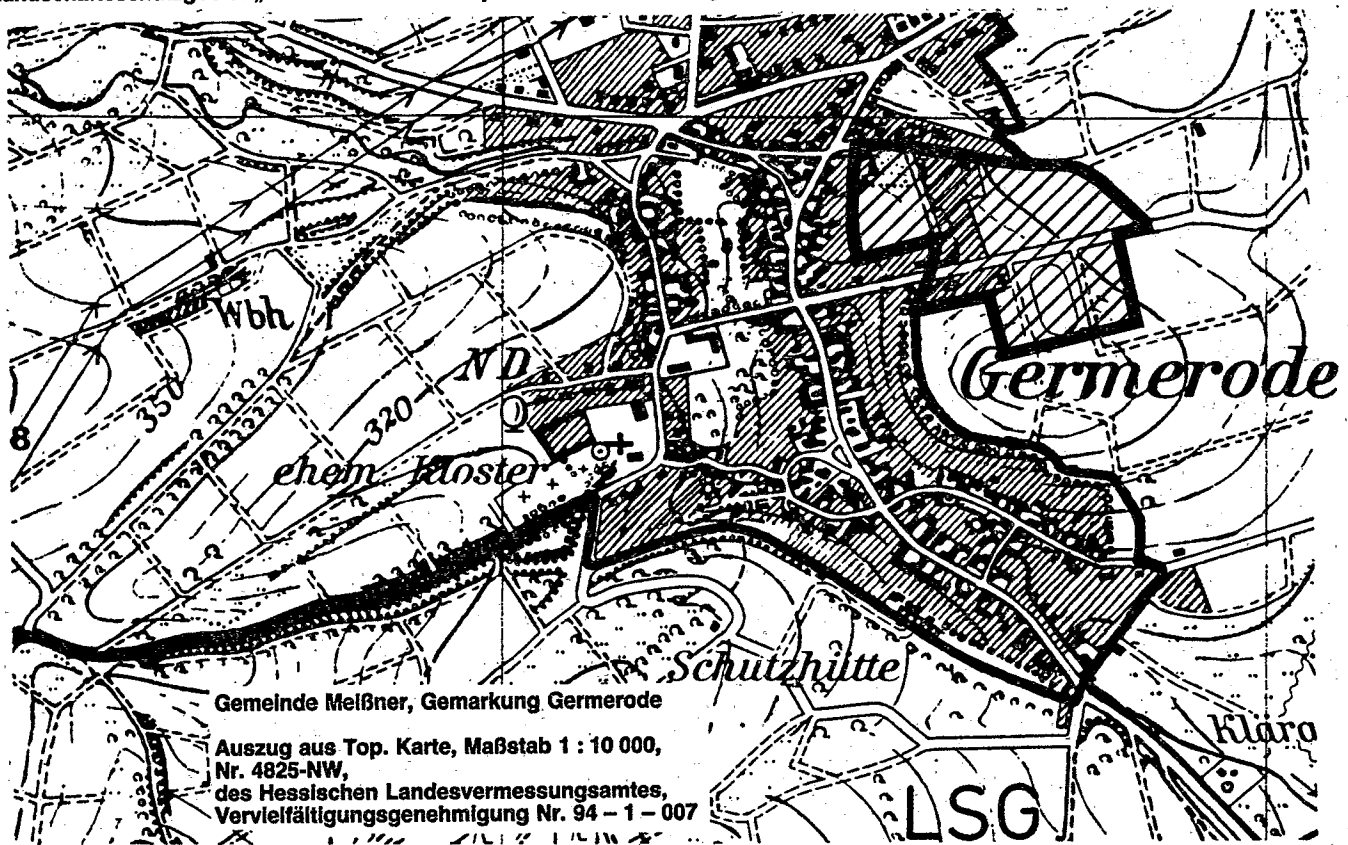
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 800

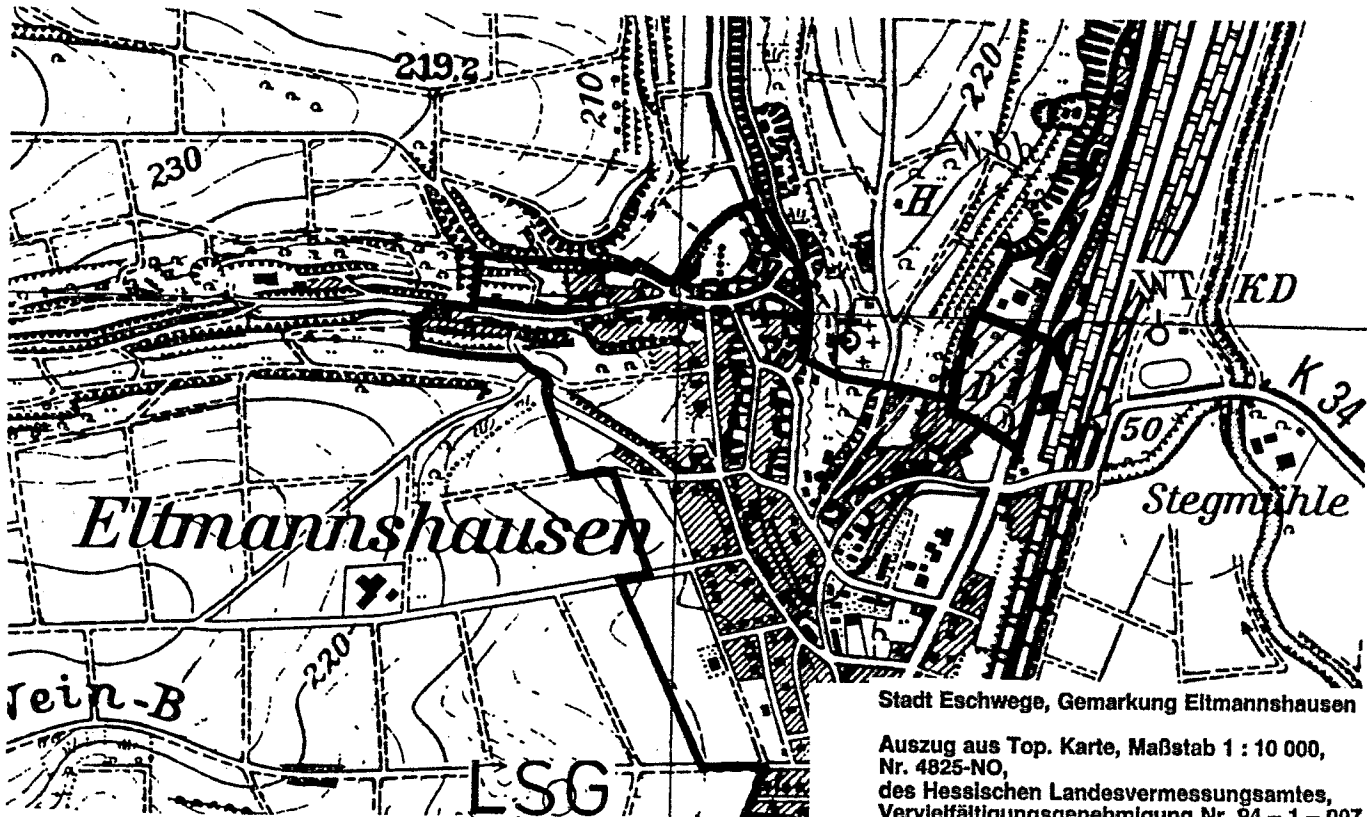
Anlage 1 zur zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis —
Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ — vom 22. Februar 1994



Stadt Eschwege, Gemarkung Oberdünzbach

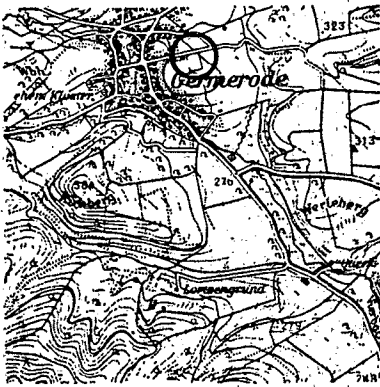
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
 Nr. 4826-NW,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Nr. 4826-NW,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007**

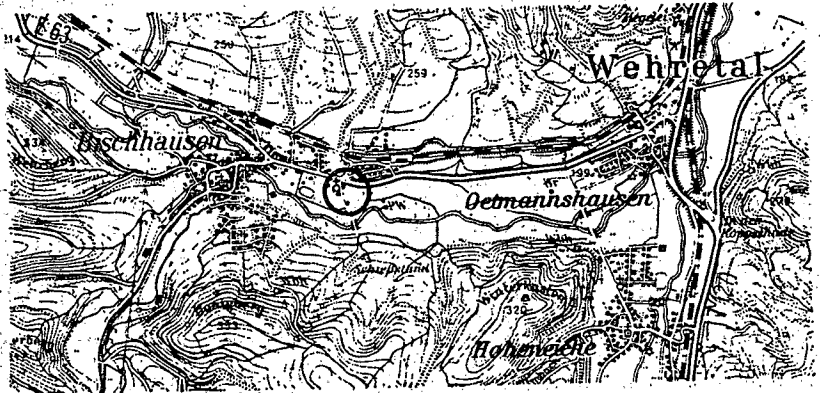


**Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Nr. 4825-NO,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 – 1 – 007**

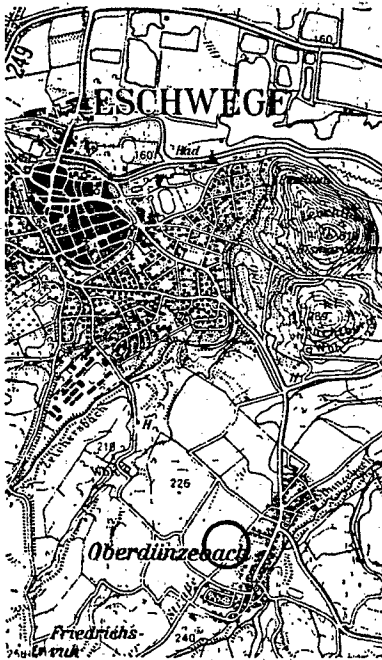
**Anlage 2 zur zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Werra-Meißner-Kreis —
Landschaftsschutzgebiet „Südöstlich des Naturparks Meißner-Kaufunger-Wald“ — vom 22. Februar 1994**



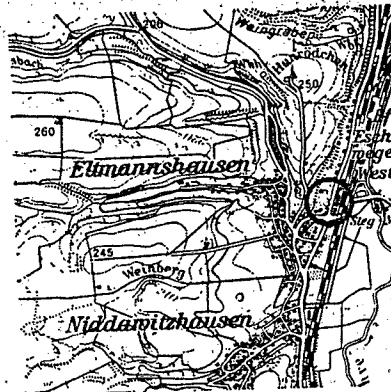
**Gemeinde Meißner,
Gemarkung Germerode**



**Stadt Waldkappel,
Gemarkung Bischhausen**



**Stadt Eschwege,
Gemarkung Oberdünzbach**



**Stadt Eschwege,
Gemarkung Eitmannshausen**

**Auszüge aus Top. Karten,
Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 4924 und L 4926,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 – 1 – 007**

240

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 22. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Volkszeitung vom 10. November 1967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1992 (StAnz. S. 2012), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ wird für die in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Karten im Maßstab 1 : 10 000 durch Schraffuren kenntlich gemachten Flächen der Gemeinde Nüsttal, Gemarkungen Morles und Haselstein, sowie der Gemeinde Rasdorf, Gemarkung Setzelbach, aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karten befinden sich bei den von dem Kreisausschuß — unterer Naturschutzbehörde — des Landkreises Fulda, Wörthstraße 15 in 36037 Fulda, verwahrten, das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ betreffenden Abschriften.

Artikel 2

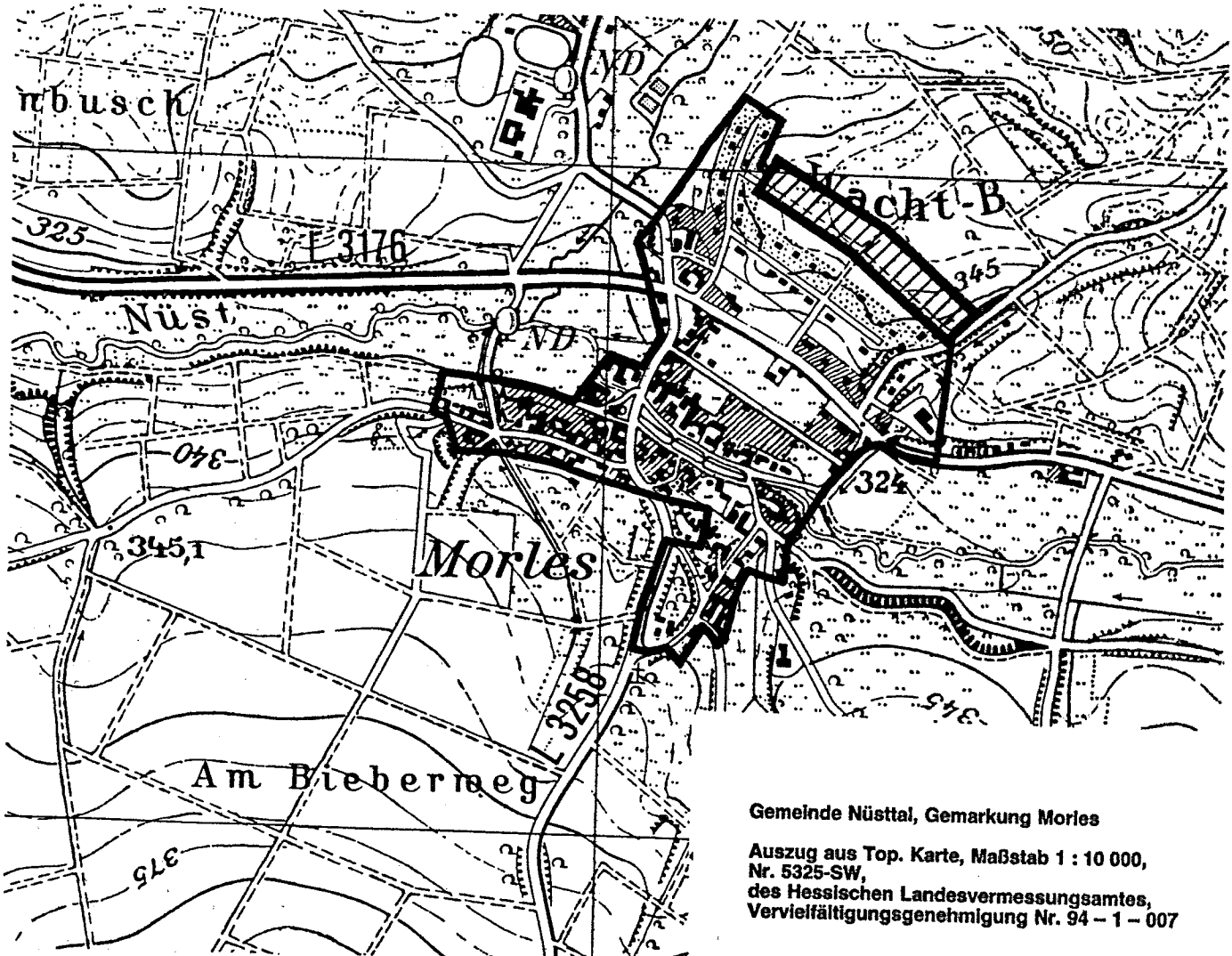
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 804

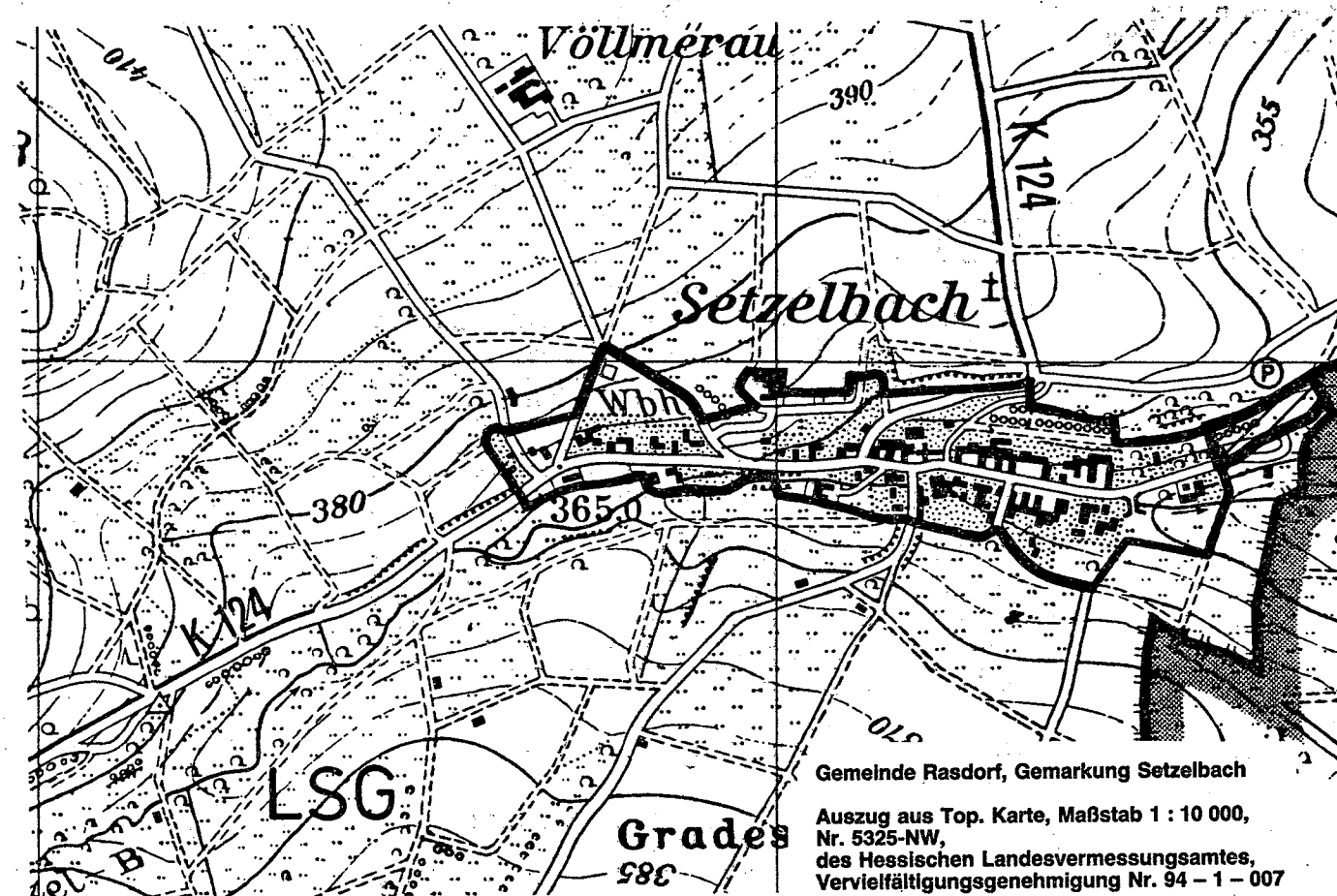
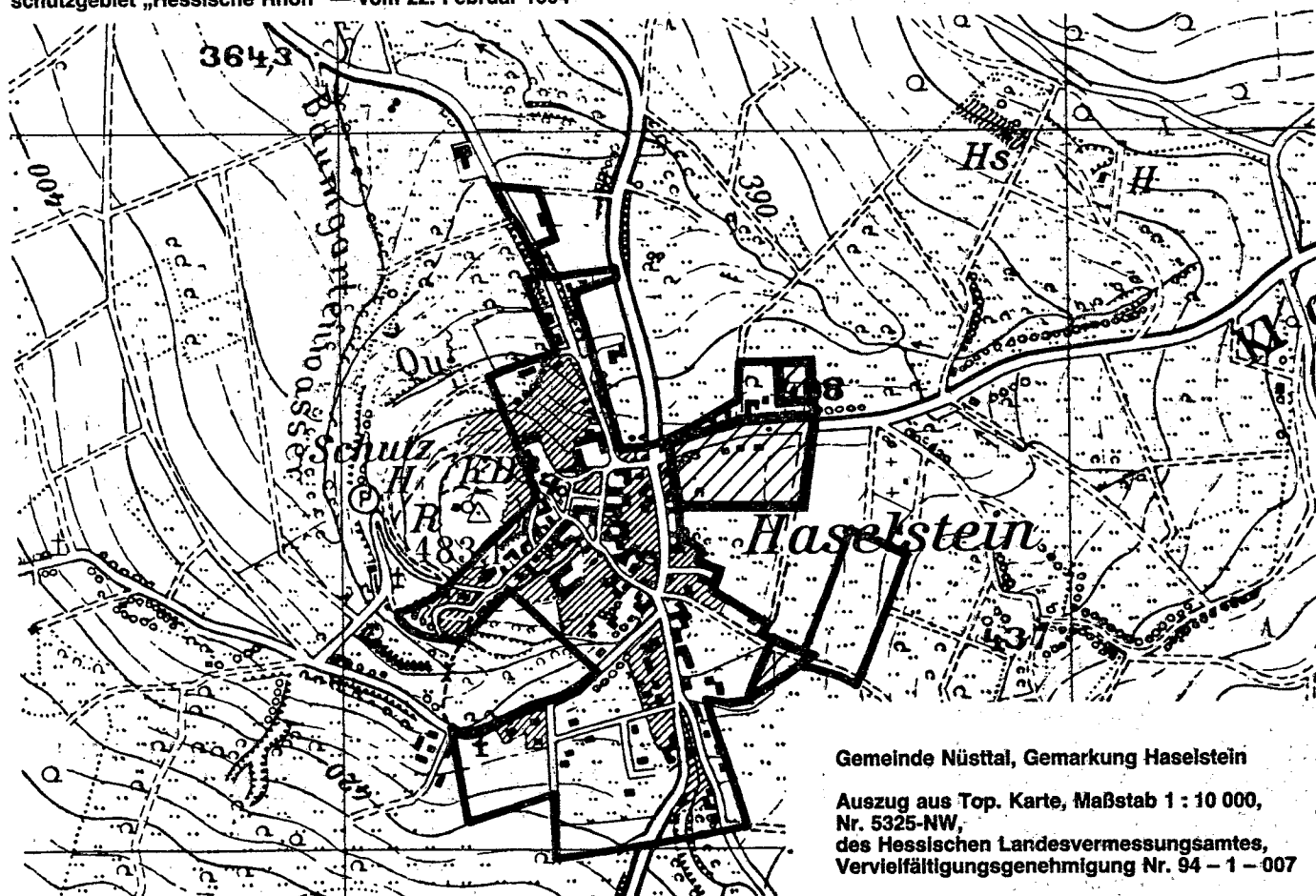
Anlage 1 zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 22. Februar 1994



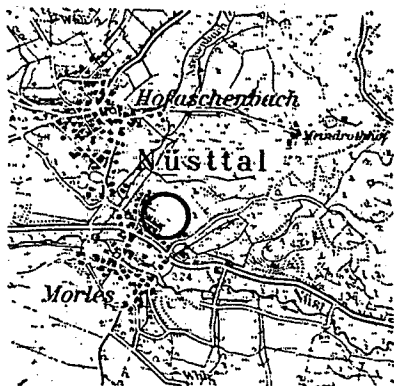
Gemeinde Nüsttal, Gemarkung Morles

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000,
Nr. 5325-SW,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 1 zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 22. Februar 1994



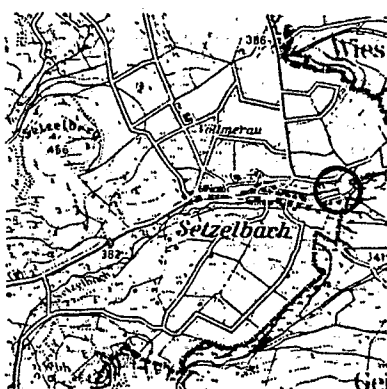
Anlage 2 zur fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda — Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ — vom 22. Februar 1994



Gemeinde Nüsttal,
Gemarkung Morles



Gemeinde Nüsttal,
Gemarkung Haselstein



Gemeinde Rasdorf,
Gemarkung Setzelbach

Auszüge aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Nr. L 5324,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

241

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des
Ladenschlußgesetzes vom 17. Februar 1994**

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Bebra in der Bismarckstraße von der Postkreuzung bis zur Nürnberger Straße und der Nürnberger Straße von der Einmündung Pfarrstraße bis zur Ecke Apothekenstraße aus Anlaß des Ostermarktes am Samstag, 19. März 1994, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1994 in Kraft.

Kassel, 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 10/1994 S. 806

BUCHBESPRECHUNGEN

Meyer/Fricke: Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Kommentar. Begründet von Paul Meyer und Otto Fricke. Bearb. von Reg.Dir. Joachim Baez, Reg.Amtsrat Winfried Dier, Reg.Oberamtsrat Wolfgang Kreutzmann und Reg.Dir. Franz Schemmerer. 5. Aufl., 10. Erg.-Liefg. Stand September 1993, 266 S., 87,78 DM; Gesamtwerk, 2 810 S., 2 PVC-Ordn., 178,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck GmbH (Hüthig GmbH), Postf. 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-7685-4577-6

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird es den Benutzern ermöglicht, sich mit einigen gravierenden Rechtsänderungen ab 1. Januar 1994 rechtzeitig vertraut zu machen:

- Durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. Oktober 1993 sind Maßgaben zur Zahlung der Aufwandsentschädigung an im Beitrittsgebiet tätige Bundesbedienstete für das Jahr 1994 bekanntgegeben worden.
- Durch das Tarifaufhebungsgesetz fallen ab 1. Januar 1994 die bisher gültigen Bestimmungen des GüKUMT teilweise weg. Die dadurch bedingten Änderungen im Verfahren bei der Erstaussstattung der Beförderungsauslagen machen eine Anpassung der Regelungen im Tz. 6 der Verwaltungsvorschriften zum Bundesumzugsgesetz erforderlich; eine Neufassung dieser Vorschriften durch das Bundesministerium des Innern ist in Kürze zu erwarten.

Darüber hinaus ist zur vorliegenden Ergänzungslieferung — unter anderem — auf folgendes hinzuweisen:

- Hinsichtlich der Schul- und Reisebeihilfen — Ausland — ist in Gruppe 19.15 Nr. 3 die Änderung vom 1. Juli 1993 eingearbeitet worden. Außerdem wurden die Erläuterungen des Bundesministeriums für Verteidigung vom 9. August 1993 zu dieser Verwaltungsvorschrift in die Sammlung aufgenommen.
- Die Kommentierung der Trennungsgeldverordnung in Gruppe 21 wird um die §§ 6 und 7 ergänzt.
- Die Erläuterungen und Hinweise zur Auslandstrennungsgeldverordnung in Gruppe 25 werden dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 5. Mai 1993 entsprechend angepaßt.
- Die in Gruppe 22 abgedruckten Verwaltungsvorschriften zur Auslands-umzugskostenverordnung erfahren folgende Erweiterungen:
 - * Bestimmung der Dienstorte, für die Beiträge zum Beschaffen technischer Geräte nach § 7 gezahlt werden,
 - * unverzinslicher Gehaltsvorschuß bei der ersten Verwendung im Ausland (§ 12),
 - * die Anhänge 1 zu §§ 10 und 11 werden im übrigen aktualisiert.

Die dritte Trennungsgeldänderungsverordnung wurde bereits in den Kommentar eingearbeitet. Dies betrifft insbesondere die Weitergeltung des § 5 a Trennungsgeldverordnung im Jahre 1994 und 1995. Die Trennung zwischen 1994 und 1995 hat Veranlassung gegeben, beide Fassungen der Vorschrift jeweils gesondert abzudrucken. Da zum Zeitpunkt der Drucklegung die Änderungen noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet waren, stehen sie insoweit unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens (vgl. hierzu in einzelnen Gruppe 21, Textteil). Die Änderungen und Ergänzungen der in den Hauptgruppen 3 und 4 wiedergegebenen Ländervorschriften betreffen fast ausschließlich die Länder Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wegen der zwischenzeitlichen Umgruppierungen und geänderten sachlichen Zuordnungen hat sich die vollständige Überarbeitung des Sachverzeichnisses als notwendig erwiesen. Der „MEYER-FRICKE-FUNDUS“ ist daher in der Ergänzungslieferung in einer aktualisierten Neufassung eingearbeitet. Die Umsortierungen der Gruppen 23 und 24 in den Ordner 2 hat sich aus Platzgründen angeboten. Verfasser und Verlag haben damit der Handhabung des Werkes und seiner Übersichtlichkeit gedient.

Mit dieser Ergänzungslieferung ist der Kommentar soweit als möglich in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden. Wie der Reisekostenkommentar ist auch der „Meyer/Fricke-Umzugskostenkommentar“ über vier Auflagen in der Verwaltungspraxis eingeführt und anerkannt. Die Gliederung des Loseblattwerkes ist übersichtlich und entspricht den Notwendigkeiten der Verwaltungspraxis. Der Kommentar hat sich im täglichen Umgang bestens bewährt. Sämtliche Sachfragen werden ausführlich und zuverlässig beantwortet.

Oberamtsrat Dieter Franz

Die neue TA Luft. Aktuelle immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Anlagenbetreiber. Von Dieter Jost (Hrsg.). Loseblattaussgabe, Erg.-Liefg. August und November 1993, 254 bzw. 274 S. à 0,42 DM; Grundwerk, 4 430 S., 4 Ordn., 228,— DM. WEKA Verlag, 86159 Augsburg. ISBN 3-8111-4352-4

Wenn auch der Titel des vierbändigen, umfangreichen Nachschlagewerkes zunächst nur auf die TA Luft und eine gründliche Kommentierung dieser Vorschrift schließen läßt, so wird man schnell feststellen, daß hier ein reichhaltiges Handbuch vorliegt, das weit über die TA Luft und entsprechende Themenbereiche hinausgeht. Es werden alle maßgeblichen Rechtsvorschriften zum Immissionsschutzrecht verständlich erläutert. Außerdem erhält man Zugriff auf direkt übernehmbare Arbeitshilfen, wie z. B. Muster für Anträge und Genehmigungen. Es ist nicht nur eine wertvolle Hilfe für den Anlagenbetreiber, sondern nützlich für alle im Umweltschutz Verantwortlichen, die schnelle und genügende Antworten auf die vielen Fragen im Immissionsschutzrecht suchen.

Aus dem Inhalt: TA Luft — Text und Ergänzungen; BImSchG mit Praxis-kommentar; alle Verordnungen zum BImSchG — VO über genehmigungsbedürftige Anlagen, Störfall-VO, VO über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte, Emissionserklärungs-VO u. a.; Technische Richtlinien; Vorschriften der Bundesländer — z. B. die neuen Smogverordnungen; TA Lärm — Text und Erläuterung; Gesetze mit Bezug zum Immissionsschutz — nationale, europäische und internationale Regelungen; aktuelle Rechtsprechung; aktuelle Informationen — Verschärfung des Umweltstrafrechtes, CO₂-Minderungs-pflicht, Immissionsgrenzwerte für SO₂, Bleigehalte im Staub; Arbeitshilfen.

Die Ergänzungslieferung August 1993 bringt u. a. Erläuterungen zur Vereinfachung und Verkürzung des Genehmigungsverfahrens auf Grund des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993. Diese Änderung des BImSchG soll das bürokratisch schwerfällige Genehmigungsverfahren beschleunigen. Das heißt, daß in Zukunft folgende Fristen eingehalten werden müssen: Formliche Verfahren: 7 Monate; Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung: 3 Monate. Gleichzeitig wurde das Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen vereinfacht. Neu sind Regelungen für den vorzeitigen Beginn der Inbetriebnahme von Anlagen und die Neuregelung der Bauartzulassung (siehe Teile 3/65 und 4/2 dieser Aktualisierung).

Die 4. und 9. BImSchV wurden ebenfalls geändert. Das sogenannte Voroder Beratungsgespräch, das zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde geführt wird, wurde neu geregelt. Außerdem ist der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen überarbeitet und ausgedünnt worden. Diese Änderungen haben die Umstufung bzw. ersatzlose Entlassung von etwa 30 Anlagenarten aus dem Genehmigungserfordernis zur Folge (siehe Teile 8/5.3 und 8/10.9).

Der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) hat neue Vollzugshinweise für die Vermeidung und Verwertung von Reststoffen von Anlagen, die im Anhang zur 4. BImSchV aufgeführt sind, ausgearbeitet und den Länderbehörden empfohlen (Teil 11/3.8). Außerdem wird die Richtlinie für die Bekanntgabe und die Zulassung von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes in der Fassung der Veröffentlichung des Umweltministeriums des Landes Baden-Württemberg vom März 1993 abgedruckt (Teil 12/3.4).

Die Ergänzungslieferung November 1993 erweitert die Kommentierung der Begriffsbestimmungen des § 3 BImSchG: Schädliche Umwelteinwirkungen, Nachteile, Belästigungen, Nachbarschaft, Immissionen, zumutbar, Anlage, Grundstücke und Stand der Technik (Teil 4/3.1). In Teil 8/6 wird die neue Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte — 5. BImSchV — vorgestellt.

Die neue 5. BImSchV ersetzt die bisherige 5. und 6. BImSchV, indem sie die bestehenden Regelungen zum Immissionsschutzbeauftragten um entsprechende für den Störfallbeauftragten ergänzt. Erstmals besteht auch die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung, und die Teilnahme an einem von den obersten Landesbehörden anerkannten Lehrgang gilt u. a. als Voraussetzung für die Fachkunde der Beauftragten.

In Teil 11/4 werden zahlreiche neue landesrechtliche Vorschriften zu unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Bereichen ergänzt. Die EU-weite Regelung über Anforderungen an Fachkunde, Zuverlässigkeit und geräte-technische Ausstattung von Meß- und Prüfstellen steht bevor. Daher werden die geltenden nationalen Richtlinien entsprechend weiterentwickelt. Z. B. müssen Prüfstellen über einen angemessenen Personalstand verfügen und deren Organisation ihre Unabhängigkeit und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung sicherstellen. Dabei fließen Kriterien der Fachkunde der Meßtechnik ebenfalls ein (Teil 3/69).

In Teil 8/24 schließlich ist die neue Verordnung über Immissionswerte — 22. BImSchV — abgedruckt. Auf Grund eines Urteils des EUGH werden mit dieser Verordnung drei Richtlinien des Rates der EU in nationales Recht umgesetzt, da u. a. die Festsetzung der Immissionswerte auf der Rechts-ebene einer Verwaltungsvorschrift wie der TA Luft als nicht ausreichend zur Umsetzung der Richtlinien angesehen wurde. Die Begründung der Bundesregierung zur 22. BImSchV und Erläuterungen sind ebenfalls in der Ergänzungslieferung enthalten.

Ministerialrat Dr. Peter Reichhelm

Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG). Von Dr. Gerhard Brandmüller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht. Loseblattkommentar, 10. Erg.-Liefg., 196 S., DIN A5, 98,— DM; Gesamtwerk, 1 Plastikordn., 42,— DM. Verlag R. S. Schulz, 82319 Starnberg. ISBN 3-7962-0363-9

Im Gesetzestext (Nr. 1) und im Kommentar (Nr. 2) wurde die Ergänzung des § 10 Abs. 2 KSVG durch das Gesundheitsstrukturgesetz (Art. 8) vom 21. Dezember 1992, BGBl. I S. 2266 berücksichtigt.

Zur Abgrenzung selbständige/nichtselbständige Tätigkeit eines Künstlers/Publizisten in § 1 KSVG werden die z. T. unterschiedlichen Regelungen im Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht kommentiert.

Bei § 24 KSVG wird in der 10. Ergänzungslieferung die BSG-Rechtsprechung zur Abgabepflicht von Kunstvereinen und Musikschulen gebracht.

Fortgeführt wird bei § 25 KSVG die Kommentierung zur Einbeziehung/Nichteinbeziehung von Nebenleistungen in die Bemessungsgrundlage der abgabepflichtigen Entgelte.

Bei den Durchführungsvorschriften wurde die Satzung der Künstlersozialkasse (Nr. 3/1) auf Grund der VO vom 26. November 1992 neu gefaßt, die Künstlersozialabgabe-Verordnung 1993 (Nr. 3/14) neu in das Werk aufgenommen.

Amtsrat Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1994

MONTAG, 7. MÄRZ 1994

Nr. 10

Güterrechtsregister

987

GR 479 — Neueintragung — 16. 11. 1993: Stelter, Erich, geboren am 23. 10. 1920, 34537 Bad Wildungen, Körber geb. Balzer, Irmgard, geboren am 31. 3. 1942, 34253 Lohfelden. Durch notariellen Vertrag vom 8. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Wildungen, 26. 1. 1994 Amtsgericht

988

4 GR 890 — Veränderung — 18. 2. 1994: Die Eheleute Eitel Hallwachs, geboren am 28. 1. 1908, und Rosemarie Hallwachs geb. Walther, geboren am 18. 10. 1925, beide wohnhaft in 64625 Bensheim, Gerhard-Hauptmann-Straße 6, haben durch Vertrag vom 4. Oktober 1993 die Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Bensheim, 18. 2. 1994 Amtsgericht

989

6 GR 500 — Veränderung — 15. 2. 1994: Mühlenbesitzer Wolfgang Rohmund und Ehefrau Helga, geb. Mertens, Eschwege-Niederhonne, Jostädter Straße 9. Durch notariellen Vertrag vom 14. Dezember 1993 ist der bestehende Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und nunmehr der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

Eschwege, 16. 2. 1994 Amtsgericht

990

GR 2576 — Neueintragung — 22. 2. 1994: Rohde, Klaus Alexander, und Rohde geb. Holzmeister, Bianka Maria, Rulestraße 15, 61169 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 11. Oktober 1993.

Friedberg (Hessen), 22. 2. 1994 Amtsgericht

991

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2993 — 8. 2. 1994: Eheleute Osvath, Stephan Frank, geboren am 31. 3. 1965, Osvath geb. Fritsch, Susanne, geboren am 27. 12. 1963, beide in Reiskirchen-Winnerod. Durch Vertrag vom 20. April 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2994 — 16. 2. 1994: Eheleute Pfeiff, Gerhard, geboren am 3. 11. 1948, Pfeiff geb. Schwalbe, Liselotte, geboren am 9. 9. 1949, beide in 35469 Allendorf. Durch Vertrag vom 12. Dezember 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Durch ergänzenden Vertrag dazu vom 6. Dezember 1993 haben die Ehegatten — den Geschäftsanteil des Ehemanns von 40 000,— DM an der Gerhard Pfeiff Sanitär, Öl- und Gasheizung GmbH in 35469 Allendorf zum Vorbehaltsgut des Ehemannes, — den Geschäftsanteil der Ehefrau von 10 000,— DM an der Gerhard Pfeiff Sanitär, Öl- und Gasheizung GmbH in 35469 Allendorf und — die von der Volksbank Gießen eG zu erwerbenden, im Grundbuch von Nordeck, Band 22, Blatt 685, eingetragenen

Grundstücke, Flur 4, Nr. 274/1 und Flur 4, Nr. 272/5 sowie einer Teilfläche von ca. 580 qm aus den vereinigten Grundstücken Flur 4, Nr. 277/1 und Flur 4, Nr. 281 zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.

GR 39 a (AG Grünberg) — 3. 2. 1994: Eheleute Nebiger, Wolfgang, geboren am 8. 3. 1921, Nebiger geb. Theiß, Hildegard, geboren am 1. 7. 1936, beide in Allendorf/Lda. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1993 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

Gießen, 21. 2. 1994 Amtsgericht

992

GR 437 — Neueintragung — 14. 2. 1994: Eheleute Michaela Scharmann geb. Schütze, geboren am 11. 8. 1972, und Martin Scharmann, geboren am 30. 1. 1970, beide in Immenhausen-Holzhausen. Durch Vertrag vom 2. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 18. 2. 1994 Amtsgericht

993

7 GR 933 — Neueintragung — 20. 2. 1994: Anton Taibinger, geboren am 8. 7. 1942, Brunnenstraße 33, 65618 Selters, Hannelore Taibinger geb. Eckart, geboren am 24. 7. 1947, Brunnenstraße 33, 65618 Selters. Durch notariellen Vertrag vom 6. Dezember 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 20. 2. 1994 Amtsgericht

994

GR 5415 — Neueintragung — 11. 2. 1994: Eheleute Horst Bernd-Dietrich Nauth und Ulrike Gertrud Nauth geb. Day, wohnhaft in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 13. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 11. 2. 1994 Amtsgericht, Abt. 5

995

GR 336 — Neueintragung — 27. 1. 1994: Römhild, Erich, geboren am 6. 5. 1945, Breuna, Römhild geb. Siebert, Kerstin, geboren am 29. 12. 1964, Breuna. Durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Wolfhagen, 21. 2. 1994 Amtsgericht

996

GR 337 — Neueintragung — 17. 2. 1994: Neubauer, Harald, geboren am 22. 7. 1948, Wolfhagen, Neubauer geb. Zeuke, Ursula, geboren am 21. 6. 1950, Wolfhagen. Durch notariellen Vertrag vom 6. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Wolfhagen, 21. 2. 1994 Amtsgericht

Vereinsregister

997

6 VR 575 — Neueintragung — 18. 2. 1994: Förderkreis für Kirchenmusik Eschwege, Eschwege.

Eschwege, 22. 2. 1994 Amtsgericht

998

3 VR 391 — Neueintragung — 22. 2. 1994: Squash Team Charisma, 35108 Allendorf (Eder).

Frankenberg (Eder), 22. 2. 1994 Amtsgericht

999

VR 457 — Neueintragung — 10. 2. 1994: Volkstanzgruppe Besse, Edermünde.

Fritzlar, 10. 2. 1994 Amtsgericht

1000

9 VR 1134 — Neueintragung — 17. 2. 1994: Bibelgemeinde OASE, Fulda.

Fulda, 17. 2. 1994 Amtsgericht

1001

VR 847 — Neueintragung — 14. 2. 1994: Humanitärer und Kultur-Sportverein B i H-e — Region Bihac e. V. in Freigericht, Ortsteil Neuses.

Gelnhausen, 14. 2. 1994 Amtsgericht

1002

42 VR 952 — Neueintragung — 17. 2. 1994: NATURSCHUTZVEREIN WOLFELDEN 1955 e. V., Büttelborn (Ortsteil Wolfelden).

Groß-Gerau, 17. 2. 1994 Amtsgericht

1003

8 VR 613 — Neueintragung — 15. 2. 1994: Kroatischer Verein Dreieich-Osiejek, Dreieich.

Langen, 15. 2. 1994 Amtsgericht

1004

Neueintragungen beim Amtsgericht Marburg

VR 1670 — 17. 2. 1994: Freiwillige Feuerwehr Amönau, Sitz: Wetter-Amönau.

VR 1671 — 18. 2. 1994: Verein zur Verbreitung unterbliebener Nachrichten, Sitz: Marburg.

VR 1672 — 18. 2. 1994: Förderkreis Jugendfußball Blau Gelb, Sitz: Marburg.

VR 1673 — 18. 2. 1994: Tapetenwechsel — Anders reisen (kurz: Tapetenwechsel), Sitz: Cölbe.

Marburg, 21. 2. 1994 Amtsgericht

1005

VR 180 — Neueintragung — 7. 2. 1994: Freiwillige Feuerwehr Schweben, Fliesen-Schweben.

Neuhof, 16. 2. 1994 Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

Vergleiche — Konkurse

1006

N 3/94 — Beschluß: Über das Vermögen des Herrn Dieter Stell, Am Sprengel 19, 36286 Neuenstein-Untergeis, wird heute, am Donnerstag, dem 17. Februar 1994, um 15.45

Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untersteig 10, 36251 Bad Hersfeld, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. April 1994.

Vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Erdgeschoß, Raum 5, werden folgende Termine abgehalten:

22. April 1994, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. April 1994, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabsorgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. April 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg, 36251 Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 17. 2. 1994 Amtsgericht

1007

4 N 38/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frigette Deutschland GmbH, gesetzlich vertreten durch die Liquidatorin Karin Best, Frankfurter Straße 4 b, 65527 Niedernhausen, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse möglicherweise nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht, so daß die Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 Konkursordnung zu berücksichtigen wären.

Eine Verteilung nach § 60 Konkursordnung kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt und Notar Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6-8, 65307 Bad Schwalbach, schriftlich geltend zu machen.

Bad Schwalbach, 16. 2. 1994
Der Konkursverwalter
U. Maschmann
Rechtsanwalt und Notar

1008

4 N 67/93: Über das Vermögen der Firma RSV Raum System Vertriebs GmbH, 64653 Lorsch, Lagerfeldstraße 10, vertreten durch den Geschäftsführer Francois Halm, Sandtorfer Weg 13, 68623 Lampertheim, ist am 21. Februar 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpf. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1994 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters,

Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 30. März 1994, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO:

Montag, 4. Juli 1994, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26 in 64625 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts ausbändigen oder leisten; er muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1994 anzeigen.

Bensheim, 21. 2. 1994 Amtsgericht

1009

3 N 48/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fliesenhandel und Verlegebetrieb M. Braun GmbH, 64839 Münster, im Schöll 27, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Mechthild Maria Braun geb. Kreher, w.h. daselbst, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 30. März 1994, 13.30 Uhr, Raum 336, III. Stock, im Gerichtsgebäude bei der Erlesmühle 1, 64807 Dieburg.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters 29 830,34 DM Vergütung zzgl. 4 176,24 DM Mehrwertsteuer, 953,— DM Auslagen zzgl. 133,42 DM Mehrwertsteuer.

Dieburg, 16. 2. 1994 Amtsgericht

1010

5 N 6/94: In der Konkursache über das Vermögen der Firma Frank Aktiengesellschaft, Adolfshütte, 35683 Dillenburg (Lahn-Dill-Kreis), vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Betriebswirt Hans-Michael Hornberg, Dillenburg, und Dr. Ing. Hans W. Grimm, Sinn – Schuldnerin –, wird auf Antrag der Schuldnerin heute, am 28. Februar 1994, 17.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird der Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), ernannt.

Es wird ein vorläufiger Gläubigerausschuß bestellt.

Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden berufen:

a) Herr Ass. Ralph Buhles, c/o Deutsche Bank AG – Filiale Siegen –, Koblenzer Straße 7, 57072 Siegen,

b) Bezirkssparkasse Dillenburg, Untertor 9, 35683 Dillenburg,

c) Herr Ass. Direktor Alexander Linne-mann, c/o Allgemeine Kreditversicherungs-AG, Ernst-Ludwig-Straße 2, 55116 Mainz,

d) Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Langen, c/o Gerling-Konzern Spezial-Kreditversicherungs AG, Hohenzollernring 62, 50597 Köln,

e) Pensions-Sicherungs-Verein, Bonner Straße 211, 50968 Köln,

f) Herr Armin Dank, c/o IG Metall, Walter-Rathenau-Straße, 35745 Herborn,

g) Bundesanstalt für Arbeit – Arbeitsamt Wetzlar –, Sophienstraße 5, 35576 Wetzlar.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Mai 1994 bei dem Amtsgericht Dillenburg in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlussfassung über die Bei-

behaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters sowie über die weitere Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf

Freitag, den 18. März 1994, 10.00 Uhr, in der Stadthalle Dillenburg, Bismarckstraße, Großer Saal.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf

Mittwoch, den 29. Juni 1994, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Dillenburg, Saal 1.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschaftscreditorin auszubändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 31. März 1994 anzuzeigen.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, die Aufzeichnung der einzelnen konkursbefangenen Gegenstände mit Wertangabe ohne Hinzuziehung einer obrigkeitlichen oder Urkundsperson vorzunehmen (§ 123 Abs. 2 KO).

Als Hinterlegungsstelle wird gemäß § 129 Abs. 2 KO bestimmt die Wetterauer Volksbank eG, Haagstraße 8-10, 61169 Friedberg.

Dillenburg, 28. 2. 1994 Amtsgericht

1011

81 N 881/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rhein-Main Blumen Vertriebsgesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Hermann Rücker, An der Festeburg 31, 60389 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

10. Mai 1994, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 46 046,51 DM zuzüglich 6 906,98 DM Mehrwertsteuer und Steuerausgleich;

b) Auslagen: 256,70 DM zuzüglich 38,50 DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 8. 2. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

1012

81 N 919/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frank Maschinenbau GmbH, Mailänderstraße 9, 60598 Frankfurt am Main, mit Zweigniederlassung in Mainz, Carl-von-Linke-Straße 12, 55129 Mainz, ist besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, 22. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 283, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO.

Frankfurt am Main, 8. 2. 1994
Amtsgericht, Abt. 81

1013

81 N 125/94: Über das Vermögen der Sauter GmbH, Gutleutstraße 357, 60327 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Ulrich Sauter, Werner Löffert, Manfred Blaha, Peter Reinhard Neumann, mit Zweigniederlassungen in

a) Bremen unter der Firma Sauter Transport GmbH,

b) Essen unter der Firma Sauter Transport GmbH Zweigniederlassung Essen,

c) Kehl unter der Firma Sauter GmbH Zweigniederlassung Kehl,

d) Unterschleißheim unter der Firma Sauter GmbH Zweigniederlassung Unterschleißheim

(die Firma zu d) ist geändert; die Zweigniederlassung ist von München nach Unterschleißheim verlegt);

wird heute, am 10. Februar 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt, Tel. 56 97 31.

Konkursforderungen sind bis zum 21. März 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. März 1994, 8.40 Uhr,

Prüfungstermin am 5. Mai 1994, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. März 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 10. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1014

81 N 925/93: Über das Vermögen der Georg Müller GmbH, Großmarkthalle, Frankfurt am Main, mit Lager in Worfelden, wird heute, am 11. Februar 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Ritz, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Tel. 70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 7. April 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 24. März 1994, 8.30 Uhr,

Prüfungstermin am 5. Mai 1994, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. April 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 11. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1015

81 N 118/94: Über den Nachlaß des am 11. 9. 1991 verstorbenen, zuletzt in Kettenhofweg 2, 60325 Frankfurt, wohnhaft gewesenen Elmar Edelblut, wird heute, am 14. Februar 1994, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 5 96 17 77.

Konkursforderungen sind bis zum 6. April 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, 13. April 1994, 9.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. April 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1016

81 N 131/94: Über den Nachlaß der zwischen dem 23. und 31. 8. 1993 verstorbenen

Frau Waltraud Döttger geb. Hänsel, wohnhaft gewesen: Taschnerstraße 13, 60388 Frankfurt am Main, wird heute, am 14. Februar 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, 60439 Frankfurt am Main, Tel. 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

22. März 1994, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1017

81 N 133/94: Über das Vermögen des Orthopädiemechanikermeisters Stephan Kurt Herbst, Oppenheimer Landstraße 39, 60596 Frankfurt, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Sanitätshaus Paul Herbst, Orthopädie-Technik, Inhaber Stephan Herbst, Schäfergasse 12, 60313 Frankfurt, wird heute, am 14. Februar 1994, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 22, 60322 Frankfurt, Tel. 55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 22. März 1994, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 26. April 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1018

81 N 134/94: Über das Vermögen der REHA TEAM Rehabilitationstechnik am Menschen Rhein-Main GmbH, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Stephan Herbst, Stierstädter Straße 14, 60488 Frankfurt am Main, wird heute, am 14. Februar 1994, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 21. März 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. März 1994, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 5. Mai 1994, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. März 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1019

81 N 135/94: Über das Vermögen der Medizinsches Spezialhaus - Großhandel Fritz Steffan & Co., Inhaber Robert Klenk GmbH, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer

Stephan Herbst, Stierstädter Straße 14, 60488 Frankfurt am Main, wird heute, am 14. Februar 1994, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Norbert Adam, Rotlintstraße 6, 60316 Frankfurt am Main, Tel. 4 95 02 67.

Konkursforderungen sind bis zum 21. März 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 17. März 1994, 7.50 Uhr,

Prüfungstermin am 14. April 1994, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. März 1994 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1020

81 N 491/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MELODROM Möbelhandelsgesellschaft mbH, eingetragener Geschäftsführer: Vjerran Metlagel, Hanauer Landstraße 167, 60314 Frankfurt am Main, mit weiteren Betriebsstätten in Hamburg und Hannover, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

12. April 1994, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 145 869,77 DM zuzüglich 21 880,46 DM Mehrwertsteuer bzw. Ausgleichsbetrag,

b) Auslagen: 600,— DM zuzüglich 90,— DM Mehrwertsteuer.

Frankfurt am Main, 16. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

1021

81 N 881/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rhein-Main-Blumen Vertriebs GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Horst Hermann Rücker, An der Festburg 31, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 186 519,81 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrechtsforderungen I/I in Höhe von 22 109,22 DM, Vorrechtsforderungen I/II in Höhe von 52 216,40 DM und nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 356 013,73 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt offen.

Frankfurt am Main, 17. 2. 1994

Der Konkursverwalter

Manfred Burghardt, Rechtsanwalt

1022

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MELODROM Möbelhandelsgesellschaft mbH, Hanauer Landstraße 167, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 613 241,39 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 186 285,84 DM bevorrechtigte und 1 217 759,67 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Frankfurt am Main, Az. 81 N 461/91.

Frankfurt am Main, 22. 2. 1994

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

1023

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Prof. Dr. med. Lothar Reinhard Friedrich WENDT, zuletzt wohnhaft gewesen Niederräder Landstraße 42 a, Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 148 290,19 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 422 061,08 DM bevorrechtigte und 95 125,91 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Frankfurt am Main, Az. 81 N 90/92.

Frankfurt am Main, 22. 2. 1994

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

1024

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Thomson McKinnon International AG, vertreten durch den Liquidator Angelo Michael Di Chiara, One State Street Plaza, 19th Floor, NEW YORK 10 004/USA, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 12 790,74 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 7 290,63 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Frankfurt am Main, Az. 81 N 830/92.

Frankfurt am Main, 22. 2. 1994

Der Konkursverwalter
W. Rudolf
Rechtsanwalt — Notar

1025

81 N 710/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Petronella Kloth, verstorben am 7. 10. 1992, zuletzt wohnhaft gewesen Nußbaumstraße 25, 60385 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Hierfür stehen 4 262,73 DM Barnachlaß zur Verfügung, von denen noch die Masseschulden und die Kosten des Konkursverfahrens zu berichtigen sind. Es sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 6 284,27 DM zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 23. 2. 1994

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1026

N 23/89: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Zahnfabrik Bad Nauheim GmbH u. Co., vormals Zahnfabrik Hoddes, vertreten durch die Zahnfabrik Bad Nau-

heim GmbH, Frankfurter Straße 70, 61231 Bad Nauheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 8. April 1994, 11.00 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen) anberaumt.

Friedberg (Hessen), 16. 2. 1994 Amtsgericht

1027

N 71/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma adocs Gesellschaft für Datenservice mbH, Industriestraße 9, 61200 Wölfersheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Friedberg (Hessen), 21. 2. 1994 Amtsgericht

1028

7 N 24/93: Über das Vermögen des Bankkaufmanns Gerhard Erkelenz, Mühlenbergstraße 17 b, 34379 Calden-Westuffeln, z. Z. JVA Kassel, -Zweiganstalt-, Leipziger Straße 11, 34125 Kassel, ist am 8. Februar 1994, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dietrich Lösel, Fritzlar.

Anmeldefrist bis zum 7. April 1994, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 5. April 1994.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am

15. April 1994, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 8. 2. 1994

Amtsgericht

1029

24 N 101/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TWN systems Gesellschaft für Computersysteme und Prozeßsteuerungen GmbH, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch ihre Geschäftsführer Helmut Wick, Am Mittelpfad 11, 65520 Bad Camberg-Erbach, und Roland Nensel, Heidelberger Straße 22, 60327 Frankfurt, wird dem Konkursverwalter Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, genehmigt, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 5 000,— DM zu entnehmen.

Groß-Gerau, 17. 2. 1994

Amtsgericht

1030

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Scherer oHG findet mit Genehmigung des Gerichtes eine Abschlagverteilung statt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 2 109 327,60 DM.

Es ist ein Massebestand in Höhe von 20 000,— DM verfügbar.

Gudensberg, 3. 2. 1994

Die Konkursverwalterin
Rechtsanwältin B. Platte

1031

42 N 8/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 21. 1. 1991 in Hanau verstorbenen Reinhold Martin August Scheepker, zuletzt wohnhaft gewesen Vogelsbergstraße 24, 63456 Hanau, wird der Schlußtermin auf den

23. März 1994, 10.00 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 256 B, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluß-

verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 587,80 DM festgesetzt (Mehrwertsteuerausgleich 7,5%).

Hanau, 27. 1. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

1032

42 N 186/93: In dem Konkursantragsverfahren Firma „De Pütscher“ — H. Petersens Fliesenleger- u. -handels GmbH, Schwimmbadstraße 5 B, 63505 Langenselbold, werden heute, den 17. Februar 1994, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO angeordnet: Das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin.

Sequester: Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main.

Hanau, 17. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

1033

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Banana Autozubehör GmbH, Zum Sonnenberg 5, 63571 Gelnhausen, vor dem Amtsgericht Gelnhausen — Aktenzeichen N 56/92 — soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 68 637,68 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 164 599,91 DM bevorrechtigte und 327 363,82 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanau, 21. 2. 1994

Der Konkursverwalter
Kloz
Rechtsanwalt und Notar

1034

651 N 98/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des eingetragenen Vereins Kasseler Sportverein Hessen mit Sitz in Kassel (KSV Hessen Kassel e. V.) ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 24. März 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 11. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 651

1035

9 N 40/92 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alois Herbst Maschinenfabrik GmbH, Geschäftsführerin Gisela Stoltz, Mühlweg 14, 61479 Glashütten, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Königstein im Taunus, 10. 2. 1994

Amtsgericht

1036

7 N 63/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der MBA Bauausführungen GmbH, Jahnstraße 6, 63303 Dreieich, Geschäftsführer: Manfred Kugelmeier, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, 24. März 1994, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.
Langen, 14. 2. 1994 **Amtsgericht**

1037

7 N 67/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Helmut Peter Paas**, zuletzt wohnhaft 63322 Rödermark, Urberacher Straße 37 B, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 14. 2. 1994 **Amtsgericht**

1038

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Mickler & Röder GmbH** in Büdingen, Ortsteil Wolferborn, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in 63652 Büdingen (Aktenzeichen 3 N 18/85) niedergelegt worden.

Zu berücksichtigen sind 380 187,58 DM bevorrechtigte und 1 115 290,03 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Zur Konkursmasse beigetriebenen Mitteln in Höhe von 49 825,88 DM stehen Masseschulden und Massekosten in Höhe von voraussichtlich 64 730,80 DM gegenüber.

Oberursel, 25. 2. 1994

Der Konkursverwalter
Dr. Harald Wiedmann
Rechtsanwalt

1039

4 N 54/93: Über das Vermögen der Firma **KOMPIMEX Rohstoff und Warenhandel GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Armin Krieger**, Matthias-Grünewald-Straße 52, 65428 Rüsselsheim, ist am 17. Februar 1994, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt **Ottmar Hermann**, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt, Tel. 0 69/29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 4. Juni 1994, zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. Juni 1994, 11.00 Uhr.

Prüfungstermin am 1. September 1994, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Rüsselsheim, Raum 12 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 9. April 1994 ist angeordnet.

Rüsselsheim, 17. 2. 1994 **Amtsgericht**

1040

8 N 8/94: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend das Vermögen des **Hans-Jürgen Soethe jun., Industrieverglasungen und Montage**, Lahnstraße 28, 35796 Weinbach-Gräveneck, ist am 21. Februar 1994, um 12.00 Uhr, gegen den vorbezeichneten Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen worden.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

Weilburg, 21. 2. 1994 **Amtsgericht**

1041

62 N 178/93: Konkursantragsverfahren **Ibrahim Celik**, Inhaber der Firma **I. H. Celik Bau**, Hermannstraße 13, 65183 Wiesbaden.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 6. Dezember 1993 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 10. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 62**

1042

62 N 24/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Paul Schulze**, Inhaber der Firma **Heidfeld, Admiral-Scheer-Straße 11-13, 55252 Mainz-Kastel**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Wiesbaden, 14. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 62**

1043

62 N 159/93: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Ali Sancar**, Gartengestaltung und Pflege, vertreten durch den Inhaber **Ali Sancar**, Goebenstraße 16, 65195 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 7. September 1993 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 62**

1044

62 N 58/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Restauration Beau Site GmbH**, Nerotal 66, 65193 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

25. April 1994, 14.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteuerausgleich auf 73 330,— DM (dreihundertsiebzigtausenddreihundertdreißig) festgesetzt.

Wiesbaden, 16. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 62**

1045

62 N 253/93: Konkursantragsverfahren gegen **Hans-Jürgen Kliebenstein**, Fernseh-Produktions GmbH, Unter den Eichen, 65195 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 14. Februar 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 14. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 62**

1046

62 N 254/93: Konkursantragsverfahren betreffend **KAD Kliebenstein Computer Animation und Design GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Jürgen Kliebenstein**, Unter den Eichen, 65195 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 14. Februar 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 14. 2. 1994 **Amtsgericht, Abt. 62**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-

tigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1047

K 20/92: Das im Grundbuch von **Liederbach**, Bezirk **Alsfeld**, Band 6, Blatt 228, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung **Liederbach**,

Flur 1, Nr. 123, Hof- und Gebäudefläche,

In der Hohl 1, Größe 4,02 Ar,

Flur 1, Nr. 122/3, Gartenland, daselbst,

Größe 2,24 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) **Arnold Klister**, In der Hohl 1, Alsfeld-Liederbach,

b) **Dorothea Kister geb. Gerwien**, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 123 auf 79 755,— DM,

Flur 1, Nr. 122/3 auf 14 560,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 94 315,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 17. 2. 1994

Amtsgericht

1048

6 K 41/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Seulberg**, Blatt 4348, Gemarkung **Seulberg**, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 130, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 19, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1: 9/75 Miteigentumsanteil an Flur 30, Flurstück 129, Verkehrsfläche, Lilienweg, Größe 0,75 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 16. November 1993 ist der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) **Peter Jakobi**,

b) **Gerda Jakobi geb. Priester**, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 644 100,— DM,

lfd. Nr. 2/zu 1 auf 5 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 11. 1993

Amtsgericht

1049

4 K 29/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 135, Blatt 5860, Gemarkung Lorsch, lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Badegasse 5, Größe 5,59 Ar,

soll am Montag, dem 2. Mai 1994, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Deneffleh geb. Wienicke, Ilona Maria, Lorsch,

b) Deneffleh, Jürgen Wilhelm, Lorsch,

c) Deneffleh, Horst Sebastian, Lorsch,

— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM für Wohngrundstück im engeren Stadtgebiet von Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 11. 2. 1994

Amtsgericht

1050

4 K 44/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 147, Blatt 5670, Gemarkung Auerbach, 294/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstücke 518/2, 518/1 und 517/2, Gebäude- und Freifläche, Neuer Weg 4, Größe 6,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kellerraum im Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Grundstücksfläche, der hierauf befindlichen Terrasse und den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 und 7 bezeichneten Kraftfahrzeugabstellplätzen, soll am Montag, dem 25. April 1994, um 8.30 Uhr, Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Wilhelm Früh, Bensheim, Hildegard Spangenberg-Früh, Bensheim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM für die Eigentumswohnung in einer kleinen Einheit mit ca. 56 m² Wohnfläche sowie zwei Kfz-Abstellplätzen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 4. 2. 1994

Amtsgericht

1051

4 K 78/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 187, Blatt 7410, Gemarkung Lorsch, lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 17, Landwirtschaftsfläche, in den langen Ruten, Größe 24,68 Ar,

soll am Montag, dem 9. Mai 1994, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schneider, Maria, geb. Bub, Lorsch,

b) Schneider, Valentin Theodor, Einhausen,

c) Schneider, Johann, Lampertheim,

d) Schneider, Franz Adam, Bürstadt,

e) Schneider, Wilhelm, Lorsch,

f) Tsakiris, Elsa, geb. Schneider, Lorsch,

g) Rössling, Eva Elisabetha, geb. Schneider, Lampertheim-Hüttenfeld,

h) Philippi, Katharina, geb. Schneider, Bensheim,

— a) bis h) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

i) Philippi, Katharina, geb. Schneider, Lorsch, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 616,— DM für das landwirtschaftlich genutzte Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 2. 1994

Amtsgericht

1052

4 K 2/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rodau, Band 15, Blatt 554, Gemarkung Rodau,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 6, Größe 7,48 Ar, soll am Montag, dem 2. Mai 1994, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christine Orluk, Zwingenberg-Rodau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM für das ältere Zweifamilienhaus mit Anbau, Nebengebäuden und Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 11. 2. 1994

Amtsgericht

1053

3 K 49/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eckartsborn, Band 17, Blatt 892,

Gemarkung Eckartsborn, Flur 8, Nr. 107/1, Landwirtschaftsfläche, Die Seemen und Hirtenwiesen, Größe 43,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. Mai 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Raum 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Seum, geb. 20. 5. 1946, Nidda-Schwickartshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 656,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 14. 2. 1994

Amtsgericht

1054

61 K 72/92: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 21, Blatt 835, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 5, Flurstück 106, Grünland, Im Bieberwoog, Größe 33,36 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Juni 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angelika Bergmann geb. Zimmermann.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

8 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 2. 1994

Amtsgericht

1055

61 K 73/92: Das im Grundbuch von Ober-Beerbach, Band 21, Blatt 835, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Beerbach, Flur 5, Flurstück 104, Grünland, Im Bieberwoog, Größe 16,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angelika Bergmann geb. Zimmermann.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

4 007,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 10. 2. 1994

Amtsgericht

1056

3 K 20/93: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 53, Blatt 2788, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Babenhausen, Flur 10, Flurstück 448/2, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 8,67 Ar (Mehrfamilienhaus),

soll am Montag, dem 2. Mai 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann Mesch und Inge Louise Mesch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 20. 12. 1993

Amtsgericht

1057

3 K 62/92: A. Der im Grundbuch von Münster, Band 153, Blatt 5449, eingetragene Grundbesitz, 619,50/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Münster, Flur 13, Flurstück 192/8, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 71, Größe 27,85 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Lagerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an der nicht bebauten Grundstücksfläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8,

B. der im Grundbuch von Münster, Band 155, Blatt 5521, eingetragene Grundbesitz, 509,80/10 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Münster, Flur 13, Flurstück 192/8, Gebäude- und Freifläche, Darmstädter Straße 71, Größe 27,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem nicht zu Wohnzwecken bestimmten Raum, im geänderten Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14, sowie dem Sondernutzungsrecht an der rot umrandeten, nicht bebauten Grundstücksfläche,

soll am Dienstag, dem 26. April 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Karl-Heinz Kaspar Finanzierungsvermittlungs- und Immobilien-Dienstleistungs-GmbH, Frankfurter Straße 128, 64293 Darmstadt.

Hinweis: Bei dem Objekt A. handelt es sich um ein Sonnenstudio, bei dem Objekt zu B. um den Teil einer Pizzeria.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Objekt A. auf 185 000,— DM,
Objekt B. auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 5. 1. 1994

Amtsgericht

1058

3 K 47/90: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 126, Blatt 5560, eingetragene Grundbesitz, Dieburg, Flur 10, Flurstück 315/2, Gebäude- und Freifläche (Gewerbe), Fitness-Center und Gaststätte, Dammweg 20, Größe 20,00 Ar, soll am Montag, dem 9. Mai 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Linda Cantu.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 040 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 24. 1. 1994

Amtsgericht

1059

8 K 18/93: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 63, Blatt 2095, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 106/1, Ackerland, Am Kratzenberg, Größe 21,76 Ar, soll am Mittwoch, dem 27. April 1994, 10.00 Uhr, in Saal 18 des Amtsgerichts Dillenburg, Wilhelmstraße 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Schütz, geboren am 8. 5. 1960, Hailer-Allendorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 8, Flurstück 106/1 auf 5 984,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 10. 2. 1994

Amtsgericht

1060

2 K 20/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Löhnbach, Band 27, Blatt 845,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Löhnbach, Flur 3, Flurstück 166/2, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 11, Größe 5,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1994, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rentner Manfred Gerkemeier, Ilse Gerkemeier geb. Woker, beide in Haina (Kloster)-Löhnbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

246 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 26. 1. 1994

Amtsgericht

1061

84 K 162/93: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst,

a) Band 126, Blatt 3702, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 167/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplans (1-Zimmer-Appartement),

b) Band 133, Blatt 3925, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 37,5/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage G 2 des Aufteilungsplans,

a) und b) an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17-33, Größe 119,50 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701-4145) und teilweise in der Veräußerung,

sollen am Donnerstag, dem 30. Juni 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6/1. 7. 1993 (Versteigerungsvermerke):

Peter Fischer, Ingelsberger Weg 9, 85604 Zorneding.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 130 000,— DM,
das Teileigentum auf 15 000,— DM,

insgesamt: 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 1. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

1062

84 K 3/91: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 211, Blatt 6896, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 546,92/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557,

Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3-23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 217 — Haus 7 — des Aufteilungsplans,

und das im Teileigentumsgrundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 231, Blatt 7509, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3-23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 830 des Aufteilungsplans,

Wohnungs- und Teileigentum beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 6680 bis 7831) und teilweise in der Veräußerung,

sollen am Dienstag, dem 14. Juni 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 1./24. 1. 1991 (Versteigerungsvermerke):

Frau Anna-Elisabeth Gross geb. Effey, z. Z. in USA.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 580 000,— DM,
das Teileigentum auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

1063

K 9/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodheim v. d. Höhe, Band 89, Blatt 3796,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. Höhe, Flur 8, Flurstück 37/17, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 9, Größe 6,30 Ar,

soll am Freitag, dem 29. April 1994, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schmitte geborene Fischer, Anni, geboren am 7. 1. 1923, Rosbach v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 17. 2. 1994

Amtsgericht

1064

5 K 21/92: Das im Grundbuch von Magdlos, Band 22, Blatt 614, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Magdlos, Flur 1, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Kronenstraße 5, — Dreifamilienhaus —, Größe 8,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1994, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10./13. 4. 1992 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Michel Rödel, Hanns-Fay-Straße 1, 67227 Frankenthal,

Birgit Rödel geb. Kosch, Am Heckenhof 1, 36119 Neuhoof, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 303 100,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 2. 1994

Amtsgericht

1065

5 K 27/92: Das im Grundbuch von Fliesen-Stork, Band 10, Blatt 271, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stork, Flur 5, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Storker Hof 3, — Einfamilienhaus —, Größe 5,37 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. April 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rödel, Michael, jetzt Hanns-Fay-Straße 1, Frankenthal,

Rödel, Birgit, geb. Kosch, jetzt Am Heckenhof 1, Neuhoof, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 220 850,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 17. 2. 1994

Amtsgericht

1066

5 K 6/91: Die im Grundbuch von Hosenfeld, Band 22, Blatt 668, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hosenfeld, Flur 4, Flurstück 5, Ackerland, Am Blankenberg, Größe 25,74 Ar, Wert 4 500,— DM,
lfd. Nr. 11, Gemarkung Hosenfeld, Flur 4, Flurstück 7/1, Lieg.-B.-Nr. 41, Ackerland, Butterhöfe, Größe 17,98 Ar,

Wert 16 200,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Hosenfeld, Flur 4, Flurstück 8/1, Lieg.-B.-Nr. 41, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Blankenhof 6, Größe 32,96 Ar, Wert 505 800,— DM,
sollen am Donnerstag, dem 19. Mai 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Maurer Helmut Erb in Hosenfeld.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist wie bei den lfd. Nrn. angegeben festgesetzt. Hinsichtlich der lfd. Nrn. 5 und 11 ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 18. 2. 1994

Amtsgericht

1067

K 59/93: Das im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 42, Blatt 1749, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 1, Flurstück 435/6, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 1, Größe 3,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Mai 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Margot Marie Gunst in Büdingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 10. 2. 1994

Amtsgericht

1068

42 K 63/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 528, Blatt 18 959,

lfd. Nr. 1: 10,7622/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 9, Flurstück 263/4, Gebäude- und Freifläche, Hindemithstraße 9 und 13, Größe 26,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß links nebst Keller im Kellergeschoß und Garage, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 14 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 11. Mai 1994, 10.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Manfred Albrecht,
b) Ursula Albrecht geb. Hoehne, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 2. 1994

Amtsgericht

1069

3 K 15/93: Das im Wohnungsgrundbuch von Herborn, Gemarkung Herborn, Band

155, Blatt 4896, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 519/1 000 an dem Grundstück, Gemarkung Herborn, Flur 18, Flurstück 372/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 33, Größe 1,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, sowie dem Sondernutzungsrecht an den drei Kfz-Stellplätzen, im Plan bezeichnet mit Nr. 1, 2 und 3;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4896 bis 4900);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 13. Mai 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das zur Metzgerei und Gaststätte gehörende Zubehör wird nach der zur Zeit bestehenden Verfahrenslage nicht mitversteigert.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Udo Schönborn, Marburger Straße 5, Dillenburg-Oberscheid.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 624 060,— DM für das Versteigerungsobjekt ohne Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 14. 2. 1994

Amtsgericht

1070

642 K 165/93: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 43, Blatt 1704, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 50/9, Lieg. B. 182, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 10, Größe 7,90 Ar

(bebaut mit Einfamilienwohnhaus und Hofscheune, jeweils mit Fachwerk),

soll am Dienstag, dem 26. April 1994, 14.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Swen-Arne Sandin,
b) Ursula Sandin geb. Köster, beide in Kaufungen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 642

1071

641 K 58/93: Das im Grundbuch von Nidervellmar, Band 133, Blatt 3906, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 834,9/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Nidervellmar, Flur 13,

Flurstück 126/14, Lieg. B. 2634, Gebäude- und Freifläche, Rheinstahlring 37–39, Größe 12,70 Ar,

Flurstück 126/15, Verkehrsfläche, Rheinstahlring, Größe 2,09 Ar,

Flurstück 126/13, Erholungsfläche, Rheinstahlring, Größe 1,60 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 12 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3895 bis 3906);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. 3. 1986

(Eigentumswohnung im 2. OG mit 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, Loggia, Wfl. 72,16 m²);

soll am Montag, dem 2. Mai 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 4. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hame, Ralf, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 1. 1994

Amtsgericht, Abt. 641

1072

642 K 122/92: Die im Wohnungsgrundbuch von Crumbach, Band 62, Blatt 1760, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Wohnungseigentumsrechts,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 3624,10/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Crumbach, Flur 15, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Am Feldrain 25, Größe 7,45 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1, G 1 des Aufteilungsplans,

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. 12. 1989;

sollen am Donnerstag, dem 5. Mai 1994, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 10. 9. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Claar, Kurt, geb. 28. 4. 1957,
b) Claar, Isa, geb. Eichel, geb. 3. 7. 1960,

Wolfhagen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

285 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 2. 1994

Amtsgericht, Abt. 642

1073

1 K 43/92: Das im Grundbuch von Willingen, Band 83, Blatt 2411, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 25, Flurstück 6/60, Freifläche, Der Hopperrn, Größe 10,85 Ar (bebaut mit einem Wohnhaus mit mehreren Wohnungen),

soll am Freitag, dem 27. Mai 1994, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34495 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Drescher, Marita, Hoppecketalstraße 35, 34508 Willingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 16. 2. 1994

Amtsgericht

1074

7 K 43/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg, Band 135, Blatt 4286,

Flur 29, Flurstück 32/3, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenweg 2, Größe 10,27 Ar, soll am Freitag, dem 29. April 1994, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Johann Röder,
- b) Josef Röder,
- c) Ingeborg Anna Dommershausen geb. Röder,
- d) Siegfried Rudolf Röder,
- e) Edwin Hermann Röder,
- f) Erich Ernst Röder,
- g) Renate Adolfin Merz geb. Röder,
- a) bis g) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 432 000,— DM (Wohnhaus mit Stall-Nebengebäude).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 17. 2. 1994 Amtsgericht

1075

1 K 11/93: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 63, Blatt 2106, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Felsberg, Flur 9, Flurstück 43/7, Gebäude- und Freifläche, Im Kirchgarten 16, Größe 10,85 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1994, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Volker Stolze, Kasseler Straße 5, 34576 Homberg/Elze,
- b) Monika Dinter-Stolze geb. Wigard, Im Kirchgarten 16, 34587 Felsberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 21. 2. 1994

Amtsgericht

1076

7 K 39/92: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Zeppelinheim, Band 20, Blatt 637, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Zeppelinheim, Flur 1, Flurstück 154/8, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 11, Größe 11,33 Ar,

am Dienstag, dem 19. April 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude H, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Raum 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Ute Mayr geb. Büchting, — zu einem Viertel —,
- b) Peter Klaus Mayr, — zu einem Viertel —,
- c) Michael-Andreas Büchting, — zur Hälfte —,
- sämtlich wohnhaft in Neu-Isenburg-Zepelinheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 2. 1994 Amtsgericht

1077

7 K 50/93: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 622, Blatt 18 511, eingetragene 20/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 24, Flurstück 2/292, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 612 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 27. April 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude H, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Raum 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Günter Schubert, München.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 14. 2. 1994 Amtsgericht

1078

3 K 44/92: Das im Grundbuch von Treysa, Band 125, Blatt 3820, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 14, Flurstück 135/2, Gebäude- und Freifläche, Wagnersgasse 3, Größe 10,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. April 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Renate Dülfer geb. Pech, geboren am 19. 9. 1936, Frankfurter Straße 78 a, Kassel,
- Günter Pech, geboren am 16. 12. 1942, Wagnersgasse 3, Schwalmstadt-Treysa, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 000,— DM.

In diesem 2. Versteigerungstermin kann Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze nicht mehr verlangt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 1. 1994

Amtsgericht

1079

3 K 45/92: Das im Grundbuch von Treysa, Band 125, Blatt 3820, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Flur 14,

Flurstück 240/135, Gebäude- und Freifläche, Steingasse 37, Größe 7,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. April 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Renate Dülfer geb. Pech, geboren am 19. 9. 1936, Frankfurter Straße 78 a, Kassel,
- Günter Pech, geboren am 16. 12. 1942, Wagnersgasse 3, Schwalmstadt-Treysa, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

In diesem 2. Versteigerungstermin kann Zuschlagsversagung wegen Nichterreichens der 5/10-Wertgrenze nicht mehr verlangt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 4. 1. 1994

Amtsgericht

1080

K 12/93: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 64, Blatt 2447, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 741, Hof- und Gebäudefläche, Rödernweg 6, Größe 2,44 Ar

(Einfamilienhaus, auch als Zweifamilienhaus nutzbar — 3 Zimmer, 2 Küchen, 2 WC, 2 Bäder —),

soll am Donnerstag, dem 21. April 1994, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Otmar Manus, Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

312 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 9. 2. 1994

Amtsgericht

1081

3 K 20 (21)/93: Folgender Grundbesitz, A) eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 149, Blatt 5250, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wolfhagen, Flur 19, Flurstück 70/12, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Bunsenstraße 26, Größe 77,86 Ar,

B) eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 208, Blatt 7021, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfhagen, Flur 19, Flurstück 70/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bunsenstraße 26 A, Größe 21,49 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 2, Grunddienstbarkeit (Wege-recht) an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Blatt 5250 (Flur 19, Flurstück 70/12), in Abteilung II, Nr. 1,

soll am Freitag, dem 22. April 1994, 10.00 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am zu A) 18. 6. 1993, zu B) 23. 6. 1993 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Mayer, Karl, Bunsenstraße 26 A, 34466 Wolfhagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu A) auf 2 150 000,— DM,

zu B) auf 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 7. 2. 1994

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 19. September 1990 geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XI. Wahlperiode —

2. Plenarsitzung

am 18. März 1994 — Beginn: 10.00 Uhr —
im Plenarsaal des Ständehauses in Kassel

Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
 - a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
 - b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1994 (2. Lesung)
- Punkt 3 Änderung der Hauptsatzung des LWV Hessen; hier: Paragraphen 19, 20 und 22
- Punkt 4 Festsetzung der Pflegesätze ab 1. Januar 1994 für die in den Psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten nicht krankenhausbehandlungsbedürftigen Langzeitpatienten bzw. in der Klinik Rehberg untergebrachten geistig behinderten Kinder und Jugendlichen
- Punkt 5 Rechtliche und organisatorische Neuordnung für die Jugendheime des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 6 Satzung für die Erziehungsstellen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (Erziehungsstellensatzung)
- Punkt 7 Wahl der Mitglieder der Sozialhilfekommission (§ 16 des Mittelstufengesetzes i. V. m. § 72 HGO)
- Punkt 8 Wahl der Mitglieder der Schulkommission (§ 16 des Mittelstufengesetzes i. V. m. § 72 HGO)
- Punkt 9 Wahl der Mitglieder der Kommission für Landwirtschaft und Forsten (§ 16 des Mittelstufengesetzes i. V. m. § 72 HGO)

Tagesordnung II

- Punkt 1 Forstwirtschaftsplan 1994 für die Forsten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (1. Oktober 1993 bis 30. September 1994)
- Punkt 2 Forstwirtschaftsplan 1994 für den Hospitalwald Hofheim (1. Oktober 1993 bis 30. September 1994)
- Punkt 3 Außerplanmäßige Ausgabe im Vermögensplan 1993 des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg; Mehrkosten für die Herrichtung und Ausstattung der Tagesklinik in Höhe von 145 000,— DM
- Punkt 4 Außerplanmäßige Ausgabe im Vermögensplan 1993 des Psychiatrischen Krankenhauses Marburg; Mehrkosten für die Herrichtung und Ausstattung der Institutsambulanz in Höhe von 85 000,— DM
- Punkt 5 Zusammenschluß der Sozialhilfeeinrichtungen des Sozialpädagogischen Zentrums Kalmenhof, Idstein
- Punkt 6 Errichtung einer zweijährigen Berufsfachschule an der Johann-Peter-Schäfer-Schule — Schule für Blinde und Sehgeschädigte — in Friedberg
- Punkt 7 Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Prüfung der Jahresabschlüsse 1994 und 1995 des Psychiatrischen Krankenhauses Herborn und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Rehberg
- Punkt 8 Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 1993 in Höhe von 2 838 089,51 DM
- Punkt 9 Vermögenshaushalt 1992 der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe; Umfinanzierung der Mehrkosten für die Erstausstattung der Außenstelle der Institutsambulanz in Bad Hersfeld

Kassel, 17. Februar 1994 Landeswohlfahrtsverband Hessen
Höhne
Präsident der Verbandsversammlung

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes des Frankfurt

I. Einleitung der Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 15. Dezember 1993 und 9. Februar 1994 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteile Fischbach, Kelkheim und Ruppertshain, Gebiet „Golfplatz Rettershof“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus; Stadtteil Diedenbergen, Gebiet „Gewerbegebiet Diedenbergen II, südöstlich der Casteller Straße“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Ferner hat die Gemeindekammer in ihrer Sitzung am 15. Dezember 1993 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Königstein; Stadtteil Falkenstein, Gebiet „Debusweg/Taunusklinik“

Teilfläche 1: nördlich des Debusweges

Teilfläche 2: südlich des Debusweges

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für das o. g. Verfahren gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung (Offenlegungsbeschlüsse)

Die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 15. Dezember 1993 und 9. Februar 1994 beschlossen:

Es wird hiernit öffentlich bekanntgemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt im Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteil Hochheim, Gebiet „Keramag“

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Königstein; Stadtteil Falkenstein, Gebiet „Debusweg/Taunusklinik“

Teilfläche 1: nördlich des Debusweges

Teilfläche 2: südlich des Debusweges

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit

vom 15. März 1994 bis 14. April 1994

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisbauamt, Taunusstraße 5, „Haus Berlin“ am Kreiskrankenhaus, 61348 Bad Homburg vor der Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Frankfurt am Main, 21. Februar 1994 Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Stellenausschreibungen

Bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

in Wiesbaden ist ab sofort die Stelle einer/eines

Registrierungsangestellten

(Stelle der Vergütungsgruppe VII BAT)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt alle im Bereich einer Registratur anfallenden Arbeiten sowie den Postein- und -ausgang.

Bewerberinnen/Bewerber sollten über gründliche Verwaltungs- und Registraturkenntnisse verfügen bzw. bereit sein, sich diese anzueignen und sich durch gute Auffassungsgabe sowie sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise auszeichnen.

Das Amt ist mit Geräten der elektronischen Datenverarbeitung ausgestattet. Bewerberinnen/Bewerber sollten deshalb auch über Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung verfügen bzw. bereit sein, sich darin einzuarbeiten.

Eine Erhöhung des Frauenanteils wird in allen Bereichen und Positionen angestrebt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter dem Aktenzeichen I 2 a — 21 — 5 e 08/01 (2/E 211) zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

Zusätzliche Auskünfte erteilt Ihnen Herr Scholl (Tel.: 06 11/41 19 48) vom Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden.



Gemeinde Bischofsheim

Die Gemeinde Bischofsheim (ca. 13 000 Einwohner), Kreis Groß-Gerau,

sucht zum 1. Juli 1994 eine/n

stellv. Leiter/in des Bauamtes

Mit der Ausbildung eines/r Bauingenieurs/in (bevorzugt Fachrichtung Tiefbau) bietet sich Ihnen ein vielfältiges und interessantes Arbeitsgebiet, das u. a. folgende Aufgaben umfaßt:

- verwaltungsmäßige und fachliche Abwicklung von Baumaßnahmen von der Planung bis zur Abrechnung
- Überwachung und Koordination von Ingenieur- und Firmenleistungen
- allgemeine Verwaltungsangelegenheiten des Bauamtes
- Zusammenarbeit in der Bauamtsleitung

Praktische Berufserfahrungen sind erwünscht. Wir erwarten verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Persönlichkeiten mit organisatorischen Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick. Engagement und Kooperationsbereitschaft setzen wir voraus.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem BAT, mindestens jedoch nach Vergütungsgruppe IV a BAT.

Bewerbungen bitten wir zu richten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim, Postfach 11 63, 65469 Bischofsheim.

Bei der Stadt Bensheim

(ca. 36 000 Einwohner) im Kreis Bergstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

1. beim Amt für Stadtentwicklung (Stadt- und Verkehrsplanung/Hochbau/Bauordnung) ein/eine

Leiter/in des Stadtentwicklungsamtes

Diplom-Ingenieur/in

Kennziffer B 1

Das Aufgabengebiet beinhaltet die verantwortliche Leitung des Stadtentwicklungsamtes mit den Abteilungen Stadtplanung/Verkehrsplanung/Bauordnung und Hochbau.

Vergütung nach II/I b BAT.

ein/eine

Leiter/in der Hochbauabteilung

Diplom-Ingenieur/in der Fachrichtung Hochbau

Kennziffer B 2

Neben Leitungsaufgaben umfaßt das Aufgabengebiet schwerpunktmäßig die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung von Neu-, Umbau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Hochbau, die Koordination von allen am Bau Beteiligten sowie die Projektsteuerung und Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben bei Einschaltung von Architekturbüros.

Vergütung nach III BAT.

2. beim Amt für Tiefbau und Eigenbetrieb Wasserwerk (Straßen- und Brückenbau/Kanalbau/Wasserwerk) ein/eine

Diplom-Ingenieur/in FH

(Fachrichtung Tiefbau/Brücken- und Straßenbau)

Kennziffer B 3

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung von Brücken- und Straßenbaumaßnahmen, die Koordination von allen am Bau Beteiligten sowie die Projektsteuerung und Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben bei Einschaltung von Ingenieurbüros.

Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 BBesG oder Vergütung nach IV a/III BAT.

ein/eine

Diplom-Ingenieur/in FH

(Fachrichtung Tiefbau/Entwässerung)

Kennziffer B 4

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung von Kanalbaumaßnahmen (Neuverlegung und Sanierung), die Koordination von allen am Bau Beteiligten sowie die Projektsteuerung und Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben bei Einschaltung von Architekturbüros.

Vergütung nach IV a/III BAT.

ein/eine

Bautechniker/in

(Fachrichtung Tiefbau)

Kennziffer B 5

als Sachbearbeiter/in für die Bauüberwachung und Abrechnung von Straßen-, Radwege- und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Neubau- und Unterhaltungsmaßnahmen).

Vergütung nach IV b BAT.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Magistrat der Stadt Bensheim – Personalabteilung –, Postfach 17 65, 64607 Bensheim.



Der Kreis Bergstraße (rund 250 000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Diplom-Ingenieurinnen/ Diplom-Ingenieure (FH)

**Fachrichtung Architektur, Hochbau
oder Bauingenieurwesen**

für die Abteilung **Bauaufsicht und Bauleitplanung**.

Stellennummer 08.3.1.16 und 08.3.1.08 (bitte angeben).

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die

- bautechnische und baurechtliche Bearbeitung bauaufsichtlicher Verfahren
- Wahrnehmung der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Beratung von Bauherrschaft sowie Architektinnen und Architekten
- Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Für die vielseitigen und anspruchsvollen Aufgaben werden zwei aufgeschlossene, verantwortungsbewußte und kooperative Persönlichkeiten gesucht.

Neben qualifiziertem Fachwissen sollten die Bewerberinnen/Bewerber möglichst über Kenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen Baurecht verfügen und sich zudem durch Bürgerfreundlichkeit und Verhandlungsgeschick auszeichnen.

Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind von Vorteil. Führerschein Klasse 3 und eigener Pkw sind erforderlich.

Geboten wird ein krisensicherer Arbeitsplatz im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach Gruppe III BAT.

Der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße strebt an, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

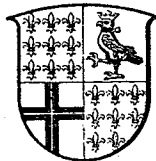
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) richten Sie bitte an den

Kreis Bergstraße

**Der Kreisausschuß · Personalabteilung
Gräffstraße 5 · 64646 Heppenheim**

Ende der Bewerbungsfrist: **drei Wochen** nach Veröffentlichung.

Für Fragen steht Ihnen der **Leiter der Abteilung Bauaufsicht und Bauleitplanung, Herr Baudirektor Paul, Ruf: 0 62 52 / 1 52 71** sowie der **Leiter der Personalabteilung, Herr Oberamtsrat Fries, Ruf: 0 62 52 / 1 52 47** zur Verfügung.



In der Gemeinde Eiterfeld

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit rund 7 600 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 8. Mai 1994 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Eiterfeld für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 29. Mai 1994 eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1994.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 8. Mai 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen.

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, 4. April 1994, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter, Rathauszimmer Nr. 2, Am Amtsgericht 1, 36132 Eiterfeld, einzureichen**. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 13, FWG 9, SPD 6, CWE 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 4. März 1994 im Amtsblatt der Gemeinde Eiterfeld, Nr. 9/1994, öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der o. g. Anschrift angefordert werden.

Eiterfeld, 1. März 1994

**Der Gemeindewahlleiter
der Gemeinde Eiterfeld
gez. Scheich, 1. Beigeordneter**

Beim Regierungspräsidium Gießen

ist im Bereich der Abfallwirtschaft/Altlasten ab voraussichtlich Mitte Mai 1994 im Rahmen einer Erziehungsurlaubsvertretung mit zeitlicher Befristung die Stelle einer/eines

Technischen Angestellten

zu besetzen.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Chemieingenieurwesen, Verfahrens- oder Umwelttechnik oder Bauingenieurwesen mit Kenntnissen in Chemie und Verfahrenstechnik.

Die Eingruppierung erfolgt in Vergütungsgruppe IV b BAT, bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern nach tariflichen Vorgaben in Vergütungsgruppe V a BAT.

Die Tätigkeit wird voraussichtlich für die Dauer eines Jahres befristet. Eine anschließende Weiterbeschäftigung kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

Das Land Hessen strebt an, insbesondere auch in technischen Verwaltungsbereichen den Anteil weiblicher Mitarbeiterinnen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit zwei Halbtagskräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Unterlagen (Kopien) sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung unter Angabe des Aktenzeichens 2 Pers. 2 — 71 02 — 07 — 18 zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen, Personaldezernat,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen.**



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

ist die Stelle der/des

Referatsleiterin/Referatsleiters

I B 1 „Kommunale Frauenbüros, Frauenverbände, Wohnungs- und Strukturpolitik“ ab 1. April 1994 wiederzubesetzen.

Die Planstelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG ausgewiesen und kann auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden.

Die Besetzung mit zwei Teilzeitbeschäftigten ist ebenfalls möglich.

Schwerpunkte des Aufgabengebietes sind:

- Angelegenheiten der kommunalen und Kreisfrauenbüros
- Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat
- Frauen im ländlichen Raum
- Frauen in der Raumordnungsplanung
- Frauengerechtes Städtebau- und Wohnungswesen

Die Bewerberin/der Bewerber sollte neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium Erfahrung in Verwaltung und Kommunalpolitik nachweisen können und sollte mit den Aufgaben der kommunalen Frauenbeauftragten und den Problemen von Frauen im ländlichen Raum vertraut sein. Gesucht wird eine kooperationsbereite, durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit der Fähigkeit, Gesamtzusammenhänge zu erkennen und maßnahmenorientiert zu arbeiten. Eigeninitiative und frauenpolitisches Engagement sind unverzichtbare Voraussetzungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuem Lichtbild und Zeugnisabschriften sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung — Personalreferat —,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht für das

Hessische Straßenbauamt Kassel

eine/einen

Leiterin/Leiter

für die Abteilung

„Planung und Entwurf von Straßen“

(Dipl.-Ing. TH/TU — Fachrichtung Bauingenieurwesen)

Die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter „Planung und Entwurf von Straßen“ ist zuständig für die Allgemeine Planung, die Projektplanung und Entwurf, die Vermessung sowie die Landespflege und den Landschaftsbau für den Amtsbereich des Hessischen Straßenbauamtes Kassel, der die Landkreise Schwalm-Eder und Kassel umfaßt.

Wünschenswert sind die Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die

- die lauffahnrrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen Verwaltungsdienst (Fachrichtung Bauingenieurwesen: Studienschwerpunkt möglichst Verkehrswesen) erfüllen und/oder
- über mehrjährige, einschlägige Praxis im Bereich der Straßenplanung verfügen.

Vorausgesetzt werden ein kooperativer Führungsstil, Motivationsfähigkeit von Mitarbeitern, klares Analyse- und Urteilsvermögen, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zur Repräsentation der Verwaltung nach außen sowie Geschick zur Planung und Organisation des Dienstbetriebes.

Die Besoldung bzw. Vergütung erfolgt je nach Leistung, Eignung und bisherigem Berufsverlauf bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesG bzw. Vergütungsgruppe II a/b BAT.

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden. Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für

den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruff-Hilfischer; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Postter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagehaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß; jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 10 vom 7. März 1994 beträgt 52 Seiten.